KAIS. KÖN. HOF BIBLIOTHEK
8.918-A
ALT-

8a. 10. C. 200.

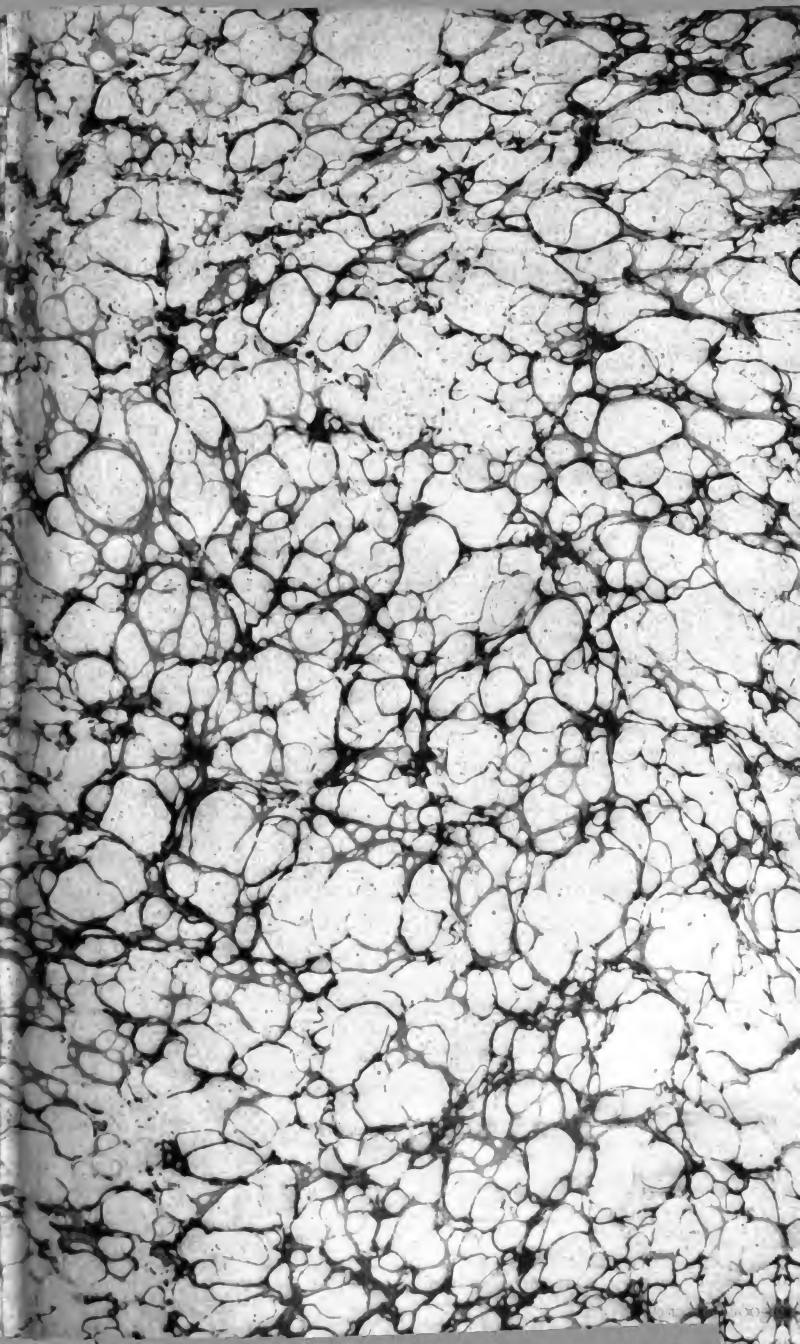

Digitized by Google

8918-A.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beyträge
zur
neueſten Geſchichte
der
Empörung
deutſcher Unterthanen
wider
ihre Landesherrſchaft.

Aus gerichtlichen Acten.

Herausgegeben
von
Joh. Melch. Hoſcher,
K. R. K. Gts. Secretair.

Die Liebe des Volks — die ſich durch Gewalt nicht erzwingen läßt — das größte Kleinod für Regenten.

Gießen
bey Juſtus Friedrich Krieger, dem Aeltern.
1790.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede

und

Verzeichniß des Inhalts.

§. 1.

Die neueste außerordentliche Revolution in Frankreich, wo der Empörungsgeist mit einer Gewalt, die in der Geschichte beyspiellos ist, innerhalb einigen

gen Tagen die Monarchie umwarf, und das ganze Königreich unter die Herrschaft der Bürger brachte, ist für Regenten und Völker große Belehrung.

Ein König, dessen Machtvollkommenheit, unterstüzt von dem zahlreichsten Heere, seit Jahrhunderten unbegrenzt war, Einer der unumschränktesten Beherrscher in unserm Welttheile, sieht, wie in einem Augenblicke seine Gewalt fällt, wie sie ihm die Bürger einer einzigen Stadt nehmen; sieht sich auf einmal von dem höchsten Gipfel der ungebundensten Souveränetät in die Classe der eingeschränktesten Regenten versezt; mußte sich seinem für Freyheit rasenden Volke gänzlich unterwerfen, die Freyheitscocarde, das Zeichen der Empörung, selbst an seine Brust heften; mußte Augenblicke erleben, wo er dem Willen des niedrigsten Pöbels, den Weibern der Hal-

le,

le, zu folgen, beym Volke um Gnade für seine Garde zu bitten, genöthigt war; mußte die Köpfe seiner treuesten Diener auf den Piken um sich schwenken sehen.

Doch ich enthalte mich, die vielen in Frankreich vor sich gegangenen Freyheitsscenen anzuführen, wovon in allen öffentlichen Blättern die schaudervolle Erwähnung geschieht, und die schon wirklich in eigends dazu bestimmten Werken der Reihe nach aufgezeichnet sind.

§. 2.

Wenn der Despotismus auf das höchste gestiegen ist, wenn der verheerende Luxus seinen höchsten Grad erreicht hat, und wenn sich hierzu die Seuche der Irreligiosität gesellet: So kann der Staat, worinn diese drey Uibel herrschen, den vereinten schnel-

len Schritten zu seinem Umsturze nicht widerstehen.

Die nächsten Vorboten hievon sind, die schreyenden Töne der Publicität, der Freyheit im Denken und Schreiben, der Reclamationen der Rechte der Menschheit, eine gepriesene Aufklärung und eine gar nahe damit verbundene Zügellosigkeit.

§. 3.

Ein Wunder, daß der Keim der Aufklärung, von Voltaire, Rousseau, Raynal, Mercier, Linguet und vielen andern ausgestreut, nicht schon längst würkte!

Ich will hier nur einen von diesen Lieblingsschriftstellern des Publicums redend einführen: Die Stelle ist für einen Auszug fast zu stark; ich kann sie jedoch nicht abkürzen. "Mes amis,

amis, écoutez cet apologue: (ruft Mercier ſeinen Mitbürgern zu *) Devers l'origine du monde il étoit une vaſte forêt de citroniers, qui portoient les fruits les plus beaux, les plus pleins, les plus vermeils, que l'on ait vûs dèpuis. Les branches plioient ſous le fardeau agréable, qui s'exhaloit. Cependant quelques vents impetueux abbattirent pluſieurs citrons, & briſerent même pluſieurs branches. Quelques voyageurs altérés cueillirent des fruits pour étancher leur ſoif, & les foulerent aux pieds, après en avoir exprimé le jus. Ces accidens engagerent la gente citronniere à ſe créer des gardiens, qui éloignaſſent les paſſans, & qui environnaſſent la forêt

(*) in ſeinem vom Publicum verſchlungenen Werke: *L'an deux mille quatre cent quarante* chap. 39. Not. A.

de hautes murailles, pour rompre la fureur des vents. Ces gardiens ſe montrerent d'abord fideles & deſintereſſés; mais ils ne tarderent pas à expoſer, que de ſi rudes travaux avoient fait naitre dans leur ſein une ſoif ardente, & ils firent cette priére aux citrons: Meſſieurs, nous mourons de ſoif en vous ſervant; permettez, que nous faſſions à chacun de vous une légére inciſion, nous ne vous demandons qu' une goutte de limonade pour rafraichir notre palais altéré: vous n'en ſerez pas plus maigres, & nous & nos enfans nous puiſerons de nouvelles forces, pour avoir l'honneur de vous ſervir. Les credules citrons ne trouvérent pas la requête incivile; ils ſe laiſſerent faire l'imperceptible ſaignée. Mais qu' arriva - t - il? Dès que la piquure fût faite une fois, la main de meſſieurs les défenſeurs les preſſera

ſera d'abord poliment, mais de jour en jour d'une maniére plus énergique. Ils en vinrent juſqu' à ne pouvoir plus ſe paſſer de jus de citrons: il leur en falloit à tous leurs répas & dans toutes leurs ſauces. Meſſieurs les régens s'appercurent, que, plus on preſſoit les citrons, plus ils rendoient. Ceux là ſe voyant ſaignés abondamment, crurent devoir rappeller les primitives conventions: mais ceux ci, devenus plus forts, malgré leurs plaintes les mirent dans le preſſoir, & les foulerent outre méſures; il ne leur reſtoit plus enfin que la peau que l'on ſoumettoit encore aux forces mouvantes du terrible cabeſtan: bref, ils finirent par ſe baigner dans le ſang des citrons. Cette belle forêt fût bientot depeuplée. La race des limons s'anéantit, & leurs tyrans, accoutumés à cette boiſſon rafraichiſſante,

à force de l'avoir prodiguée, s'en trouverent privés; ils tomberent malades, & moururent de la fiévre putride."

Ob dieſe Fabel Wahrheit deutet, darüber will ich mich hier nicht äuſſern. Wahr oder unwahr; ſo viel iſt jedoch gewiß, daß (was ich vorhin ſchon geſagt habe) der Staat, in welchem Deſpotiſmus, Luxus und Irreligioſität herrſchen, die Zerſtörung im Buſen trägt, und ſeinem Untergange nicht entgehen kann.

§. 4.

Beſſer als bei Abbt vom Verdienſte wird man dies nicht leicht geſchildert finden. Er ſagt: "Wenn der Fürſt oder ſeine Diener Deſpoten und Gelderpreſſer ſind; wenn ſie dem fleißigen Handwerker nicht nur ſeinen Sparpfenning, ſondern auch ſeinen Zehrpfenning wegnehmen; was hält ihn

ihn dann von der Verzweiflung zurück? Und was bewahret dann diese Menschenquäler vor der gewaltthätigen Hand, die oft wie unsichtbar durch Wachen und Mauern durchgedrungen ist? Was vor dem tödlichen Bley, das durch die Luft zischt; wo es weder Wälle noch Waffen mehr abhalten? — Nichts als die Gottesfurcht, womit das Herz des gedrückten Bürgers und des geplagten Bauers erfüllt ist. Der arme Städter, der arme Landmann, nimmt ein Familienbuch in die Hände, und tröstet sich in solchen trüben Tagen aus dem faßlichen und rührenden Vortrage des Lehrers mit der Aussicht in ein ewiges Leben, mit der kurzen Dauer aller zeitlichen Leiden, und mit dem Versprechen, daß er einen Vater im Himmel habe, der ihm in seinen Zusagen besser Wort halten werde, als sein meineydiger Landesvater. Sein Abendsegen, den er mit seinem ganzen Hause liest, beru-

higet ihn mit dem Schutze Gottes, in den er sich, und alles, was ihm angehöret, übergeben hat. Und indem er den Tag auch wieder mit dem Gebete anfängt: so kömmt dadurch eine gewisse Ruhe in seine Leidenschaften, eine gewisse Gelassenheit in sein Thun, wodurch seine Nachbarn und seine Obern Sicherheit erhalten."

Gewiß schöne und herrliche Wahrheit! Abbts vortrefliches Werk vom Verdienste ist voll der schönsten Stellen; aus diesen aber ist jene oben ausgezogene meinem Gefühle nach unter den vielen Perlen die beßte.

§. 5.

So gefährlich als Despotismus ist, um so gefährlicher ist noch Irreligiosität. Die größte Wohlthat der Menschheit, würdig des göttlichen Ursprunges, Religion, ist der Hauptschlußstein der Regierung, das Hauptmittel, dem Volke den

den Zaum anzulegen, den Regenten zu schützen, den Staat vom Umsturze entfernt zu halten.

Dabey aber muß auch die Regierung von der Religion geleitet werden. Gerechtigkeit ist ihr Hauptsatz. Wenn sie in allen Stücken hiervon ausgeht; so müssen nothwendig mit jedem Schritte die Stützen des Staats mehr befestigt werden.

Unterdrückung, denn dies ist in jedem Betrachte Ungerechtigkeit, muß alsdann entfernt, die Rechte des Volks müssen ungekränkt, und die Gewalt des Regenten in ihren Schranken bleiben.

Der Mißbrauch der Gewalt führt nothwendig an den Abgrund. Das unterdrückte Volk schmiegt sich wohl zu dem harten Joche, erträgt die Spannung; die Zeit aber, wann die

zu hart angelegten Fesseln springen, bleibt nie aus.

§ 6.

Die Geschichte liefert hiervon die beständigen Beyspiele, und dem jetzigen Zeitalter giebt Frankreich die neueste Warnung.

Der Abbé Raynal (*) spricht dem Könige sehr nahe ans Herz. Ich kann mich nicht enthalten, diese merkwürdigen Stelle hierher zu setzen:

" Demande toi, mon Roi (sagt er) pendant le jour, pendant la nuit, au milieu du tumulte de ta cour, dans le silence de ton cabinet, lorsque tu mediteras, & quel est l'instant, ou tu ne dusses pas mediter sur le bonheur de vingt deux

(*) in seinem bekannten Werke: Histoire philosoph. & polit. du commerce aux deux Indes, im 2ten Th. S. 265.

deux millions d'hommes, que tu chéris, qui t' aiment, & qui preſſent par leurs voeux le moment de t'adorer: demande toi, ſi ton intention eſt, de perpetuer les profuſions inſenſées de ton palais; de garder cette multitude d'officiers grands & ſubalternes, qui te devorent, d'eterniſer le diſpendieux entretien de tant de châteaux inutiles, & les énormes ſalaires de ceux, qui les gouvernent; de doubler, tripler les depenſes de ta maiſon par des voyages non moins couteux qu'inutiles; de diſſiper en fêtes ſcandaleuſes la ſubſiſtance de ton peuple; — d'epuiſer ton tréſor, pour fournir au faſte des tiens, & leur continuer un état, dont la magnificence ſoit l'emule de la tienne; de ſouffrir un luxe général & ruineux; de ſacrifier chaque jour à la nourriture de tes cheveaux des ſubſiſtances, dont l'equivalent nourriroit

riroit pluſieurs milliers de tes ſujets, qui meurent de faim & de miſere; —— de te prêter à l'inſatiable avidité de tes courtiſans & des courtiſans de tes proches; de permettre, que les grands, les magiſtrats, tous les hommes puiſſans, ou protégés de ton empire, continuent d'ecarter loin d'eux le fardeau de l'impot, pour le faire retomber ſur le peuple: Eſpece de concuſſion, contre laquelle le gémiſſement des opprimés & les rémontrances des hommes eclairés reclament inutilement, & depuis ſi long - tems."

§. 7.

Und alles dies iſt nichts weniger als eine übertriebene Schilderung; im Gegentheile auf den gefahrvollen Deſpotiſmus iſt darin kaum gedeutet.

Die verhaßten Lettres de cachet, die

die mit einem willkührlichen Federzuge, oft durch die Intriquen der Mißgunst der Hofbuhler geleitet, zahlreiche Unschuldigen, ohne vorhergegangene Untersuchung, in ein lebenslängliches fürchterliches Gefängniß versetzten, die gräulichen Gräber der Bastille, durch jene Machtsprüche des Despotismus für den Unschuldigen sowohl als den Schuldigen geöffnet, sind darin gar nicht erwähnt.

Eben so fehlt es nicht an Stoff, der gemachten Schilderung des über alle Massen übertriebenen Aufwandes des französischen Hofes noch mit aller Wahrheit einen mehr erhöheten Anstrich zu geben.

§. 8.

Folgen hiervon sind, die zerrütteten Finanzen, die Erschöpfung aller Quellen, das erstaunliche und fast unglaubliche Deficit der Staatseinkünfte

gegen

gegen die Ausgaben, welches sich nach den neuerlichen öffentlich im Druck erschienenen Berechnungen der eigenen französischen Minister jährlich beynahe auf 60 Millionen Livr. belief; und der endliche Erfolg von allem diesem —— bey der Unmöglichkeit, dem Volke neue Auflagen aufzubürden, bey dem Drucke des Volks, der also an dem letzten Ziele steht, und bey der Zusammenwirkung aller bisher erwähnten Umstände —— was konnte dieser Erfolg anders seyn, — als der natürliche Umsturz eines Gebäudes, das in seinen Grundfesten tief untergraben ist? Ein Erfolg, der sich von jeher bey den nämlichen Ursachen mit den nämlichen Wirkungen zeigte.

§. 9.

Und zwar immer mit erschrecklichen Wirkungen, die ganze Reiche zerrütteten, oder doch größten theils, wenig-

wenigſtens eine Zeitlang, die verheerende Anarchie hervorbrachten.

Nur das Wort Anarchie flößt Schauder ein; wie viel mehr, wenn ſie mit ihren alles zerrüttenden Folgen in Wirklichkeit herrſcht.

Was ergaben ſich nicht für Auftritte in Frankreich, vor welchen die Menſchheit zurückbebt! Wer weiß, ob dieſe fürchterlichen Scenen ſobald geendigt, ob ſie vielleicht nicht mit dem größten Unglücke eines Staats (daß dies Bürgerkrieg iſt, weiß man von ſelbſt) regeneriren werden.

Der franzöſiſche Hof erweckte dies ſchreckliche Ungeheuer ſchon mehrmal in andern Reichen, oder nährte und beförderte es. Hiervon die neueſten Beyſpiele in America und Holland. Vielleicht iſt, zur Strafe oder Warnung für die Zukunft, von dem Be-

herrscher aller Welten hierfür nunmehr das Urtheil gesprochen. Doch genug hiervon.

§. 10.

So wenig reizend nun auch jenes unglückliche Beyspiel der Rebellion in Frankreich seyn kann: So sehr hat jedoch solches auf andere Reiche gewirkt, und scheint, nach dem schnellen Laufe, womit sich der französische Empörungsgeist wie ein electrischer Schlag in viele andere Gegenden verbreitet hat, fast als eine allgemeine Seuche die Welt ergreifen zu wollen.

Ich wünsche hiermit zuviel gesagt zu haben. Mögte ich nur auch in Ansehung der in Deutschland aller Orten um sich greifenden Empörung gleichfalls Unrecht haben!

§. 11.

Digitized by Google

§. 11.

Gepriesen sey inzwischen unsere deutsche Verfassung! Hier ist es nicht leicht möglich, daß der Pöbel den Meister spielen, daß er den Herrn mit Füssen treten kann; eben so als auch die Gesetze Deutschlands den Unterthan gegen Unterdrückung sicher stellen, und ihm Hilfe verschaffen.

Eine Raserey oder Rebellion unsers deutschen Bürger- und Bauernstandes muß gar bald getilgt seyn. Der deutsche Patriot (fast sollte man diesen sonst heiligen Namen nicht gebrauchen, da er so oft mißbrauchet wird; der ächte Patriot kann aber nur der seyn, der seinen Fürsten liebt, nicht der, welcher ihn einer eingebildeten Freyheit wegen hasset) muß sein Vaterland hierum um so mehr lieb gewinnen.

§. 12.

Unsere höchsten Reichsgerichte, welchen die deutschen Beherrscher so gut, als die Unterthanen, unterworfen sind; unsere Kreisverfassung, die die schnelle Hilfe der deutschen Mitstände unter sich zur Pflicht und zur Möglichkeit macht, welche die mächtigsten Stände, die Directoren der Kreise, so gut auf die erste Nachricht einem durch eine öffentliche Unruhe geängstigten Mitstande alsbald zur Hilfe zu eilen berechtigt, als durch eine höchst richterliche Weisung dies ihnen zur Schuldigkeit auflegt; die immerwährende Reichsversammlung, die jeden Augenblick zur Berathschlagung über die öffentliche Wohlfahrt bereit seyn kann; das letzte Werk Friederichs des Grossen (was ich hiermit meyne, kann man sich leicht vorstellen) in so fern hierdurch die Sicherheit der deutschen Staatsverfassung bezielt wird, und viele andere Constitutionen, welche

che die Wohlfahrt des Reichs, so zu sagen, zur Nothwendigkeit machen; dies sind Vorzüge, die nur Deutschland allein eigenthümlich sind.

§. 13.

Wie könnte allenfalls dem unglücklichen Könige von Frankreich geholfen werden? Der französische Hof hat von je her den größten Einfluß in unsere Verfassung gehabt; er ist Garant des westphälischen Friedens. Man könnte heraus wohl auf eine wechselseitige Verbindlichkeit folgern, daß auch Deutschland, mit gesammter Hand ihm Beystand zu leisten, berechtigt sey.

Von der andern Seite könnte dies auch die schönste Gelegenheit seyn, die von Deutschlande abgerissenen Länder, welche (wie aus der Geschichte bekannt ist) bey Fällen, wo Frankreich, entweder mit gutem oder bösem Herzen, sich in die Angelegen-

heiten Deutschlands mischte, an diese Krone gekommen sind, wieder zu erhalten.

§. 14.

Inzwischen mag dieser Gedanke freylich nur, besonders bey den jetzigen Umständen, zu den Träumen gehören.

Unser Kaiser ist mit den Türken in dem schwersten Kriege verwickelt, und hat ausser dem seine starke Hand gegen seine Unterthanen, die rebellischen Brabänter, welche die in Frankreich vorgegangene Rebellion zum Signal der ihrigen genommen haben, zu wenden; und Deutschland selbst ist an vielen Orten im Aufruhr; es hat die Hilfe seiner Fürsten für sich selbst nöthig, und kann sich sehr glücklich schätzen, den mächtigsten Fürsten (ich brauche den König von Preussen nicht nicht zu benennen, denn durch jenes characteristische Beywort ist er kennbar bezeich-

bezeichnet) zu seinem Beschützer zu haben.

§. 15.

Der Schwindelgeist in Deutschland wird gar bald vertrieben seyn, obschon solcher, leider, stark wirket: denn wie man aus den vorliegenden Beyträgen sieht, sind in Zeit von 5 oder 6 Wochen am kaiserlichen Reichs-Kammergerichte allein acht verschiedene Tumultsachen anhängig gemacht worden.

Wie viel dergleichen Sachen an das andere höchste Reichsgericht, an den Reichshofrath, während der Zeit, seit dem electrischen in Frankreich angezündeten Funken nämlich, gediehen sind, weiß ich genau nicht. Es ist mir nur eine dort angebrachte Klage, des Herrn Fürsten von Speyer nämlich wider seine rebellischen Unterthanen, bewußt. (*)

(*) Erst als dies schon abgedruckt war, erfahre ich das Erkenntniß des K. R. H. R. in der Reichsstadt-Kölnischen Tumultsache.

§. 16.

Unter die am Kaiserlichen Reichs-Kammergerichte angebrachten Tumultsachen nehme ich bey meiner hier vorliegenden Sammlung den bekannten Reichsstadt-Aachenschen Aufruhr nicht mit auf, indem dieser schon vor einigen Jahren entstanden, und gleichfalls, wie es in Deutschland glücklicher Weise nicht anders seyn kann, alsbald gedämpft worden ist. Daß die darauf gefolgte höchstrichterliche Untersuchung bis jetzt noch andauert, rührt daher, weil es in dieser Sache nicht allein hierauf ankömmt, sondern zugleich eine verbesserte städtische Verfassung in Aachen zu Stande gebracht werden soll.

§. 17.

Das Ite Stück der vorliegenden Beyträge betrift die neueste im fürstlich-Lüttichschen Staate vor sich gegangene Revolution.

Es

Es ist dieser Fall um so merkwürdiger, als das kaiserliche Reichs-Kammergericht darin, ohne Anrufen des Herrn Fürsten, noch des Kaiserlichen Fiscals, für sich ex officio vorgeschritten ist, obschon selbst der Herr Fürst, statt richterliche Hilfe zu erbitten, im Gegentheile gegen alles Erkenntniß protestirt, und seinen Anwalt befehligt hatte, die Sache durchaus dahin zu bringen, daß alle Entscheidung seiner Processe suspendirt werde, indem Hoffnung vorhanden sey, daß sich die sämmtlichen Irrungen gütlich beylegen lassen würden, jedes richterliche Erkenntniß aber, es möge ausfallen, wie es wolle, diesem mehr schädlich als nützlich seyn werde.

Dies zeigte der Anwalt bey dem Kammergerichte an, bat dem zu Folge um Suspendirung aller richterlichen Bescheide, und um die Retradition seiner übergebenen Suppliken.

Gleichwohl aber sprach das Kammergericht in der Sache ex officio, erließ Patentes an die Unterthanen, und erkannte ein Mandatum auxiliatorium & protectorium auf die Kreisausschreibenden H. H. Fürsten des westphälischen Kreises. Welches aufsergerichtliche Erkenntniß durch das darauf den 4 December des lauf. J. 1789. ergangene Urtheil bestättigt ward.

Dieses Urtheil ist äusserst merkwürdig, vielleicht unter allen, so lange das Gericht besteht, ergangenen Urtheilen das merkwürdigste. Der Herr Fürst, die Stände, selbst die rebellischen Unterthanen, können damit zufrieden seyn.

Es ist ein Meisterstück der richterlichen Einsichten, der schönste Ausfluß richterlicher Befugnisse auf Gerechtigkeit sowohl als auf Sanftmuth und Nach-

Nachgiebigkeit gebauet, so wohl wirksamer Befehl, als Uiberzeugung erweckender Rath zum Frieden.

Ich kann mich nicht enthalten, die diesen leztern Zweck vorzüglich beziehende Stelle alsbald hierher zu setzen: demnächst versieht man sich (heißt es in jenem merkwürdigen Urtheil) zu dem Herrn Fürsten zu Lüttich, derselbe werde, nach allenthalben wieder hergestellter Ruhe und Besitzstand, wie solcher vor ausgebrochenem Tumulte gewesen, die Beschwerden des Volks gänzlich zu entfernen, und die allenfalls nöthige Reformation der Landesverfassung auf dem neu auszuschreibenden Landtage in Proposition zu stellen, sofort mit seinen Ständen in reife Erwägung zu ziehen, und was zum allgemeinen Wohl des Landes, auch Wieder-Aufleben des zwischen dem Landesherrn und

seinen Unterthanen so unentbehrlichen wechselseitigen Vertrauens, gereichen mag, *salvis Juribus Caesareis & Imperii*, zu beschliessen, von selbst geneigt und ernstlich bedacht seyn.

Wer nicht ohnehin schon große, der Wirklichkeit angemessene, Ideen von dem höchsten Reichsgerichte haben sollte, nicht ohnehin schon mit der größten Ehrfurcht gegen dasselbe erfüllt seyn sollte, der darf nur diese Stelle, nur dies einzige Urtheil lesen, um unfehlbar jenes Gefühl in hohem Grade bey sich erweckt zu finden.

§. 18.

Das IIte Stück handelt von der neuerlich erregten Empörung der Reichsstadt-Gengenbachschen Unterthanen.

Was ich hiervon anführe, ist größ-

gröſtentheils Auszug aus der von dem Magiſtrate zu Gengenbach an dem Kaiſerlichen Reichs-Kammergerichte angebrachten Klage. Das darauf erlaſſene kammergerichtliche Decret bedarf keiner Ausführung.

Die Anlagen, welche ich beydrucken laſſe, werden nicht unintereſſant ſeyn. In einiger Rückſicht muß man mit der Einfalt der armen Bauern Mitleiden haben, die ſich oft auch durch ungegründete Traditionen den Kopf verrücken laſſen.

So ſind dieſe Leute hier hauptſächlich mit der Idee beſchäftigt, daß in dem magiſtratiſchen Archiv ein groſſes rothes Buch mit eiſernen Reifen gebunden vorhanden ſey, welches ihnen gehöre, und ihre alten Freyheiten enthalte.

Alles Betheuren des Magiſtrats, daß

daß dergleichen im Archiv nirgends existire, half nichts. Das Archiv mußte den Bauern selbst geöffnet werden, die dann alles durchstürten, und sich mit feurigen Augen hauptsächlich nach ihrem rothen Buche umsahen, das sie aber, weil es nicht existirte, nicht finden konnten.

Die Vermuthung, daß es der Magistrat versteckt habe, folgte nun auf der Stelle, und sie äusserten, solches doch noch erhalten zu wollen, wenn es auch zehn Klafter tief unter der Erde wäre.

Hierin verdienen sie wohl mehr Mitleiden als Bestrafung. Man kennt die Volksmährchen, die der Vernünftige belacht, der Pöbel aber gemeiniglich mit vielem Ernste für Wahrheiten hält.

Das

Das IIIte Stück begreift die neuerlichen Unruhen der gräflich-Leyenschen Unterthanen, welche aus der Klagschrift, die ich hier abdrucken lasse, umständlich zu ersehen sind.

Die Relation des Boten über die den beklagten Gemeinden geschehene Insinuation des erfolgten kammergerichtlichen Erkenntnisses habe ich gleichfalls nicht für uninteressant gehalten, und solche beygelegt.

Der Bote referirt darin von seiner gethanen Verrichtung ziemlich umständlich, und man freuet sich, doch im Ganzen die Bonhommie der Leute wahrzunehmen, indem unter 14 oder 15 Gemeinden, die vorher im Aufruhr begriffen, oder solchem nahe waren, sich nur einige so betragen haben, daß der Bote nicht ganz zufrieden mit ihnen war, weil sie (wie er sagt)

ſagt), bey ſeiner Inſinuation gleichgiltig geſchienen hätten; von allen übrigen aber rühmt er ihr reſpectvolles Betragen.

Von einer andern Gemeinde führt er an, daß ſich die Leute gegen ihn geäuſſert hätten, wie ſie alles nur aus Bedrängniß thun müßten, weil ſie wegen ihres Waldes im Proceſſe befangen ſeyen, und zu keinem Ende darüber kommen könnten.

§. 20.

Das IVte Stück beſteht aus der neuerlich von dem Kaiſerlichen Fiſcal wider die Unterthanen im Fürſtenthum Stablo und Malmedy, wegen eines zu befürchtenden Aufruhrs, am Kammergerichte erhobenen Klage.

Daß auch in dem Falle, wenn nur allein die bloſe Furcht vor einem öffentlichen Tumulte und Landfriedensbruche

bruche vorhanden ist, die Hilfe der höchsten Reichsgerichte einzutreten habe, wird man in der diesem Stücke beygedruckten fiscalischen Klagschrift gut ausgeführt finden, welcher Satz auch durch das darauf erfolgte kammergerichtliche Decret bestätiget wird.

§. 21.

Das Vte Stück betrift die neuerlich im Saarbrückischen ausgebrochene Unruhen, worüber der Herr Fürst gleichfalls am Kaiserlichen Reichs-Kammergerichte klagend aufgetreten ist.

§. 22.

Aus dem VIten Stücke ist ersichtlich, daß ein höchstes Reichsgericht, obschon in Empörungssachen eine besonders gegründete Bescheinigung, wie dies sonst in andern Fällen nothwendig ist, so sehr nicht erfodert wird, gleichwohl auf die hierwegen von dem Landesherrn geführte Klage zu dem

Erkenntnisse nicht immer alsbald vorschreitet.

Die bloſe Gefahr eines zu befürchtenden Aufruhrs iſt zwar hierzu hinreichend: dieſe Gefahr aber muß hinlänglich beſcheinigt ſeyn.

Dies war in der hier vorkommenden Sache der Fall nicht. Es ward daher, dem ſupplicirenden Landesherrn vor der Hand alsbald zu willfahren, Anſtand genommen.

§. 23.

Das VIIte Stück zeichnet ſich unter den bisher vorgekommenen beſonders aus, da die Rebellen hier am ärgſten gehauſet haben; vielleicht, weil ſie dem unglücklichen Frankreich am nächſten ſind. Uiberhaupt ſind es, wie man aus den hier verzeichneten Sachen abnimmt, Nachbaren von Frankreich, zu denen die rebelliſchen

Fun-

Funken übergeflogen sind. Es ist in dem erwähnten VIIten Stücke von den Unterthanen in der zum Hochstifte Straßburg gehörigen Reichsherrschaft Oberkirch die Rede.

Man weiß aus den öffentlichen Blättern, wie es neuerlich in Straßburg zugegangen ist. Die Soldaten sahen zu, wie dort das Rathhaus vom Volke gestürmt wurde, und lachten über den Spaß, daß es hiernach wie eine zerbrochene Laterne aussah. Bald hernach empörte sich das Militär selbst. Die gemeinen Soldaten erbrachen alle Gefängnisse, und gaben den Verbrechern die Freyheit; zwangen die Officiere, und selbst den Commendanten, mit ihnen Brüderschaft zu trinken, und übten mehrere Tage hindurch (im August des lauf. Jahrs 1789) die größten Ausschweifungen aus.

Für den armen in der Nähe wohnen-

nenden Bauern, der vielleicht bisher in der Unterdrückung schmachtete, (fast mögte ich sagen natürlich) ein verführendes Beyspiel.

Inzwischen sind diese Leute, von welchen hier die Rede ist, gerade die nämlichen, (das heißt, ihre Vorfahren waren es) welche sich in den bekannten Bauernkriegen besonders ausgezeichnet haben. So wie jedoch damals diese Händel gar bald beendigt waren; so müssen sie auch jetzt, nach unserer glücklichen Verfassung in Deutschland, gar bald eingestellt seyn.

Immittels aber wird man sich wundern, wie toll die Pursche gehaust haben. In Ansehung einer beynahe ähnlichen Tradition, die ihnen, so wie den Gengenbachern, gleichfalls zum Theil die Köpfe erhitzte, erregen sie jedoch wieder Mitleiden.

So wie die Gengenbacher ein rothes

thes Buch mit eisernen Reifen von dem Magistrate mit aller Gewalt heraushaben wollten; so wollen diese ihren grossen Freyheitsbrief, der mit 7 Siegeln, und der Unterschrift von 7 Kurfürsten versehen sey, heraushaben. Abermal ein Mährchen, bey welchen überhaupt der gemeine Mann sich von jeher so ausnehmend leichtgläubig bezeigt hat.

Ihrer fernern Beschwerden und Foderungen erwähne ich hier nicht, gleichwie ich auch hiervon bey den übrigen Sachen hier in der Einleitung keine Erwähnung gethan habe. Sie sind aus den Beyträgen selbst umständlich ersichtlich.

§ 24.

Das VIIIte Stück endlich macht den Beschluß mit den in der Stadt Trier kürzlich ausgebrochenen Unruhen, wo sich aber die Bürgerschaft nach

dem ergangenen kammergerichtlichen Erkenntnisse alsbald begriffen, und bey Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht um Gnade und Vergebung gebeten, auch solche erhalten hat.

Ueberhaupt haben sich des Herrn Kurfürsten von Trier Durchlaucht in dieser Sache über alle Vorstellung gnädig bezeigt.

Als schon vor einiger Zeit die Bürgerschaft zu Trier verschiedene Beschwerden und Foderungen machen zu können glaubte, setzte der gnädigste Landesherr alsbald, und zwar auf eigene Kosten, eine zur Untersuchung jener angeblichen Beschwerden besonders bestimmte Commission nieder.

Während den Sitzungen dieser Commission wurden von übelgesinnten Leuten verschiedene Aufruhrszettel öffentlich angeschlagen, worin, um die Bürger zur Erbitterung zu reizen, viele

le falsche Beschuldigungen gegen die Regierung gemacht wurden.

Was geschah hierauf von Seiten des Hofs? — So viel Nachgiebigkeit läßt sich kaum denken: Die Statthalterschaft zu Trier ließ nämlich sogleich eine Erklärung durch öffentlichen Druck bekannt machen, worin die Unwahrheit dieser Beschuldigungen auf die überzeugendste Art dargelegt, und demjenigen eine namentliche starke Belohnung versprochen wurde, der jene Beschuldigungen wahr, oder diese Rechtfertigung unwahr zu machen im Stande seyn werde.

Welche Herablassung, und welch ein Uebermaaß von Gnade! Statt daß auf die Thäter, von welchen jene strafwürdigen Placate herrührten, auf das schärfste untersucht, und allenfalls, um solche desto ehender zu erforschen, auf das Angeben eine Belohnung ge-

setzt worden wäre, läßt sich der Landesherr soweit herunter, sich gegen diese Pasquillanten selbst zu vertheidigen, verspricht selbst demjenigen eine Belohnung, der seine Vertheidigung zu entkräften im Stande seyn werde.

Von diesem schönen Zuge geschieht zwar in der fiscalischen Supplik, die man hierüber in den vorliegenden Beyträgen findet, keine Erwähnung. Ich weiß aber, daß dieser Umstand bey dem Vortrage der Sache aus einer Anlage, welche ich jedoch nachher nicht mehr bey der Hand hatte, entnommen wurde.

Der milde Kurfürst that noch mehr. Da von übelgesinnten Leuten einiges Mißtrauen gegen die angeordnete Commißion unter den Bürgern zu Trier ausgestreut ward: So setzte er ihr zwey neue Commißarien bey, und zwar gerade solche, auf welche die

Bür-

Bürgerschaft von jeher das größte Zutrauen gehabt hatte, zwey Mitglieder des Domcapitels, Männer, welchen die allgemeine Liebe und Hochachtung mit Rechte zukömmt, Lieblinge der Bürgerschaft.

Nicht genug aber, daß Se. Kurfürstliche Durchlaucht gerade diejenigen aussuchten, die dem Publicum am liebsten waren, um dessen Beschwerden in diese Hände zu legen: der Landesvater that noch mehr.

Er ertheilte diesen Lieblingen des Volks selbst die ganz unumschränkte Gewalt, die Beschwerden der Bürgerschaft für sich, de plano, und ohne alle weitere Anfrage, zu erledigen.

Gnädiger kann sich wohl, so lange es Regenten giebt, die Gnaden auszutheilen haben, kein Regent gegen seine Unterthanen bezeigen.

Alles dies half aber nichts. Der Tumult mußte gleichwohl entstehen, welchen man dann aus der schon erwähnten fiscalischen Supplik in dem VIIIten und dermaligen letzten Stücke abzunehmen hat.

§. 25.

Der Himmel gebe nur, daß dies auch wirklich das letzte Stück verbleiben, und auch jeder Aufruhr auf die höchstrichterliche Hülfe so bald, als dieser, gedämpft seyn mögte! Denn z. B. die Lütticher haben es auf eine wirkliche Executionsarmee, die schon dermal, als ich dies schreibe, in ihr Land eingerückt ist, und nothwendiger Weise erstaunliche Kosten erfodern muß, ankommen lassen; so scheint es auch, daß noch in einigen andern hier erwähnten Tumultsachen die wirkliche bewaffnete Vollstreckung vielleicht am Ende noch erfolgen muß.

Unter

Unter andern scheinen die vorerwähnten Straßburger Unterthanen zu ihrem Unglücke nicht gutwillig pariren zu wollen; so auch einige Gemeinden der Leyenschen Unterthanen, welche das kammergerichtliche Erkenntniß, ihrer nachherigen Aeußerung und ihrem Betragen zu Folge, nur für einen Schreckschuß gehalten haben.

Man muß nur die Halsstarrigkeit dieser Leute, womit sie sich die alsdann erst nöthige wirkliche Execution zuziehen, und sich durch die hierbey aufgehende außerordentliche Kosten bis auf die spate Nachkommenschaft unglücklich machen, bedauern, unsere Verfassung in Deutschland aber (wie ich hier schon mehrmal geäussert habe) hoch preisen, bey welcher es glücklicher Weise nicht anders seyn kann, als daß der sträfliche Empörungsgeist gedämpft, und öffentliche Ruhe und Ordnung durchaus erhalten werden muß.

§. 26.

§. 26.

Den Werth wahrer Freyheit wird zwar jeder, der Gefühl hat, nicht mißkennen; er wird den Despotismus verabscheuen, das Unglück der darunter seufzenden mitfühlen, und denen, die das Joch desselben abzuwerfen so glücklich sind, mit Wärme im Herzen Glück wünschen.

Wo ist aber dies in unserm Deutschland der Fall, daß der greuliche Despotismus sein Haupt getrost emporheben, und die Rechte der Menschheit unterdrücken dürfte. Da, wo der Regent so gut wie der Unterthan dem Richter von seinen Handlungen Rechenschaft geben muß, kann es keinen Despoten geben, der nach Willkür dem Volke seine Rechte zu nehmen im Stand wäre; wenigstens kann sich das Volk ohne Rebellion dagegen sichern.

§. 27.

§. 27.

Wem z. B. selbst die Lüttichsche Verfassung bekannt ist, der muß das Loos des Landes preisen, das derselben genießt. Sie verdient von dem freyen Engländer, der keine Zwey und zwanziger (*) kennt, beneidet zu werden, und der künftigen französischen Constitution zum Muster zu dienen.

Vollkommen ist jedoch Nichts unter der Sonne; und so war dann auch die Verfassung im Lüttichschen nicht frey von Mängeln, worunter das Monopolien-Wesen, die zu unverhältnißmäßig große Menge der Privilegirten, Verwirrung im gerichtlichen Verfahren und in den Instanzen, Unbestimmtheit der Grenzen der Policeygewalt,

(*) Ein der lüttichsche Verfassung ganz eigenthümliches Gericht. Man findet unter andern hiervon bey Freyherrn von Cramer Observ. 747-1435. und 1436. umständliche Nachricht.

gewalt, der vollstreckenden Macht, und der Gesetzgebung, ungleiche und unsichere Repräsentation des Volks nach dem von dem Fürsten Maximilian Heinrich von Bayern 1684 vi armata durchgesetzten Edikte, welches dem Fürsten den stärksten Einfluß auf die Magistratur gewährt, der zu der übrigen Constitution nicht passet, zu zählen sind.

In allen diesen Puncten wird man der Lütticher Nation von Herzen eine Regeneration wünschen. Despotismus aber ist nirgens und gewiß bey der Regierung nicht zu entdecken, wo der Fürst selbst, gegen einzelne Unterthanen die reichsgerichtliche Hilfe anzurufen, oft genöthigt war.

§. 28.

Um nun die Constitution von ihren Mängeln zu befreyen, was für Mittel mußte die Nation ergreifen? Was für Mittel muß jedes deutsche

Volk

Volk ergreifen, wenn es Beschwerden gegen die Regierung zu haben, wenn es in seinen unveräußerlichen Rechten gekränkt zu seyn glaubt? ——

Sicher nicht Rebellion, nicht Selbsthülfe, da wo ein Oberrichter ist, der Hülfe verschafft und verschaffen muß, der den Unterthan gegen den Herrn höret und schützet, und wo ein Volk seine verletzten Rechte wieder erlangen kann, ohne sich dem Verderben eines Bürgerkriegs und der selten zu vermeidenden, wenigstens augenblicklichen, Anarchie mit allen ihren schrecklichen Folgen auszusetzen.

§. 29.

Ich glaube schließlich, (denn endlich ist es wohl Zeit, zum Schluße der Vorrede, mit welcher ich ohnehin schon über die Gebühr ausgeschweift habe, zu eilen) dem Publicum keinen unnützen Dienst geleistet zu haben, indem ich diese Sammlung von Tumult-

multsachen hiermit dem Drucke übergebe.

Der Rechtsgelehrte wird darin verschiedenes finden, das ihm nicht uninteressant seyn kann; für die Geschichte dienen sie als gerichtliche Acten zu einer sichern Quelle, und der Bürgerstand kann daraus Warnung schöpfen.

Man wird mir wohl deshalb keinen Vorwurf machen, daß ich hierüber ein ziemliches Bändchen liefere. Ich hätte mich freylich kürzer faßen, und überall die Belege weglaßen können.

Mir deucht es aber, daß diese mehr werth sind, als meine Worte. Wo ich jedoch letztere gebrauchte, habe ich erstere weggelaßen, und wo ich diese aufnahm, bin ich mit jenen, um keine Wiederholungen zu machen, sparsam gewesen.

Geschrieben Wetzlar im November 1789.

Digitized by Google

Ites Stück.

Die neueste Revolution in dem fürstl. Lüttichschen Staate betreffend.

§. 1.

Die Lütticher Nation hat der Welt das seltene, das einzige Beyspiel einer, ohne Rache, ohne Blutvergießen, in der Form eines öffentlichen Festes vor sich gegangenen Revolution gegeben; so

heißt es in einem von den sämtlichen Ständen des Fürstenthums Lüttich an ihren entflohenen Fürsten, um ihn zur Rückkehr zu bewegen, den 26. Sept. 1789. erlassenen Schreiben; und die in Lüttich, oder in der Nähe, herauskommenden öffentlichen Blätter kündigten jenen ausserordentlichen Fall mit dem nämlichen oder mit größerm Pompe an.

Also ein Tumult, eine Revolte *en ordre!* Freylich ein seltenes Beyspiel, zu einem Wunder geeignet.

§. 2.

Die Selbsthülfe, die Empörung der Unterthanen gegen ihre Landesherrschaft, bleibt jedoch immer sträflich, höchststräflich, wenn auch dabey kein Blut vergossen wird, wenn sie selbst einem Jubelfeste gleich sehen sollte.

Hierüber brauche ich keine Beweise.

§. 3.

Wie aber, war dann auch im Lüttichschen wirkliche Empörung? —

In

In den Namens der Lütticher Stände am kaiserlichen Reichs-Kammergerichte übergebenen Vorstellungen wird dies standhaft geläugnet; alle Neuerungen sollen mit vollkommener Einwilligung des Herrn Fürsten getroffen worden seyn; in Lüttich soll Friede und völlige Ruhe, Vereinigung der Gemüther, Volkswohl in hohem Grade herrschen; kurz das Gemälde, welches von dieser Seite dargestellt wird, kann den Gedanken an ein goldnes Zeitalter, das in Lüttich wieder aufleben werde, erwecken.

Nun aber das Gemälde zu Gunsten des Fürsten aufgestellt — Es ist mehr als ein Gegenstück von jenem, kann nur von Miltons Hölle übertroffen werden. Nach den fürstlicher Seits am kaiserlichen Reichs-Kammergerichte übergebenen Vorstellungen, ist Lüttich jetzt der Ort, wo, einer lange abgeredeten Verbindung gemäß, die bösesten Dinge, mit dem Vorsatze, sie auch mit Menschenblut durchzusetzen, ausgeführt werden, wo dem Fürsten mit gezücktem Degen zu Leibe gegangen wird, und wo kein ehrlicher Mann, der nicht wie die neue Partie denkt, seines Lebens sicher ist.

Beides ist allerdings übertrieben, beides in seiner Art falsch, durch zu hohes Colorit wenigstens dem Wirklichen unähnlich.

§. 4.

Die Grundfarben der leztern Schilderung sind größtentheils aus Zeitungen, oder anonimisch dem Gerichte übergebenen Briefen entnommen.

In welcher Art hieraus ein geltender Beweis geführt werden kann, davon werde ich weiter unten reden.

Hier will ich nur soviel äussern, daß in der Schrift selbst (sie ist gedruckt, und führt den Titel: Kurze Uebersicht des Lütticher Aufruhrs vom J. 1789.) die Farben an vielen Orten weit greller aufgetragen sind, als sie in jenen Anlagen für sich im Stoffe vorliegen.

§. 5.

Ungefähr ein ähnliches Schicksal widerfährt dem Verfasser der Namens der Stände übergebenen Schriftsätze.

Die Hauptsupplik ist gleichfalls durch den

den Druck in den Händen des Publikums. Sie führt den Titel: De rebus Leodiensibus noviſſimis ſimplex & dilucida expoſitio, Auguſto Camerae Imper. Iudicio trium ordinum Leodienſium nomine die 5. Octobr. 1789 oblata.

Die Anlagen widerſprechen nicht weniger an einigen Orten der Schrift ſelbſt, die einen in Lüttich vorgeweſenen Aufruhr verneinen will, der ſich jedoch aus erſtern an mehrern Orten ganz deutlich ergiebt.

§. 6.

Zum Beweiſe hiervon führe ich das im Eingange angezogene Schreiben der Stände an, welches der eben erwähnten Supplik unter Num. 13 *d* angedruckt iſt.

Durch jene Paſſage, die ich oben ausgezogen habe, iſt die via facti unumwunden eingeſtanden. Obſchon kein Blut vergoſſen ſeyn ſollte; obſchon die Revolution einem Freudenfeſte gleichen ſoll: ſo bleibt es doch Revolte, die eben ſo ſträflich iſt, wenn ſie auch mit nichts, als mit freudenvollen Auftritten, begleitet wäre, als

Alles dies half aber nichts. Der Tumult mußte gleichwohl entstehen, welchen man dann aus der schon erwähnten fiscalischen Supplik in dem VIIIten und dermaligen letzten Stücke abzunehmen hat.

§. 25.

Der Himmel gebe nur, daß dies auch wirklich das letzte Stück verbleiben, und auch jeder Aufruhr auf die höchstrichterliche Hülfe so bald, als dieser, gedämpft seyn mögte! Denn z. B. die Lütticher haben es auf eine wirkliche Executionsarmee, die schon dermal, als ich dies schreibe, in ihr Land eingerückt ist, und nothwendiger Weise erstaunliche Kosten erfodern muß, ankommen lassen; so scheint es auch, daß noch in einigen andern hier erwähnten Tumultsachen die wirkliche bewaffnete Vollstreckung vielleicht am Ende noch erfolgen muß.

Unter

Unter andern scheinen die vorerwähnten Straßburger Unterthanen zu ihrem Unglücke nicht gutwillig pariren zu wollen; so auch einige Gemeinden der Leyenschen Unterthanen, welche das kammergerichtliche Erkenntniß, ihrer nachherigen Aeußerung und ihrem Betragen zu Folge, nur für einen Schreckschuß gehalten haben.

Man muß nur die Halsstarrigkeit dieser Leute, womit sie sich die alsdann erst nöthige wirkliche Execution zuziehen, und sich durch die hierbey aufgehende außerordentliche Kosten bis auf die spate Nachkommenschaft unglücklich machen, bedauern, unsere Verfassung in Deutschland aber (wie ich hier schon mehrmal geäussert habe) hoch preisen, bey welcher es glücklicher Weise nicht anders seyn kann, als daß der sträfliche Empörungsgeist gedämpft, und öffentliche Ruhe und Ordnung durchaus erhalten werden muß.

§. 26.

§. 26.

Den Werth wahrer Freyheit wird zwar jeder, der Gefühl hat, nicht mißkennen; er wird den Despotismus verabscheuen, das Unglück der darunter seufzenden mitfühlen, und denen, die das Joch desselben abzuwerfen so glücklich sind, mit Wärme im Herzen Glück wünschen.

Wo ist aber dies in unserm Deutschland der Fall, daß der greuliche Despotismus sein Haupt getrost emporheben, und die Rechte der Menschheit unterdrücken dürfte. Da, wo der Regent so gut wie der Unterthan dem Richter von seinen Handlungen Rechenschaft geben muß, kann es keinen Despoten geben, der nach Willkür dem Volke seine Rechte zu nehmen im Stand wäre; wenigstens kann sich das Volk ohne Rebellion dagegen sichern.

§. 27.

§. 27.

Wem z. B. selbst die Lüttichsche Verfassung bekannt ist, der muß das Loos des Landes preisen, das derselben genießt. Sie verdient von dem freyen Engländer, der keine Zwey und zwanziger (*) kennt, beneidet zu werden, und der künftigen französischen Constitution zum Muster zu dienen.

Vollkommen ist jedoch Nichts unter der Sonne; und so war dann auch die Verfassung im Lüttichschen nicht frey von Mängeln, worunter das Monopolien-Wesen, die zu unverhältnißmäßig große Menge der Privilegirten, Verwirrung im gerichtlichen Verfahren und in den Instanzen, Unbestimmtheit der Grenzen der Policeygewalt,

(*) Ein der lütticher Verfassung ganz eigenthümliches Gericht. Man findet unter andern hiervon bey Freyherrn von Cramer Observ. 747. 1435. und 1436. umständliche Nachricht.

gewalt, der vollstreckenden Macht, und der Gesetzgebung, ungleiche und unsichere Repräsentation des Volks nach dem von dem Fürsten Maximilian Heinrich von Bayern 1684 vi armata durchgesetzten Edikte, welches dem Fürsten den stärksten Einfluß auf die Magistratur gewährt, der zu der übrigen Constitution nicht passet, zu zählen sind.

In allen diesen Puncten wird man der Lütticher Nation von Herzen eine Regeneration wünschen. Despotismus aber ist nirgens und gewiß bey der Regierung nicht zu entdecken, wo der Fürst selbst, gegen einzelne Unterthanen die reichsgerichtliche Hilfe anzurufen, oft genöthigt war.

§. 28.

Um nun die Constitution von ihren Mängeln zu befreyen, was für Mittel mußte die Nation ergreifen? Was für Mittel muß jedes deutsche

Volk

Volk ergreifen, wenn es Beschwerden gegen die Regierung zu haben, wenn es in seinen unveräußerlichen Rechten gekränkt zu seyn glaubt? —

Sicher nicht Rebellion, nicht Selbsthülfe, da wo ein Oberrichter ist, der Hülfe verschafft und verschaffen muß, der den Unterthan gegen den Herrn höret und schützet, und wo ein Volk seine verletzten Rechte wieder erlangen kann, ohne sich dem Verderben eines Bürgerkriegs und der selten zu vermeidenden, wenigstens augenblicklichen, Anarchie mit allen ihren schrecklichen Folgen auszusetzen.

§. 29.

Ich glaube schließlich, (denn endlich ist es wohl Zeit, zum Schluße der Vorrede, mit welcher ich ohnehin schon über die Gebühr ausgeschweift habe, zu eilen) dem Publicum keinen unnützen Dienst geleistet zu haben, indem ich diese Sammlung von Tu-

multſachen hiermit dem Drucke übergebe.

Der Rechtsgelehrte wird darin verſchiedenes finden, das ihm nicht unintereſſant ſeyn kann; für die Geſchichte dienen ſie als gerichtliche Acten zu einer ſichern Quelle, und der Bürgerſtand kann daraus Warnung ſchöpfen.

Man wird mir wohl deshalb keinen Vorwurf machen, daß ich hierüber ein ziemliches Bändchen liefere. Ich hätte mich freylich kürzer faßen, und überall die Belege weglaßen können.

Mir deucht es aber, daß dieſe mehr werth ſind, als meine Worte. Wo ich jedoch letztere gebrauchte, habe ich erſtere weggelaßen, und wo ich dieſe aufnahm, bin ich mit jenen, um keine Wiederholungen zu machen, ſparſam geweſen.

Geſchrieben Wetzlar im November 1789.

Digitized by Google

Ites Stück.

Die neueste Revolution in dem fürstl. Lüttichschen Staate betreffend.

§. 1.

Die Lütticher Nation hat der Welt das seltene, das einzige Beyspiel einer, ohne Rache, ohne Blutvergießen, in der Form eines öffentlichen Festes vor sich gegangenen Revolution gegeben; so

heißt es in einem von den sämtlichen Ständen des Fürstenthums Lüttich an ihren entflohenen Fürsten, um ihn zur Rückkehr zu bewegen, den 26. Sept. 1789. erlassenen Schreiben; und die in Lüttich, oder in der Nähe, herauskommenden öffentlichen Blätter kündigten jenen ausserordentlichen Fall mit dem nämlichen oder mit größerm Pompe an.

Also ein Tumult, eine Revolte *en ordre!* Freylich ein seltenes Beyspiel, zu einem Wunder geeignet.

§. 2.

Die Selbsthülfe, die Empörung der Unterthanen gegen ihre Landesherrschaft, bleibt jedoch immer sträflich, höchststräflich, wenn auch dabey kein Blut vergossen wird, wenn sie selbst einem Jubelfeste gleich sehen sollte.

Hierüber brauche ich keine Beweise.

§. 3.

Wie aber, war dann auch im Lüttichschen wirkliche Empörung? —

In

In den Namens der Lütticher Stände am kaiserlichen Reichs-Kammergerichte übergebenen Vorstellungen wird dies standhaft geläugnet; alle Neuerungen sollen mit vollkommener Einwilligung des Herrn Fürsten getroffen worden seyn; in Lüttich soll Friede und völlige Ruhe, Vereinigung der Gemüther, Volkswohl in hohem Grade herrschen; kurz das Gemälde, welches von dieser Seite dargestellt wird, kann den Gedanken an ein goldnes Zeitalter, das in Lüttich wieder aufleben werde, erwecken.

Nun aber das Gemälde zu Gunsten des Fürsten aufgestellt — Es ist mehr als ein Gegenstück von jenem, kann nur von Miltons Hölle übertroffen werden. Nach den fürstlicher Seits am kaiserlichen Reichs-Kammergerichte übergebenen Vorstellungen, ist Lüttich jetzt der Ort, wo, einer lange abgeredeten Verbindung gemäß, die bösesten Dinge, mit dem Vorsatze, sie auch mit Menschenblut durchzusetzen, ausgeführt werden, wo dem Fürsten mit gezücktem Degen zu Leibe gegangen wird, und wo kein ehrlicher Mann, der nicht wie die neue Partie denkt, seines Lebens sicher ist.

Beides ist allerdings übertrieben, beides in seiner Art falsch, durch zu hohes Colorit wenigstens dem Wirklichen unähnlich.

§. 4.

Die Grundfarben der leztern Schilderung sind gröstentheils aus Zeitungen, oder anonimisch dem Gerichte übergebenen Briefen entnommen.

In welcher Art hieraus ein geltender Beweis geführt werden kann, davon werde ich weiter unten reden.

Hier will ich nur soviel äussern, daß in der Schrift selbst (sie ist gedruckt, und führt den Titel: Kurze Uebersicht des Lütticher Aufruhrs vom J. 1789.) die Farben an vielen Orten weit greller aufgetragen sind, als sie in jenen Anlagen für sich im Stoffe vorliegen.

§. 5.

Ungefähr ein ähnliches Schicksal widerfährt dem Verfasser der Namens der Stände übergebenen Schriftsätze.

Die Hauptsupplik ist gleichfalls durch

den

den Druck in den Händen des Publikums. Sie führt den Titel: De rebus Leodiensibus noviſſimis ſimplex & dilucida expoſitio, Auguſto Camerae Imper. Iudicio trium ordinum Leodienſium nomine die 5. Octobr. 1789 oblata.

Die Anlagen widerſprechen nicht weniger an einigen Orten der Schrift ſelbſt, die einen in Lüttich vorgeweſenen Aufruhr verneinen will, der ſich jedoch aus erſtern an mehrern Orten ganz deutlich ergiebt.

§. 6.

Zum Beweiſe hiervon führe ich das im Eingange angezogene Schreiben der Stände an, welches der eben erwähnten Supplik unter Num. 13 *d* angedruckt iſt.

Durch jene Paſſage, die ich oben ausgezogen habe, iſt die via facti unumwunden eingeſtanden. Obſchon kein Blut vergoſſen ſeyn ſollte; obſchon die Revolution einem Freudenfeſte gleichen ſoll: ſo bleibt es doch Revolte, die eben ſo ſträflich iſt, wenn ſie auch mit nichts, als mit freudenvollen Auftritten, begleitet wäre, als

sie sträflich ist, wenn sie (der gewöhnliche Fall) mit Bürgerblut bezeichnet wird.

§. 7.

Noch deutlicher war der wirkliche Aufruhr, das Zusammrotten des Volks, die Empörung gegen den alten Magistrat und tumultuarische Ernennung eines neuen, die gewaltsame via facti vor sich gegangene Aufhebung der bestandenen Verfassung, aus den weitern Namens der Stände am kaiserl. Reichs-Kammergerichte übergebenen Suppliken, welche im Drucke noch nicht erschienen sind, abzunehmen. Ich will hieraus selbst eine Anlage ausheben, und solche der Erzählung zum Grunde legen.

§. 8.

Es ist ein Schreiben des per acclamationem populi ernennten neuen Burgermeisters de Chestret vom 4. Nov. 1789, welches in den erwähnten weitern Suppliken unter Num. 36 beygelegt war.

Er meldet darin dem Anwalt der Stände, daß ihm nächstens eine Beant-

wor-

wortung auf die im Druck erschienene (oben erwähnte) Kurze Uibersicht zukommen werde. Ich übergehe die Aeusserungen, welche er übrigens im Eingange über jene Schrift thut, und schreite alsbald zu seiner eignen Erzählung des Hergangs.

§. 9.

Man werde sich in Wetzlar noch besinnen, (schreibt er) daß er sich dort bey seinem letzten Aufenthalt (*) gegen sehr viele geäussert habe, wie er täglich Briefe von Lüttich erhalte, worin man ihm melde, daß sich das Volk sehr laut gegen die Regierung beklage, besonders darüber, daß die fürstlichen Räthe beständige Kunstgriffe gebrauchten, um den Erfolg der kammergerichtlichen Erkenntnisse aufzuhalten.

§. 10.

Auf seiner Rückreise habe er erfahren, daß seine Mitbürger Veranstaltungen

(*) Der, wie in dem Briefe gemeldet wird, 5 Monate lang und bis in die Hälfte des Aug. 1789 gedauert hat.

gen träfen, ihm ihre Erkenntlichkeit für die Mühe, die er über sich genommen habe, ihre Processe in Wetzlar zu betreiben, bezeugen zu wollen.

Um einem solennen Empfang auszuweichen, denn es sey ihm bekannt geworden, daß man ihm entgegen ziehen wolle, habe er sich mit Fleiß auf dem Wege aufgehalten, und es so eingerichtet, daß er Morgens in aller Frühe um 3 Uhr in Lüttich angekommen sey.

Den Abend des nämlichen Tags seiner Ankunft seyen 5 - bis 6000 Bürger ohne Waffen und ohne alle Unterscheidung (sans aucune distinction) mit einer Musik von 50 oder 60 Stimmen vor sein Haus gekommen, und nachdem sie ihn mit dieser Serenade beehrt hätten, wobey er nicht aus seinem Hause getreten sey, wäre jeder ruhig zurückgekehrt.

§. 11.

Nach einem Aufenthalte von 6 Tagen in Lüttich, sey er darauf auf sein Landgut gereiset, wo er den 17 Aug. Abends

um

um 6 Uhr einen Brief von einem seiner Freunde erhalten habe, der ihm meldete, daß 10000 Bürger aus der Stadt gegangen seyen, um ihn abzuholen.

Um 8 Uhr sey er 2 Stunden weit vor Lüttich angelangt, wo ihm die Menge Volks begegnet, und ihm eine Cocarde angeboten worden sey, worauf er gesagt habe, daß er solche nicht annehmen könne, ohne zu wissen, was man vorhabe.

Dies ist, habe man ihm geantwortet, um sich mit allen guten Bürgern gleichförmig zu zeigen, und er werde keine andere in Lüttich finden.

§. 12.

In dem Augenblick seyen die Pferde von seinem Wagen gespannt worden, und er habe sich durch Tausende fortziehen gesehen, gar bald sey die Anzahl bis auf 40000 Menschen, die um ihn gewesen, angewachsen, und so sey er bis auf die Mitte des großen Platzes in Lüttich angelangt, wo er sich die Erlaubniß, zu dem Volke zu reden, ausgebeten habe.

§. 13.

Dies seyen die Worte, die er gesagt habe: "Je sens, comme je le dois, l'honneur, que vous me faites; je me sens bien recompensé des foibles services, que je vous ai rendu, mais si je dois m'employer encore, daignez m'écouter: C'est la tranquilité, que j'ai l'honneur de vous demander, que chacun rentre chez soi, & si je puis etre assez heureux, pour vous etre utile, je ne négligerai aucune occasion."

Eine halbe Stunde darauf sey jedermann nach Hause (tout le monde étoit retiré), und die ganze Nacht ruhig vorbeygegangen.

§. 14.

Kaum sey er aber zu Hause angelangt, so habe er einen Brief von dem regierenden Burgermeister de Villenfagne erhalten, worin ihn dieser um die Erlaubniß, ihn zu sprechen, und ihm dazu eine Stunde auf den Morgen des folgenden Tags zu bestimmen, gebeten habe.

Einen Augenblick darauf sey er zu einem seiner Freunde gegangen, wo der

Neffe

Neffe des Fürsten, der Domherr Graf Carl de Geloës, ihm habe sagen lassen, zu ihm kommen zu wollen.

Er sey ihm darauf zuvorgekommen, und selbst zu ihm gegangen. Graf Geloës habe ihm zu der besondern Auszeichnung, womit ihn das Volk beehre, Glück gewünscht, und ihn gefragt, was er von der dermaligen Gährung halte, worauf er geantwortet habe, daß er hoffe, das Volk werde sich vernünftig betragen, und seine Beschwerden (ses reclamations) zu den Füßen Sr. Hochfürstlichen Gnaden mit schuldiger Ehrfurcht bringen lassen, wozu Niemand besser, als der Herr Graf selbst, im Stand seyn werde.

Sehr gerne, habe hierauf lezterer geantwortet, und er werde den Kanzler befragen, ob ihn dieser nicht begleiten wolle. Wann denken Sie also, daß ich mich nach Seraing (ein Lustschloß des Fürsten, einige Stunden von Lüttich, worin sich derselbe aufhielt) verfügen werde? worauf er geantwortet habe: Wann es ihm gefällig seyn werde, je ehender jedoch dies geschähe, desto besser werde es seyn.

Graf

Graf Geloës habe ihm darauf gesagt, daß er mit zu dem Kanzler gehen möge, wohin sie sich dann zusammen noch des Nachts um 11 Uhr verfügt hätten. Um 12 Uhr darauf seyen nun diese beiden nach Seraing abgereist, wo sie gewartet, bis der Fürst aufgestanden wäre, und ihm die Puncte (*), worüber sich das Volk beschwerte, vorgelegt hätten.

§. 15.

Um 6 Uhr des Morgens sey darauf Graf Geloës zu ihm (Chestret) gekommen, habe ihm die Declaration des Herrn

(*) Worin diese eigentlich bestanden, kann ich aus den Acten deutlich nicht abnehmen; so viel jedoch, daß der Hauptwunsch des Volks auf die Abschaffung des Edicts v. 1684 gerichtet ist, welches dem Fürsten das Recht, die Hälfte der Magistratspersonen zu ernennen, zueignet. Die Gründe zu dieser Hauptbeschwerde der Lütticher Nation sind aus der weiter unten §. 101. Num. 2. vorkommenden Note aux Citoyens umständlich abzunehmen.

Herrn Fürsten zugestellt, und mit Freudenthränen geäussert: Daß er sich sehr glücklich schätze, der Nation diesen wichtigen Dienst erwiesen zu haben, der Fürst habe zu allem, was gerecht sey, seine Einwilligung gegeben (Le Prince est content à tout ce qui est juste).

§. 16.

Die erste Declaration will ich nun alsbald hierher setzen, sie ist folgende:

"Ne désirant que le bien être de la nation Liégoise, que nous cherissons & dont le bonheur est intimement lié à nos jouissances, nous déclarons, consentir, autant qu'il est en notre pouvoir, à tout ce qui peut y contribuer, & nous nous empresserons toûjours, d'interposer nos bons offices pour l'accomplissement de ses voeux. Fait à notre Chateau de Seraing le 18 Aoust 1789.

Signé

Constantin Francois."

§. 17.

§. 17.

Um 8 Uhr des nämlichen Tags (fährt Chestret in dem vorliegenden Briefe fort) sey er zum Kanzler gegangen, um ihm für seine Verwendung (de sa négotiation) zu danken. Der regierende Burgermeister Villenfagne, der gewußt habe, daß er bey dem Kanzler sey, sey ihm dahin gefolgt, und habe ihn, um ihm in der Lage, wo er von allen Seiten höre, daß das Volk das Recht, die Magistrate zu ernennen, zurück begehre (demandait de rentrer dans la nomination de ses Magistrats) mit gutem Rath an die Hand zu gehen, angesprochen, und gefragt, ob er meynte, daß es gut sey, wenn er seine Stelle niederlege, und die Schlüßel dem Volke übergebe? Uiberhaupt wolle er in allem seinen Rath befolgen; und ob er für seine Person von dem Volke, das sein ganzes Zutrauen in ihn Chestret gesetzt zu haben scheine, nichts zu befürchten haben werde? Worauf er geantwortet habe: Daß er ihm für den letztern Punct gut seyn wolle, und wenn die geringste Ausschweifung begangen werden sollte, so würde er Chestret auf sein Landgut zurück-

rückkehren; was aber einigen Rath betreffe, so könne er ihm keinen geben.

§. 18.

Nachdem er Chestret nun von dem Kanzler weggegangen, und bis zu der Domkirche gekommen sey, sey er von einer ausserordentlichen Menge Volks umringt worden, die augenblicklich immer mehr gewachsen sey; und das Volk habe geschrien: "Le Conseil est assemblè, ce n'est pas notre régence, c'est celle établie par le tirannique reglement de 1684; nous en voulons une autre;" und so sey die Menge, die bald unzählbar geworden, bis zum Rathhaus hingedrungen, und einige hundert seyen in die Rathsstube getreten, und hätten die Magistratsschlüßel begehrt, welche der anwesende Burgermeister Ghraye nicht gehabt, oder so gethan habe, als wenn er sie nicht hätte.

Dieser sey darauf nach Haus geführt worden (reconduit chez lui), um die Schlüßel zu holen (pour ravoir ces clefs), die dann so, wie jene des Burgermeisters Villenfagne, dem Volk übergeben worden seyen,

seyen, welches darauf zu dem Rathhause zurückgekehrt sey, und ihn, nebst Fabri, zu Burgermeistern ausgerufen habe. Nous fumes bientot portés dans la tribune (fährt Chestret fort) où, se prêtent les serments en présence du peuple, qui porta des milliers de voix au ciel. Les Corégents & les (nouveaux) Conseillers furent proclamés de même.

§. 19.

Der neue Magistrat hielt darauf Sitzung, und der erste Schluß war der, daß an den Herrn Fürsten eine Deputation abzuschicken sey, die sich sodann um 4 Uhr Nachmittags mit dem schon erwähnten Grafen Geloës nach Seraing begab.

Eine unzählbare Menge Volks begleitete sie, blieb jedoch jenseits der Maas zurück, ohne dem Schloße des Fürsten näher zu kommen.

§. 20.

Chestret führte unter den Deputirten das Wort. J'offris (schreibt er) les respects

respects du Magistrat au Prince, qui le matin avait été élu par acclamation de toute la Capitale, apuyée des bontés & de la déclaration de Son Alteſſe, qui etoit suppliée de se rendre en ville, pour y recevoir les respectueux remerciments & sa reconnoissance.

Le Prince me repondit: *Je ne des aprouverai pas ce qui s'est fait, mais on pouvoit y mettre plus de modération, croyez vous, qu' en y allant demain cela fera le meme effet, & si le peuple sera satisfait?*

Chestrets Antwort war diese: Monseigneur! le peuple est sorti de ville, dans l'espoir de voir Votre Alteſſe, Lui assurer sa fidelité & La convaincre de son amour; Elle sera au reste la Maitresse de suivre Sa volonté, ne voulant nullement la contraindre.

Der Fürst äusserte hierauf, daß er alsbald einen Wagen anspannen lassen, und der Deputation folgen werde.

§. 21.

Mittlerweile hatte ein Bürger, der die Deputation begleitete, dem Herrn Fürsten eine Cocarde angeboten, und um die Erlaubniß gebeten, solche ihm anheften zu dürfen, worauf der Fürst antwortete, daß er sie gerne tragen werde; auch dem Grafen Mean, und dem Grafen Deysenne, die bey dem Fürsten waren, bot jener Bürger eine Cocarde an, die sie gleichfalls ansteckten.

§. 22.

Die Deputation begab sich hierauf weg, und erwartete eine Viertelstunde weit von Seraing den Herrn Fürsten auf dem Wege mitten unter wohl 10000 Menschen, die die Pferde an dem Wagen des Fürsten ausspannten, und solchen bis zum Rathhaus in Lüttich fortzogen.

Hier habe sodann der Fürst (fährt Chestret in seinem Briefe fort) ohne den geringsten Zwang, und ohne Anschein von Gewalt, die ihm vorgelegte Puncte unterzeich-

zeichnet (*). Er ward hierauf in seinen Pallast in Lüttich zurückbegleitet.

§. 23.

Den Tag darauf (den 19 Aug.) machten die Neuen Bürgermeister dem H. Fürsten ihre Aufwartung, der ihnen die öffentliche Ruhe und Ordnung anempfohl.

Als er nach Seraing zurückkehrte, sagte er ihnen, daß sie ihn in seinem eigenen Wagen auf den Weg begleiten mögten, indem er einen andern, um sie in die Stadt zurückzubringen, angeordnet habe.

Auf dem Wege sprach er mit ihnen von öffentlichen Angelegenheiten, und empfohl ihnen besonders die Sorge, einem jeden das Seinige zu erhalten. (le respect pour toutes les propriétés.)

(*) Abermal kann ich aus den Acten nicht bestimmt entnehmen, worinn diese Puncte bestanden. Die Bestättigung des neuen Magistrats war jedoch die Hauptsache.

Digitized by Google

Eine halbe Stunde weit von Lüttich entließ sie der Fürst, nachdem er ihnen noch empfohlen hatte, daß sie ihm von allem, was in Lüttich vorgehen werde, Nachricht geben, und ihm täglich einer von ihnen deshalb schreiben solle.

§. 24.

Dies ist die Geschichte vom 17 und 18 Aug. so wie sie Chestret erzählt.

Hierauf antwortet er auf die Stelle aus der angeführten kurzen Uibersicht: Ist es Ruhestand, wenn sich 20000 Bürger bewafnen? und sagt: " Non seulement vingt mille citoyens se sont armés, mais le pays en général, pour y maintenir l'ordre & la police, qui y regne, & qui n'a été qu'un moment interrompue le 7 Oct. quand les ennemis de l'ordre & du public ont voulu nous faire manquer le fruit de notre heureuse révolution, opérée & consentie sous les auspices de la déclaration de son Alteſſe. Révolution, qui nous a retablis dans notre ancienne Constitution, que l'univers & la posterité admirera, qui nous a rendu

Digitized by Google

du nos droits & la liberté, qui nous avoit été ravie par un tiran en 1684. Si cette nation demeure armée, c'est pour maintenir cette tranquilité, & mettre en defauts les tentatives de ses ennemis.“

§. 25.

Der immittels hier erwähnte Vorfall vom 7. Oct. ist folgender:

Eine Patrouille der neu errichteten patriotischen Garde in Lüttich fand das Haus des Pfarrers von St. Martin von einem Theil der Bürgermiliz aus jenem Kirchspiel umringt. Nach eingezogener Nachricht, daß diese Bürger keine Ordre hierzu hatten, wurden sie von der patriotischen Garde entwaffnet. Die Ursache ihres Betragens gegen den erwähnten Pfarrer war diese, weil er sich weigerte, ihnen von den frommen Vermächtnissen die Rechnung, welche sie begehrten, abzulegen. Sie sahen immittels das von der patriotischen Garde gegen sie bezeigte Betragen für beleidigend an, und wiegelten mehrere andere Kirchspiele auf, der Bür-

germiliz für diese angebliche Beleidigung Genugthuung zu verschaffen.

§. 26.

So begaben sich den 7. Oct. 1789 vier bis fünf hundert Bürger aus den Kirchspielen St. Martin, de la Fontaine, und St. Gilles, bewaffnet auf das Rathhaus, und begehrten, daß die frommen Vermächtnisse unter sie getheilt werden sollten. Ihre Hauptabsicht aber war, sich an den patriotischen Garden wegen des eben erwähnten Vorfalls zu rächen.

§. 27.

Diese, welche sich nur in geringer Anzahl an ihren Posten auf dem Rathhause befanden, sahen jene sträfliche Absicht voraus, und waren so klug, statt einen gefährlichen und unnützen Widerstand zu thun, sich in eine Stube auf dem Rathhause zu verschließen. Jene rasenden Leute aber verfolgten sie, brachen die Thüren der Archive auf, schoßen mehrmal ihre Gewehre los, die jedoch zum Glück nicht trafen, nahmen den patriotischen Garden ihre Waffen, und widersetzten

setzten sich dem Magistrate, der durch seine väterliche Ermahnungen sie zu besänftigen trachtete. Endlich gaben sie nach, und zogen, stolz auf ihre sträfliche Handlung, mit Freuden- und Siegesgeschrey ab.

§. 28.

Schon waren sie nahe an ihren Wohnungen, als sie von einigen Weibern aufgehalten werden, die die falsche Nachricht ausstreuen, daß in ihrem Kirchspiel gemordet werde.

Der Name Garde patriotique erschallt hierbey, und augenblicklich stürmen jene rasenden Bürger zurück, greifen die patriotischen Garden an, die der Menge nicht widerstehen können. Einige von lezstern werden verwundet, und ein braver junger Mann Namens Painsmay bleibt todt, die übrigen müssen sich mit der Flucht retten.

§. 29.

In dem Augenblick machte der Magistrat zur Herstellung der Ruhe die be-

sten Anstalten, und den andern Tag bitten die aufrührischen Kirchspiele schon um Gnade, und verschiedene der Anführer suchen der Strafe durch die Flucht zu entgehen. Immittels werden mehrere gefänglich niedergesetzt.

§. 30.

Der Verfasser des Journal patriotique de Liege, worin dieser Vorfall noch weit umständlicher erzählt ist, bringt darauf bey der Beschreibung des sehr feyerlichen Begräbnißes des eben erwähnten, in dem unglücklichen Vorfall todt gebliebenen, Painsmay die Geschichte des Edictes von 1684, welches der Lütticher Nation so verhaßt ist, und auf deßen Abolirung der ganze Zweck der neuesten Revolution ausgeht, mit vieler Lebhaftigkeit in Erinnerung.

Im erwähnten Jahre ist der damalige Bürgermeister Macors, der sich dem Edicte mit allen Kräften widersetzte, als Opfer seiner Liebe fürs Vaterland, enthauptet worden, und gerade den 9. Oct. (auch der Tag, wo Painsmay begraben wur-

wurde) damals in die nemliche Kirche, wie dieser, beygesetzt worden.

"A pareil jour (sagt der Verfasser mit vieler patriotischer Wärme) un jeune soldat Citoyen mêla ses cendres aux cendres d'un Magistrat Citoyen: tous les deux morts pour la Patrie; mais le premier reçut d'un peuple libre un hommage, qu'un peuple opprimé alors n'avoit osé rendre à son Bourg-Mestre."

§. 31.

Ich will den Journalisten fortreden lassen, indem er den 2ten unglücklichen Vorfall, der sich in der Nacht den 9. Oct. ergab, erzählt (*). Sein Stil ist hinreißend, so voll Feuer, daß das Blatt von seinen Worten entzündet werden könnte. Wenn ich übersetzen würde, so würde das Interesse verlieren.

"Mais si ce jour (sagt er) accabla

(*) Die von den hier vorkommenden Vorfällen sprechenden Blätter sind in den Acten einer Supplik der Lütticher Stände beygelegt.

la Patrie de régrets, la nuit fut bien près de la plonger dans un deuil éternel. Un de ses Magistrats, l'amour du Liegois, & l'un de ses Libérateurs, qui n'a cessé de consacrer ses veilles & ses travaux au soutien de nos Droits & à la Défense de notre Liberté, le Bourg-Mestre *de Chestret*, vit le bras d'un vil assassin dirigé contre lui, & n' échappa à la mort, que par la plus heureuse circonstance. Vers les 11. heures du soir une fausse alarme avoit troublé le repos des Citoyens, le tocsin les avoit appellés, la caisse s'etoit fait entendre dans le Mont St. Martin, ou demeure le Bourg-Mestre *de Chestret;* à ce bruit ses gens étoient sortis pour s'informer de la cause du tumulte; un Tambour leur annonce une nouvelle attaque du Fauxbourg de St. Gilles, ils appellent leur Maitre; il accourt, vole dans la rue, crie après le Tambour, qui ne l'entend point; les Domestiques lui disent de répondre, que c'est le Bourg-Mestre, qui l'interroge — à ce mot de Bourg-Mestre, un monstre caché dans l'ombre d'un reverbere, décoche son fusil, qui rate; l'amorce jette

te un éclat, laiſſe entrevoir un inſtant la figure de l'aſſaſſin: l'intrépide *Cheſtret* ſe ſaiſit du fuſil de M. le Baron de Sepulchre Capitaine de la milice Burgeoiſe, qui ſe trouvoit près de lui, tire & renverſe mort le ſcélérat; un autre, qui avoit été appercu encore, prend la fuite. Soudain tout eſt en alarmes, tout ſe porte vers le quartier St. Martin, on approche de l'aſſaſſin avec effroi, il eſt reconnu.

Qui à pû le porter à ce crime? On tremble, on frémit de pénétrer dans ce dédale d'horreur: Mais la ſuite fera tout découvrir; on a maintenant lieu de l'eſpérer.

Ce vil aſſaſſin — avoit 13 Cartouches dans ſes poches, ſon fuſil étoit chargé d'une balle tres - groſſe; & s'il avoit mordu la cartuche, nous pleurerions peut - etre aujourd'hui, avec des larmes de ſang, un Pere de la Patrie. Le cadavre de ce monſtre fut le lendemain traîné parmi la ville, & jetté dans un foſſé des remparts, après avoir été ſuſpendu par le pied à une potence élevée

vée sur le grand marché vis - à - vis de l'Hôtel de ville. Pendant qu'il y étoit attaché, un des séditieux de la journée du 7 fût, enfuite de la sentence des Echevins de Liege, fouetté sur la même Place publique: & le calme fût retabli.

Telles ont été les journées du 7, du 8 & 9 Oct., les seules affligeantes, les seules tumultueuses, que nous ayons passées depuis la Révolution."

§. 32.

Ich kehre zu dem Schreiben des Bürgermeister Chestret zurück. Auf die fernere Stelle der kurzen Uibersicht: Ist es Ruhestand, wenn sie den Fürsten mitten in der Nacht in seinem Bette überfallen, und ihm durch mannigfaltige Bedrohungen vorgeschriebene Erklärungen abdringen? äussert er, daß dies die derbsten Unwahrheiten seyen, indem man unmöglich sagen könne, daß den Fürsten sein Neffe, und der Kanzler, die aus eigener Bewegung zu ihm gegangen, und sein Erwachen abgewartet, überfallen hätten; eben so wenig

nig sey die geringste Bedrohung dem Fürsten gemacht worden, worüber tausend Zeugen aufstehen könnten.

§. 33.

Endlich auf die weitere Stelle: Ist es Ruhestand, wenn die Bürger das Rathhaus stürmen, ihren Magistrat absetzen, die Wappen der Bürgermeister zerbrechen, und letztern mit dem Degen in der Faust Stadtschlüßel und Protocolle abdringen? bezieht er sich auf seine vorhergehende Erzählung, und setzt hinzu, daß man nur die von dem Volke den 18. Aug. 1789 erwirkte Absetzung des Magistrats mit jenen Mordthaten bey der armata manu geschehenen Einführung des Edicts von 1684, welches die Bürger ihrer Rechte beraubt habe, vergleichen möge.

Auf den Punct endlich, daß das Volk die Wappen der vorigen Bürgermeister zerschlagen habe, sagt er: "Quelques personnes du peuple aussi humain que sage se sont contentés de porter quelques coups de Marteau sur les armoiries des Bourguemestres, dont l'administration leur avoient

avoient déplus; je demande, si tout autre que le bon peuple Liégois n'auroit pas exercé d'autres vengences contre les personnes mêmes, qui les ont trahis? A l'époque, que ce peuple à redemandé les clefs, il est notoir qu'il n'etoit pas armé, & que quelques personnes portant des epées par leurs conditions les ont mises à la main, pour empecher, qu'il ne fût fait d'injure à personne. Quant à moi, j'etois sans épeé, tel que j'etais arrivé de la campagne, & sans nul arme."

§. 34.

So weit Chestret. Schade ist es, daß von seiner eigenen Erzählung, oder von seinen Geständnißen, weiter nichts in den Acten vorkömmt. Auf dem Actenstück, woraus ich das bisherige genommen habe, ist zwar bemerkt, daß die Folge nachkommen werde. Ich habe aber nichts weiter hiervon vorfinden können.

Man sieht, daß hier ein Mann spricht, der, wenn er auch etwas zuviel Freyheits- und Patriotensinn haben sollte, sich immer gleich ist, seine und die Handlungen

lungen anderer nicht bemäntelt, sondern sie so, wie sie sind, vor der Welt behauptet.

§. 35.

Inzwischen brauchte das Kammergericht mehr nicht, als dies, daß nämlich in Lüttich ein Aufruhr vor sich gegangen sey, daß sich das Volk empört, seinen Magistrat abgesezt, tumultuarisch einen neuen ernennt, und via facti die Verfassung umgestoßen habe, welches alles in dem eben erwähnten Schreiben an sich nicht abgeläugnet wird, und sonst aller Orten aus den Acten hervorleuchtete, zu wissen, um mit seinen Erkenntnißen vorzuschreiten.

§. 36.

Der Rumor hiervon war bey dem 1ten Extrajudicialdecret schon hinlänglich vorhanden, und bey der darauf gefolgten gerichtlichen Entscheidung, wie ich schon gezeigt habe, zur völligen Gewißheit geworden.

Ich

Ich rede zuerst von dem ergangenen Mandat, und von dem, wie dámals die Sache angesehen werden mußte.

§. 37.

In Betreff des Misvergnügens mit der Regierung, der Gährung unter dem Volke, die sich schon von mehrern Jahren vor dem Ausbruche der eigentlichen Unruhen herschreibt, der nächsten Ursachen, und des in der Stadt Verviers angegangenen Vorspiels zu dem neuesten Aufruhre, muß ich verschiedenes voraussetzen.

Der Herr Professor Danz in Stuttgard hat zwar schon vor kurzem in einer kleinen Druckschrift, unter dem Titel: Staatsrechtliche Betrachtungen über die Lüttichsche Unruhen, hiervon gesprochen. Ich will jedoch hierüber mehreres sagen.

§. 38.

Uiber die Frage: Ob das Recht Policey-Edicte zu geben, dem Herrn Fürsten zu Lüttich für sich allein zustehe, oder ob die

die Lüttichschen Landstände, an deren Consens die gesetzgebende Gewalt in allem übrigen gebunden ist, auch hierbey mitzuwirken haben? sind seit einigen Jahren verschiedene Processe an dem kaiserlichen Reichskammergerichte anhängig.

§. 39.

Dem Domcapitel will zwar der H. Fürst bey wichtigen Policeysachen die Concurrenz zugeben, den beiden übrigen Ständen aber, der Ritterschaft und den Städten, nicht.

Das Domcapitel stand daher zur Seite des Herrn Fürsten, und machte mit ihm gemeinschaftliche Sache; von der Ritterschaft aber, welcher auch der Rath der Zwey und zwanziger (*) Beyfall gab, wurden jene fürstlichen Behauptungen bestritten.

(*) Schon in der Vorrede §. 27. habe ich bemerkt, wo von diesem nur dem Fürstenthum Lüttich eigenthümlichen Gerichte, deßen schöne Constitution allen Ländern zu wünschen wäre, umständliche Nachrichten zu finden sind.

Digitized by Google

§. 40.

Die Sache kam vor etwa 2 Jahren (1787 nemlich) auf dem Landtage vor, wo dann das Domcapitel, zugleich aber auch die Städte, dem Herrn Fürsten beypflichteten, die Ritterschaft hingegen auf ihrem Widerspruch beharrete, und demnächst solchen an dem kaiserl. Reichskammergerichte fortsetzte.

§. 41.

Bey dieser Gelegenheit traten mehrere Städte, und darunter ins besondere die Hauptstadt **Lüttich**, und **Verviers**, von dem Namens der Städte verfaßten Landtagsschluß unter dem Vorgeben ab, daß ihre Deputirten überrascht worden seyen, daß sie theils ohne, theils wider ihre Instruction votirt hätten, und pflichteten daher dem Schluße des ordinis equestris bey.

§. 42.

Dies veranlaßte eine Gährung unter dem Volke, wo zumal mehrere Schriftsteller gegen die Regierung auftraten, und sie

sie wegen mancherley Eingriffe in die Nationalfreyheiten beschuldigten.

§. 43.

Es schien jedoch solches nur ein Federkrieg zu seyn, welcher den Privatvortheil der Spielhäuser in Spaa zum Gegenstand hatte; denn diese sind es eigentlich, welche den neuern Processen des H. Fürsten von Lüttich am Kammergerichte größtentheils die Veranlassung gegeben haben, und in die Hauptsache, das Hazardspiel-Monopolium in Spaa betreffend, ist jene Frage der von dem Herrn Fürsten behaupteten Alleingewalt in Policeysachen dergestalt gemischt, daß sie der Hauptentscheidung zum Grund liegt.

§. 44.

In den erwähnten Druckschriften ist von einer Seite das Spiel-Privilegium unter dem Vorwande der fürstlichen Alleingewalt in Policeysachen vertheidigt, von der andern unter dem Anstriche, daß solches, weil ihm sens de pays, das ist, consensus statuum, etiam in causis politiae adhibendus, abgienge, ungültig sey, angegriffen.

§. 45.

Die Entscheidung des Kammergerichts steht hierüber noch aus. Inzwischen muß ich zugleich noch einer andern Sache, worin der Geist des Mißvergnügens nicht weniger den ersten Keim geschöpft haben mag, kürzlich Erwähnung thun.

§. 46.

Schon oben habe ich angeführt, daß auch namentlich die Stadt Verviers gegen den ersterwähnten Landtagsschluß puncto des Policeywesens protestirt habe, und von solchem abgegangen sey.

Das Volk beschuldigte seine auf dem Landtag deputirt gewesenen Bürgermeister, daß sie zu jenem Schluße, nur um dem Hofe sich gefällig zu machen, concurrirt hätten, widerrief solchen, stand gegen den Magistrat auf, und verlangte unter Anführung eines dortigen Einwohners Namens Fyon, daß der Magistrat, welcher schon mehrere Jahre über die constitutionsmäßige Zeit gedauert hatte, endlich einmal abgewechselt werde.

§. 47.

Digitized by Google

§. 47.

Auf die hierüber bey dem Kaiserl. Reichskammergerichte angebrachte Klage ward Schreiben um Bericht erlassen; in dem darauf erstatteten fürstlichen Berichte aber der Satz aufgestellt: daß der Fürst die in dem Edict festgesetzte Zeit verlängern könne.

Dies ward von dem Kammergerichte für Verfassungswidrig angesehen, und darauf auf die nach den Landesgesetzen zu veranstaltende Abwechselung erkannt. Sie war aber schon vor dem wirklich erkannten Mandat vor sich gegangen.

§. 48.

Indessen verbreitete sich daselbst der Geist des Mißvergnügens, und es wurden im vorigen und in diesem 1789ten Jahre verschiedene wider die Regierung gerichtete Pasquillen ausgestreut, worin der schon erwähnte Fyon als vindex libertatis aufgefodert wird.

§. 49.

Dieser schlug den 26ten Jul. des

erwähnten laufenden Jahrs 1789 ein gedrucktes Placat wegen eines vom Magistrat zu Verviers vor einiger Zeit zur Verringerung des Fruchtpreises gegebenen Verbots öffentlich an, behandelte darin den Magistrat als Verfassungswidrig angeordnet, und legte ihm unlautere Absichten bey.

§. 50.

Aus der von dem fürstlichen Anwalte gegen den erwähnten Fyon und seine Anhänger im Aug. dieses Jahrs übergebenen Klage und ihren Anlagen erhellte ferner, daß schon im Anfange des gedachten Monats in Verviers ein Aufstand in der Nähe war. Es hieß darin, daß man die Bürgermeister provocire, übel von dem Fürsten redete, und dahin abzweckende Lieder sänge. Ein Trupp Bauern aus Franchimont seyen, unter dem Vorwande, eine Messe singen zu lassen, nach Verviers gekommen; dem Vernehmen nach, sollten sie Cocarden bey sich haben, die sie aufstecken würden.

§. 51.

Eine Anlage, vom 4ten Aug. datirt,

tirt, meldete, der dasige Organist, ein Carmeliter, sey ein bis zum Unsinn eifriger Patriot, und habe in der Vesperzeit eine Aufruhr erweckende Patrioten-Arie auf der Orgel gespielt.

Nach einer andern vom 9ten ejusd. hatte man schon Cocarden (die nach den Vorgängen in Holland und Frankreich den Patrioten bezeichnen,) aufgesteckt, und es ward darin ferner gesagt, daß sich unterm erwähnten dato einige hundert bey der Carmeliter-Kirche versammelt hätten, wo der schon erwähnte Fyon Messe gehört habe, der dann mit einer Cocarde am Hut mitten durch sie gegangen sey. Die Cocardenträger giengen truppweise singend durch die Straßen, und alles fürchte sich vor den Folgen.

§. 52.

In weitern vom 11ten Aug. datirten Anlagen endlich ward gemeldet, daß die Leute wider Willen, und sogar die Schöppen, Cocarden aufstecken müßten, um nur nicht insultirt zu werden, und daß die Rede gienge, das Volk werde

den Sonntag, oder gar schon am Sonnabend, (den 15 oder 16 Aug.) seinem Chef zu Ehren die Waffen anlegen, und einen neuen Magistrat wählen.

§. 53.

In der Supplik äusserte der fürstliche Anwalt hierüber, daß aus jenen Belegen erhelle, daß Fyon und seine Anhänger damit umgiengen, die erst am 2. Sept. statt habende Abwechselung des Magistrats schon dermal mit Zuziehung des gemeinsten Haufens vor sich zu nehmen, und besonders ihn Fyon zu ernennen. Man habe einen Aufstand vor, als wohin die selbst schon in Lüttich zur Mode gewordenen Cocarden, Batons, und Chapeaux à la patriote, abzielten. Er bitte daher, ein Mandatum dehortatorium in forma patentium zu erlassen.

§. 54.

Inzwischen aber meldeten schon die öffentlichen Blätter unterm 17. Aug., daß alles im dortigen Fürstenthume im Aufstand sey, daß das Volk in der Residenzstadt Lüttich selbst die Cocarden aufgesteckt,

gesteckt, sich zu tausenden zusammen gerottet habe, und bewaffnet herumziehe, die Bürgermeister abgesezt, und neue angestellt habe, den Herrn Fürsten von seinem Lustschloß Seraing nach dem Rathhause zu kommen, zu Vergleichen über hieselbst am Kammergerichte anhängige Processe, und zur Annehmung einer Cocarde, genöthigt habe.

§. 55.

Durch verschiedene von Augenzeugen hieher geschriebene Privatbriefe wurden nun diese in Verbindung der vorerwähnten Umstände glaubhaften Nachrichten noch mehr bestättigt.

Ein solches Schreiben vom 18. Aug. meldete, daß in Lüttich ein ausserordentlicher Aufstand gewesen sey; Am 17. Aug. habe die Bürgerschaft Cocarden zu tragen angefangen, um mit Gewalt ihre Behauptungen durchzusetzen, am Abend die gewesenen Bürgermeister Chestret und Fabri abgeholt, und am 18ten Morgens den regierenden Bürgermeistern die Stadtschlüßel abgenommen, und Chestret und Fabri zu Bürgermeistern gemacht.

§. 56.

Zwey andere Privatbriefe vom 18. und 19. des erwähnten Monats meldeten gleichfalls, daß am 17. Abends um 8. bis 9. Uhr in Lüttich eine Revolte gewesen sey, wo 15 - bis 20000 Leute die Waffen ergriffen, Cocarden aufgesteckt, sich der Citadelle, des Rathhauses und der Schlüßel zur Stadt bemächtigt, die Bürgermeister und den ganzen Magistrat abgesezt, einsweilen den 4. vorigen Bürgermeistern, Chestret, Fabri, Lasserce, und Cologne, das Regiment aufgetragen, und dies alles bis zur Einführung einer neuen Landesconstitution, welche der Fürst unterschreiben wolle. Endlich ein fernerer Privatbrief vom 19. Aug. versicherte, der Fürst habe sich am 18ten auf das Rathhaus begeben, um die neue von dem Volk gemachte Regierung zu bestättigen, worüber eine allgemeine Freude entstanden sey.

§. 57.

Was nun diesen Nachrichten das Siegel aufdrückte, war der an den hiesigen Lüttichschen Anwalt ergangene fürstliche

che Befehl, mit allem Suppliciren in den hiesigen Processen anzustehen, und den Stillstand alles weitern Verfahrens darin zu erwirken.

In einem Rescript vom 18. Aug. verlangte nämlich der Fürst von seinem erwähnten Anwalt: die Referenten in den fürstlich-Lüttichschen Sachen schlechterdings zu vermögen, mit allen Arbeiten und Bescheiden anzustehen, indem vielleicht alle Schwierigkeiten in Gefolg einer im Werk seyenden Revolution gütlich beygelegt werden dürften; Jede Vorstellung, ja selbst kammergerichtliche Decrete, sie mögten ausfallen, für welchen Theil sie wollten, würden den Vergleich hindern, und von verdrießlichen Folgen seyn; der Herr Fürst bestehe unabweichlich darauf, daß alle Processe sistirt würden, *absolument* (wie sich das Original ausdrückt) *telles raisons, que vous pourriez vous imaginer au contraire.*

Der fürstl. Anwalt reichte daher, mittels einer kurzen Supplik vom 23. Aug., dieses

dieses Rescript ein, und bat um Sistirung der fürstl. Processe, und Retradition der in der Spaaer und Vervierschen Sache übergebenen Suppliken.

§. 58.

Nach allen diesen Umständen war nun daran, daß im Lüttichschen ein Aufruhr vor sich gegangen sey, gar nicht zu zweifeln.

Nach den oben angeführten Anlagen in der Klagschrift gegen Verviers war bezeugt, daß die dortigen Einwohner Cocarden aufgesteckt, Patriotenlieder gesungen, und eine Empörung im Werke hätten.

§. 59.

Daß nun in Lüttich am 17ten Aug. ein Aufruhr wirklich zum Ausbruch gelangt sey, versicherten so viele zum Theil in der Nachbarschaft von Lüttich gedruckten öffentlichen Blätter, deren Glaubwürdigkeit dadurch erhöhet ward, indem jede derselben besondere Umstände anführte, die die andern nicht hatten, welches beweist, daß sie nicht aus einerley Quelle

geflos-

geflossen waren. Auch ward jene Nachricht durch die täglich einlaufenden Blätter von spätern datis bekräftigt.

Man mußte wohl dies alles zusammengenommen für mehr als ein leeres Gerücht halten, es konnte unfehlbar für eine gegründete Fama publica gelten, welche bey allen Delictis Stoff zur Untersuchung giebt.

§. 60.

Zu dem lieferte der erwähnte fürstliche Auftrag schon dermal einen actenkündigen Beweis davon, indem darin ausdrücklich von einer **Revolution** die Rede ist.

Man konnte aus jenem Auftrag wohl unfehlbar auf einen beängstigten Fürsten den Schluß machen, der aus Furcht alles eingehen wollte, der den vielleicht zu seinem Vortheil ausfallenden Urtheilen zum voraus entsagte, und von keiner weitern Vorstellung wissen wollte, damit der Aufruhr nur nicht in noch gefährlichere Flammen auflodere.

§. 61.

§. 61.

Daß nun in Tumultsachen, den klaren und vielfältigen Reichsgesetzen nach, kein Kläger nöthig ist, sondern die höchsten Reichsgerichte, wenn auch weder der beschädigte Theil, noch der kaiserl. Fiscal Klage führen sollte, für sich von Amtswegen gegen die Stöhrer der öffentlichen Ruhe vorgehen können, braucht nicht erst erwiesen zu werden. Wer jedoch hieran zweifelt, den will ich der Kürze halber auf die schon angeführte Abhandlung des Herrn Professors Danz verweisen.

§. 62.

Würde das Kammergericht zu jenen Vorfällen in Lüttich, die zugleich auch die hiesigen Processe mit zum Gegenstand hatten, geschwiegen haben: So würde es wider die Gesetze offenbar angestoßen haben, welche in Tumultsachen, auch ohne irgend eine Klage, von Amtswegen auf Herstellung der Ruhe zu sprechen gebieten (*).

§. 63.

(*) Landfrieden von 1584, tit. 14. §. 2. R. A. v. 1548. §. 31. K. G. O. Th. 2. tit. 9. §. 2.

§. 63.

Es war nach den Umständen dafür zu halten, daß sich der Herr Fürst unfehlbar nur aus Furcht nicht meldete, um die Erbitterung nämlich nicht zu vermehren, das Feuer nicht noch mehr anzufachen, und die fürstlichen Diener und Räthe der augenscheinlichsten größten Gefahr auszusetzen. Kein Wunder daher, daß der Herr Fürst sich leidend verhielt, daß er von einer Klage nach seinen eigenen Aeusserungen nichts wissen wollte.

Seine Verlegenheit war handgreiflich, indem er selbst äusserte, in Sorgen zu stehen, daß die obristrichterliche Hülfe die Sache nur ärger machen mögte.

§. 64.

Was war also nun in dieser Lage zu thun? Sollte man die ganz unnöthige Klage, der der Herr Fürst ausdrücklich entsagte, gleichwohl abwarten? Sollte sich das

§. 2. — tit. 10. §. 7. — tit. 12. R. A. v. 1559. §. 29. C. der K. G. O. Th. 2. tit. 10. §. 1. u. tit. 11.

Digitized by Google

das Kaiserl. Kammergericht der Verantwortung aussetzen, einem keimenden Aufruhr den Lauf zu lassen, ohne ihn in der Geburt zu ersticken zu trachten?

Allerdings hätte ein solches Stillschweigen verantwortlich, und von den übelsten Folgen seyn können.

§. 65.

Da mit dem Lütticher Fall die erste Nachahmung des französischen Beyspiels in einem deutschen Staate vorkam, so mußte besonders bey den jetzigen critischen Zeitläuften darauf getrachtet werden, durch Bezeigung des strengsten Ernstes den Folgen vorzukehren.

§. 66.

Der Fiscal hätte nicht mehr vorbringen können, als dem Richter schon bekannt war; und auf diesen Fall, wenn nirgends ein Kläger auftritt, haben die Gesetze gesehen, um zu verhüten, damit die allgemeine Sicherheit wegen Abgang der Klage nicht Noth leide.

Das

Das kaiserliche Reichskammergericht wußte nach dem bisher angeführten von der Sache genug, um darin mit richterlichen Erkenntnissen alsbald vorzuschreiten.

§. 67.

Wenn die Gesetze erlauben, und gebieten, im Falle eines Aufruhrs von Amtswegen vorzugehen: so folgt hieraus schon von selbst, daß alsdann die Bescheinigung der Umstände nicht in dem Grade erforderlich seyn kann, wie sie sonst vorliegen muß.

Keine andere Bescheinigung ist in solchen Fällen möglich, als öffentliches Gerücht. Dieses aber kann durch nichts verbreitet werden, als durch mündliche oder schriftliche Sagen, und diese können wieder in nichts als Privatbriefen oder öffentlichen Blättern bestehen.

§. 68.

Leztere sind in dem Falle, wenn sie nemlich das factum nicht einmal, sondern wiederholt, als vollzogen darstellen, wenn

sie aus der Nachbarschaft des Schauplatzes kommen, und überdem selbst für den Theil, gegen den sie beweisen sollen, als günstig bekannt sind, der sich mit jedem Schritt vergrößernden mündlichen Sage, und in der Eile, im Schrecken, geschriebenen Privatbriefen vorzuziehen.

§ 69.

Hier kam hinzu, daß (wie ich schon gesagt habe) der Anfang des Aufruhrs mit der gegen Verviers übergebenen Supplik bereits bescheinigt war, daß der weitere Erfolg auch dadurch desto glaublicher gemacht wurde, indem die nachgesuchte Zurückgabe der Acten eine im Werk sehende Revolution bezeugte, mithin am facto nicht zweifeln ließ.

§. 70.

Hätte man dem H. Fürsten, nähere Umstände von der Revolution anzuführen, aufgeben wollen; so war, den Verzug bey Seite gesezt, der in solchen Fällen durchaus nicht eintreten darf, sein Entschluß, es nicht zu thun, zu sichtbar, als

daß

daß davon sich etwas hätte erwarten lassen.

§. 71.

Nichts blieb also übrig, als das richterliche Amt alsbald eintreten zu lassen, um der mehrern Verbreitung des Aufruhrs vorzubeugen, die viam facti zu saniren, und die Ruhe wiederherzustellen, da von deren Stöhrung, von der gebrauchten Selbsthülfe, und von dem wirklich vorgewesenen Aufruhr, per famam publicam (wie bisher vorgekommen ist) genugsam constirte.

§. 72.

Das Kaiserliche Reichskammergericht erließ daher Gehorsamspatente an die Unterthanen, und erkannte ein Mandatum auxiliatorium & protectorium auf die Kreysausschreibende Herren Fürsten des Westphälischen Kreises; welche erfolgten Erkenntnisse ich hier in extenso einrücke.

§. 73.

Decretum de 27. Aug. 1789.

Ist, auf die allgemein bekannt gewor-

dene Nachricht von der am 17ten dieses in Lüttich ausgebrochenen, höchstärgerlichen, dem kaiserlichen Landfrieden entgegen laufenden, Empörung, Mandatum poenale auxiliatorium & protectorium, de indilate Principi Leodiensi armata manu auxilium adversus seditiosos subditos praestando, & tam ipsius sacratam personam, quam Consiliarios & reliquos ipsi addictos, contra insultus tumultuantium protegendo, statum publicum civitatis & Provinciae Leodiensis ad eam formam, quae ante motam seditionem fuit, in continenti reducendo, in eumque finem remotas Magistratuum personas in pristina officia restituendo, in eorumque exercitio vsque ad nouam secundum morem ante has turbas vsitatum, cum exclusione tamen pro hac vice in tumultu noviſſime creatorum Consulum & Magistratuum, instituendam electionem manutenendo, in rebellionis Autores inquirendo, eosdemque custodiae publicae tradendo, fugitivos autem Literis arrestatoriis & annotatione bonorum prosequendo, eaque omnia sumtibus rebellium peragendo, una cum citatione solita, auf des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises ausschreibende Herren Fürsten

ſten ſame und ſonders, nebſt Patenten wider die Unterthanen, von Amtswegen und aus eigener Bewegung erkannt; dann wird kaiſerlicher Fiſcalis, die zu deſſen Expedition und Inſinuation nöthigen Gelder aus der fiſcaliſchen Kaſſe vorzuſchieſſen, ſolches zu ſeiner Zeit zu reproduciren, auch wider die Empörer ſich ſeines Amts zu gebrauchen, hiermit angewieſen.

§. 74.

Die Gehorſams-Patente.

Nos Ioſephus Secundus, divina favente clementia electus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, ac Rex germaniae, Hieroſolymarum, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae, Archidux Auſtriae, Dux Burgundiae & Lotharingiae, magnus Dux Hetruriae, magnus Princeps Tranſilvaniae, Dux Mediolani, Mantuae, Parmae Princeps, Comes Habsburgi, Flandriae & Tyrolis &c. &c.

Omnibus ſubditis urbis & Provinciae Leodienſis quibuscunque hisce notum facimus, quod Camera Noſtra Imperialis,

cum de tumultu, in civitate & Provincia Leodienſi 17ma menſis Auguſti anni currentis exorto, per famam publicam, neutiquam negandam, edocta fuerit, non attenta declaratione & petito Epiſcopi & Principis Leodienſis de 18va Auguſti anni currentis per Procuratorem de Zwierlein ad acta d. 23tia exhibita, pro ſuperſedendo Deciſioni cauſarum in Camera Imperiali Noſtra inter dictum Principem & eius ſubditos pendentium, è partibus ſuis eſſe duxerit, ob tam deteſtabile in perniciem omnium ordinum Sacri Romani Imperii & univerſi ſtatus, imprimis autem Principis & Epiſcopi Leodienſis, redundans factum, proprio motu ex ſe & officii ratione, iuxta ductum pacis publicae profanae & ordinationis Camerae Imperialis, contra ſeditioſos procedere.

Ea propter Mandatum auxiliatorium & protectorium in Principes Circuli Weſtphalici cum clauſula: coniunctim & ſeparatim, nec non Excitationem Fiſcalis Caeſarei, prout latius ex ipſo Documento videre eſt, una cum hisce Edictalibus ſub hodierno dato decrevit.

Ideoque

Ideoque Authoritate Noſtra Caeſarea omnibus ac ſingulis ſubditis Provinciae & urbis Leodienſis ſub poena Corporis & exiſtimationis injungimus, & diſtricte mandamus, quatenus Principi Leodienſi, & Directoribus Circuli Weſtphalici, eorumque ſubdelegatis, debitum obſequium reverentiamque praeſtent, ab omni ſeditione, & innovatione formae ſtatus publici, deſiſtant, arma in continenti deponant, ab omnibus veſtimentis inſtrumentisque ſigno ſeditionis notatis & imprimis taeniis, vulgo Cocardes dictis, cantionibusque rebellionem ſpirantibus & compellationibus factioſis penitus abſtineant, neque catervatim amplius procedant, e popinis & cauponis iuſto tempore egrediantur, praetenſionesque ſuas non niſi via iudiciali, quae ipſis per praeſentes reſervatur, proſequantur.

Facturi utrobique juſſionem noſtram ſeriam, alioquin enim ad declarationem ſupra comminatarum poenarum contra vos irremiſſibiliter procedetur.

Datae in Imperiali Civitate Noſtra Wetzlariae die vigeſima ſeptima menſis

Augusti, Anno Domini millesimo septingentesimo octogesimo nono, Regnorum Nostrorum Romani vigesimo sexto &c. &c.

ad Mandatum Domini
electi Imperatoris proprium

Hermannus Theodorus
Mauritius Hoscher,
Iudicii Camerae Imperialis
Cancellariae Director.

Christophorus Jos. Anton.
Wallreuther,
Iud. cam. imp. Protonotarius.

§. 75.

Wäre nun die Wahrheit eines wirklich vorgewesenen Aufruhrs und Landfriedensbruchs wider alles Vermuthen (denn es blieb hierüber nach dem oben vorgekommenen nicht leicht ein Zweifel übrig) nicht gegründet gewesen: so war den Lüttichern die Zeit zur Bescheinigung ihrer Unschuld und Abwendung der Execution, da ohnedies von den Kreisausschreibenden HH. Fürsten

Fürsten Debortatoria vorausgehen mußten, genug übrig.

Eben der Erfolg aber zeigte, daß die praesuppoſita, worauf das kammergerichtliche Erkenntniß gegründet war, ihre völlige Richtigkeit hatten.

§. 76.

Selbſt aus den von den Lütticher Landſtänden, um die Aufhebung des erkannten Mandats zu erzwecken, beym Kaiſerl. Kammergerichte übergebenen Vorſtellungen leuchtete dies, (wie ich im Eingange ſchon angeführt habe) mehrerer Orten hervor; denn dasjenige kann niemal mit Beſtand geläugnet werden, worüber die facta am hellen Tage liegen.

§. 77.

Daß ſich immittels die Landſtände des Volks, welches ſich der Rebellion ſchuldig gemacht hatte, annahmen, kann nicht als eine Mitwirkung oder Theilnahme an der vorgeweſenen Rebellion betrachtet werden.

Sie ſind Vorſteher des Volks, ha-

ben für dasselbe Vaterpflichten auf sich, und müßen hiernach für deßen beßtes sorgen.

Ihre Absicht, die dem Lande drohende schwere Executionskosten abzuwenden, war daher edel.

§. 78.

Nur dadurch aber konnte sie erzweckt werden, wenn den ergangenen kammergerichtlichen Erkenntnissen alsbald parirt worden wäre, wenn die sträflichen Aufruhrzeichen, nebst den ergriffenen Waffen, abgelegt, die via facti und tumultuarisch abgesezten Magistratspersonen bis zur neuen Ordnungsmäßigen Wahl in ihre Aemter wieder eingesezt, überhaupt der vorige Stand, so wie er vor der Revolution gewesen, wieder hergestellt worden wäre.

§. 79.

Alsdann würde es die Pflicht des H. Fürsten erfodert haben, sich alsbald in sein Land zurückzubegeben, die Reformation der Staatsverfassung ordnungsmäßig vorzunehmen, und dem Gutachten der Landstände seine Sanction zu ertheilen.

Der

Der fernere Gegenstand des Mandati, die Inquisition auf die Urheber der Empörung, hätte alsdann vielleicht auf sich beruhen können; vielleicht würde sich das Kammergericht in diese innere Landesangelegenheit alsdann nicht ferner gemischet haben; die Lütticher Nation würde hiernach zu einer bessern Verfassung, oder zur Wiedererlangung verlohrner Rechte, auf eine legale, ordnungsmäßige, Art gelangt seyn.

§. 80.

Selbst jezt noch, nach dem ferner ergangenen Urtheil, welches das erste aussergerichtliche Erkenntniß bestätigt, wird in Betreff einer Untersuchung auf die Urheber des Aufruhrs eine allgemeine Amnestie wohl das vorzüglichste seyn.

Vielleicht ward auch hierwegen nichts Bestimmtes in das Urtheil aufgenommen, um jenem in dergleichen Fällen am beßten anschlagenden Heilungsmittel einer allgemeinen Amnestie, zu der sich der H. Fürst nach hergestellter Ruhe entschließen mag, nicht vorzugreifen, und keinen durch ein zu frühes Erkenntniß davon auszuschließen.

§. 81.

Digitized by Google

§. 81.

Unmöglich aber konnte nach dem Wunsch der Stände das ergangene Mandat wieder aufgehoben, oder für jezt schon, ehe die via facti sanirt, und der vorige Stand wieder hergestellt wäre, von einem Vergleiche, von einer Mediation, die Rede seyn.

Diese kann immer noch erfolgen. Sie ist allerdings dem H. Fürsten zu rathen, der sich hierdurch die Liebe des Volks, die dem Regenten unentbehrlich ist, sich aber durch keine Gewalt erzwingen läßt, wieder erwerben würde.

§. 82.

Nach der aus alter und neuer Geschichte vorliegenden Erfahrung, stellt sich die Violenz und gewaffnete Macht oft als ein Mittel dar, das Aufruhr und Blutvergießen zu erzeugen eben so geschickt ist, als solchem vorzukommen, wenn ein ganzes, auch nur aus einer halben Million Menschen bestehendes, Volk der Gegenstand ist.

§. 83.

Digitized by Google

§. 83.

Das durch militärische Gewalt unterstützte Henkerschwerd, und die aufgerichteten Blutgerüste, brachten im 16ten Jahrhundert in den vereinigten Niederlanden eine Revolution zur Reife, die bey einer gelindern Behandlung nie angefangen, und noch weniger zu Stand gekommen seyn würde.

Und der unglückliche König in England Carl der Ite war verloren, als er gegen sein Volk die Waffen ergriff, und seine künftige Macht auf die Blutgerüste seiner, nach seiner Meynung strafbaren, Unterthanen zu gründen gedachte.

§. 84.

Dies führe ich nicht an, um damit sagen zu wollen, daß es besser gewesen wäre, wenn die bewaffnete Rechtshülfe im Lüttichschen nicht erfolgt wäre. Besser freylich immer, denn das Land würde sich alsdann die erstaunlichen Kosten nicht zugezogen haben; aber alsdann hätten die Lütticher vorher gutwillig pariren müßen. Da sie aber dieses nicht thaten, so war nichts anders mehr übrig. Ich habe von dem

dem obigen nur Erwähnung gethan, um den Herrn Fürsten zur sanften Stimme einer nach hergestellter Ruhe am besten anschlagenden Mediation, und einer allgemeinen Amnestie, geneigter zu machen.

§. 85.

Selbst das kammergerichtliche Urtheil giebt am Schluße hierzu den unverkennbaren Wink.

Ich will dieses den 4. Dec. im lauf. Jahre 1789 ergangene merkwürdige Urtheil nunmehr stückweise durchgehen, und was ich über die Lütticher Sache noch zu sagen habe, als Anmerkungen auf jeden Punct beyfügen.

§. 86.

Es werden darin

1) Die Namens der Lütticher Stände gegen das Mandat vorgebrachten Einwendungen für unerheblich und ganz ungegründet erklärt. Sie waren dies sicher, indem sie den Aufruhr läugnen wollten, der unmöglich zu läugnen war. Ihre Hauptstütze, die fürstliche

che Einwilligung zu allen den via facti eingeführten Neuerungen, stand gleich Anfangs (wie ich oben schon angeführt habe) auf sehr schwachen Füßen, ward im Verlaufe der Sache immer hinfälliger, und am Ende fiel solche durchaus zu Boden, indem der Herr Fürst endlich eine Erklärung von sich ausstellte, daß er zu allem vi metuque gezwungen worden sey. Doch auch ohne diese ausdrückliche Erklärung würde sie nicht anders als erzwungen haben betrachtet werden können.

§. 87.

Zum Landfriedensbruch wird nur vis major, quam cui resisti possit, armatis & coadunatis hominibus illata, erfodert. Hier stand eine unwiderstehliche Gewalt von mehr als 30000 Menschen, nicht nur einige Bewaffnete, sondern eine zahlreiche Bürgermiliz, nicht blos coadunati homines, sondern 23 verschworne volkreiche Städte, das ganze Land gegen den hilflosen Fürsten.

So willigte Maximilian der Ite in alles, was die rebellischen Bürger zu Brügge

ge von ihm foderten, als er der Gewalt nicht widerstehen konnte.

§. 88.

Daß daher der Fürst gegen die Entsetzung des vorigen Magistrats auf der Stelle nichts einwendete, vielmehr die via facti und illegali modo geschehene Wahl des neuen genehmigte, und die auf dem Rathhause ihm vorgelegten Puncte zu unterschreiben sich nicht weigerte, ist wohl begreiflich.

Sein Regiment war damals bereits entwaffnet, die Bürgermiliz errichtet, von dieser alle Posten am fürstlichen Pallast und dem Stadthause, sogar die Citadelle, schon besezt.

Unfehlbar würde selbst der herzhafte Bischoff Bernhard von Gahlen in ähnlicher Lage ausser Fassung gekommen seyn.

§. 89.

Es mag inzwischen alles, was die Nation oder ihre Repräsentanten vorhaben, sehr gut seyn, und die Wohlfarth des Staats auf das beste erzielen; die Puncte, welche

welche dem Herrn Fürsten vorgelegt worden sind, und die derselbe auf dem Rathhause unterschrieben hat, mögen auch wirklich so beschaffen seyn, daß sie jenen Zweck durchaus erzielen: So darf doch alles dies nicht in einem Tumulte geschehen, oder durch denselben zu Stand gebracht werden.

Via facti, und auf eine ganz illegale Art, dürfen Unterthanen gegen ihre Landesherrschaft nichts erkämpfen, wenn es auch selbst das seyn sollte, was ihnen von Rechtswegen zukäme.

§. 90.

Es wird

a) durch das erwähnte Urtheil die der subdelegirten Executionscommission von den Lütticher Ständen angezeigte Parition als unhinlänglich verworfen.

Ich will hier diese erwähnte Partionsanzeige einrücken:

§. 91.

En l'Aſſemblée de Meſſeigneurs de *l'Etat Primaire* (*) du Pays de Liege & Comté de Looz tenue le 22. 9bre 1789.

Meſſeigneurs requierent le Seigneur Comte de Geloës, Archidiacre de Brabant, de ſe rendre près de leurs Excellences les Miniſtres du haut Directoire, pour déclarer qu'on eſt prêt à donner parition à la teneur eſſentielle du Décret de la chambre imperiale de Wetzlaer, ſavoir, que les Magiſtrats, ne tenants ni par intèrèt, ni par vanitè, à leurs emplois, qu'ils ont acceptés dans les vues les plus pures, ſont prêts à s'en démettre d'abord que cette démiſſion ſera poſſible, ſans troubler l'ordre publique, & expoſer la Patrie à l'Anarchie, & dez, qu'une municipalité ſera légalement formée, pour procéder à une nouvelle Election, dont perſonne ne ſeroit exclu, les Edits, qui attribuoient aux

(*) Die Receſſe der beiden andern Ständen, der Ritterſchaft und der Städte, in Betreff des vorliegenden Gegenſtands, ſind im weſentlichen mit dieſem einerley.

aux Evèques Princes la nomination d'une partie de la magiſtrature, devant demeurer à jamais abolis; & de demander, que, quelques ſoient les Evenémens, les membres de la magiſtrature actuelle auront toute ſureté de leurs perſonnes & de leurs biens, qu'aucune moleſtation ne pourra leur être faite, & que l'arrangement, qui ſe prendra pour la Capitale, ſera également celui pour toutes les villes du Pays de Liege:

Supplier les Seréniſſimes & trés Seréniſſimes Princes Directeurs d'accorder à ce Pays, de pouvoir traiter les affaires pardevant leurs Excellences les Miniſtres Directoriaux à Aix-la-Chapelle, ce qui faciliteroit les opérations, & diminueroit infiniment les fraix, que ſi cette maniere ne paroiſſoit pas admiſſible, leurs Excellences ſeroient envoyeés au Pays en qualité de Conciliateurs, & qu'il leurs ſeroient donnés les aſſurances les plus poſitives, que leurs perſonnes ſeront ſacrées & inviolablement reſpectées.

Par ordonnance de Mes dits Seigneurs.

(Etoit ſigné L. Jardon pro de Grady)

§. 92.

In dem Urtheil wird

3) Das von den Lütticher Ständen geschehene Mediationsgesuch für noch zur Zeit nicht statt habend erklärt.

Man sieht, daß hierin offenbar liegt, daß es in der Folge statt haben soll.

§. 93.

Wenn zuvor die via facti sanirt, der vorige Stand wieder hergestellt, die Ruhe im Lande festgesetzt, und alle zu besorgende Gewalt entfernt ist: Alsdann erst kann von einem Vergleiche, von einer Mediation, die Rede seyn; und der Herr Fürst muß alsdann, wenn er seine Pflicht erfüllen will, zu deren Erfüllung er selbst gezwungen, jedoch nicht durch eine Rebellion, nicht durch Selbsthülfe, sondern durch richterliche Hülfe gezwungen werden kann, dazu, daß die gerechten Wünsche der Nation erfüllt werden, willig die Hände bieten.

§. 94.

Es wird in dem Urtheil

4) Die

1) Die von den Kreisausschreibenden Herren Fürsten angezeigte Befolgung des erkannten Mandats einsweilen als hinreichend angenommen, darauf aber denenselben, zu dessen wirklicher Execution nunmehr ohne weitere Nachsicht zu schreiten, aufgegeben.

In Betreff dieser von den kreisausschreibenden Herren Fürsten des westphälischen Kreises angezeigten Befolgung, will ich die hiervon sprechenden Actenstücke, das ist, die von dem hohen Kreis-Directorio an die Lütticher Stände erlassenen Monitoria, unter Num. 1-3 hier einrücken.

Num. 1.

Le contenu du Mandat auxiliatoire & protectoire ci joint en Copie authentique du 27. Aout dernier donne à connoitre aux Bourguemaitres présents, ou au Conseil actuel de la ville de Liege, que la très haute & sacrée Chambre Impériale & d'Empire, ayant appris, par la notoriété publique & vérifiée de tout côté, les tumultes séditieux éclatés le 17. du Mois d'Août de l'année courante, &

les jours suivants, dans la ville de Liege, & les autres villes du Pays, n'a pas tardé, de prévenir les suites facheuses d'une Rébellion si scandaleuse & contraire à la Paix publique Imperiale, en chargeant en date du 27. du dit Mois d'Août, par ce Mandat auxiliatoire & protectoire, les Princes Directeurs du cercle du Bas-Rhin, & de Westphalie, nos Serénissimes & très Serénissimes Maitres, de faire traduire de la langue latine en françois les lettres patentes y jointes & de les faire incessamment afficher à Liége, Spa, Vervier, Huy & en d'autres Lieux où il seroit necessaire, d'entrer sans delai aux fraix des sujets rébelles dans le Pays de Liége avec un Corps suffisant de Troupes militaires, de protéger & défendre efficacement non seulement la personne Sacrée du Prince Evéque de Liége, mais aussi ses Conseillers & autres fideles sujets contre toute force & violence, de remettre le repos & la sécurité publique, & principalement la forme du Gouvernement dans la ville de Liége & tout le Pays au même état, où elle à été avant le Tumulte & la ditte Rébellion, de restituer

ſtituer les Bourguemaitres, & tous les membres de la Magiſtrature, dans leurs employs & activité, & de les y maintenir jusqu'à ce que l'election aura été faite ſelon les Regles & la forme uſitée avant les Tumultes, & d'exclure de cette nouvelle élection pour cette fois les Bourguemaitres & membres de la Magiſtrature dernièrement élus & placés d'une maniére tumultueuſe, de faire pareillement toutes les perſequitions néceſſaires, pour decouvrir les auteurs de la ditte Rébellion, de les faire mettre en priſon, & de procéder contre les fugitifs coupables par des lettres d'arret, & par des annotations & ſequeſtrations de leurs biens, & des Réquiſitions uſitées pour les arrêter: En conſequence de ce Mandat & ſuivant les ordres exprés des Princes Directeurs du cercle du Bas-Rhin & de Weſtphalie, nos Séréniſſimes & trés Séréniſſimes Maitres, Nous mandons & ordonnons au nom & de la part du haut Directoire du dit Cercle, de même qu'en vertu de l'autorité Imperiale, aux Bourguemaitres ou Conſeil actuel de la ville de Liége, d'afficher inceſſamment aux En-

droits publics & usités, pour aviser & certifier un chacun, les Lettres patentes traduits en françois cy jointes, d'agir en tout & par tout avec la soumission duë & obéissance parfaite selon le contenu de ce Mandat Impérial, & de nous faire un rapport exact, au moins dans huit jours aprés l'insinuation de ce décrét, si & comment les dittes lettres patentes ont été affichées, & comment le Repos public & la forme ancienne du gouvernement à été retablië, de même que les anciens Bourguemaitres, & membres de la magistrature de la ville de Liége, ont été réstitués dans leur employs, fonctions, & activité.

En cas que le magistrat, Bourguemaitres, où conseil actuel de la ville de Liége, contre toute attente, ne s'en acquittent pas avec la derniére exactitude, & que nous n'en aurons pas dans le tems prescrit de huit jours un Raport détaillé & verifié, Nos Seréniſſimes & trés Seréniſſimes Maitres les Princes Directeurs du Cercle du Bas-Rhin & de Westphalie prendront des mesures nécéssaires & efficaces

caces, en conséquence du Mandat de la Chambre Imperiale, comme aussi de leur zéle pour le maintien de l' ordre de la constitution des Pays du Cercle, & feront punir tous ceux, qui n' obéiront pas promptement à ce Decrèt, & qui oferont continuer l' interruption de la tranquilité publique. Donné dans la conférence du haut Directoire du Cercle du Bas-Rhin & de Westphalie. à Aix la Chapelle ce 10. 8bre 1789.

Num. 2.

En communiquant aux Bourguemaitres préfens, ou conseil actuel de la ville de Liege, une Copie authentique du Mandat auxiliatoire & protectoire émané le 27. du Mois d' Août de l' année courante à la trés haute & sacrée Chambre Impériale & d' Empire, au sujet des Tumultes seditieux éclatés le 17 du même mois d' Août & les jours suivans dans la ville de Liege & dans les autres villes de la Principauté de Liege, Nous leur avons mandé & ordonné en date du 10. du mois courant au Nom & de la part du haut Directoire du cercle du Bas-Rhin

& de la Westphalie, de même qu'en vertu de l' autorité impériale, d' afficher incessamment à des Endroits publics & usités ces Lettres patentes jointes en traduction françoise au dit mandat auxiliatoire & protectoire, pour en aviser & certifier tous les habitans, citoyens & sujets de la Principauté de Liege en général & un chacun en particulier, d'agir en tout avec toute la soumission duë & avec la plus parfaite obéissance selon le contenu du dit Mandat impérial du 27. Août dernier, & de Nous faire, dans huit jours de temps aprés l' insinuation de notre dit Décrét donné le 10 de ce mois ci, un rapport exact & détaillé, si & comment les dittes lettres patentes ont été affichées, & comment le repos public & l' ancienne forme du Gouvernement ont été retablis, de même que les anciens Bourguemaitres & membres de la magistrature de la ville de Liege ont été réstitués dans leur emploi, fonctions & activité.

Mais le terme prèscrit de huit jours étant écoulé sans que les Bourguemaitres présens, ou conseil actuel de la ville

le de Liege Nous aient fait leur rapport, ſi & de quelle façon notre ſus detaillé décret du 10 du Mois courant à été exécuté dans tous ces points;

Nous leur en fixons un terme ultérieur & dernier de quatre jours, pour obéir au dit déhortatoire, & d' en préſenter des preuves documentées, en les avertiſant en même temps, que Nos ſéréniſſimes Maitres ne tarderont plus de faire entrer dans le Pays de Liege un Corps ſuffiſant des Trouppes militaires tout prêt à marcher, & de s'en ſervir pour l' exécution du Mandat imperial du 27. du mois d' Août dernier, & pour maintenir l' ordre & la ſureté publique.

Donné dans la conférence du haut directoire du Cercle du Bas-Rhin & de la Weſtphalie. a Aix la chapelle ce 30. Oct. 1789.

Num. 3.

Le haut Directoire du Cercle du Bas-Rhin & de la Weſtphalie aiant lu les obſer-

observations, qui lui ont été présentées le 25. du mois d' octobre par les députés de la ville de Liége sur le Décret déhortatoire du 10. du même mois, envoyé à la cité & aux autres villes du Pays de Liege & comté de Looz, a résolu de faire savoir aux Bourguemaitres présens ou Conseil actuel de la ville de Liége, que les exceptions de sub- & obreption detaillées dans ces observations sont uniquement du ressort & de la Connoissance de la très - haute & sacrée Chambre Impériale & d' Empire, & qu' ainsi le haut directoire du cercle ne pourra pas arreter l' effet immanquable de ses Décrets déhortatoires du 10 & du 30 du Mois d' Octobre dernier, ne fût ce, que la très haute Chambre Imperiale & d' Empire accorde un Mandat supercessoire.

Donné au haut Directoire du cercle du Bas - Rhin & de Westphalie. à Aix la chapelle, le 2. Novembre 1789.

§. 95.

Sodann verordnet das vorliegende Urtheil

5) daß

5) daß besonders auf die Entdeckung des Verfassers eines am 17ten Aug. ausgestreuten Aufruhrzettels inquirirt werden solle.

Um diesen allerdings dafür anzusehenden Aufruhrzettel im Zusammenhange zu beurtheilen, will ich hier die vorhergangene von dem H. Fürsten dem Domcapitel gethane Proposition, in Betreff eines zur Beförderung des allgemeinen Wohls, und gleicher Austheilung der Abgaben, zu haltenden Landtags, unter Num. 1. und den darauf am 17. Aug. ausgestreuten Zettel, der gegen jenes fürstliche Schreiben gerichtet ist, unter Num. 2. anschließen.

Num. 1.

Proposition faite par Son Alteſſe à ſon Chapitre cathédral touchant les Impôts.

Vènérables, Nobles, trés chers & Bien-aimès Confreres!

L' inégalité dans la repartition des Impôts eſt depuis long tems un fardeau pour

pour mon coeur. Les calamités, dont le cours de cette année a été rempli, en ont aggravé le poids, & m'engagent à convoquer mes Etats pour s' occuper à chercher les moyens les plus propres à ſoulager la plus pauvre & la plus nombreuſe partie de mes fideles ſujets. Le déſir d' une égale Contribution dans les Impôts à toujours été, j'en ſuis ſûr, dans le fond de votre ame, & je me perſuade qu'en ce moment la nobleſſe de vos Sentimens, ſi ſouvent manifeſtés pour le bien général, va vous porter avec Empreſſement, à ſeconder mes vues paternelles, en donnant l'exemple d'une généreuſe rénonciation à vos Exemptions pécuniaires. Je vais exhorter mon Clergé à ſe prêter aux mêmes vues, & je ne doute pas, que les principes de Juſtice & de charité chretienne, qu'il a puiſés dans la ſainte réligion, dont le Miniſtere lui eſt confié, ne le déterminent à y conſentir, uvec un zele égal à ſon patriotiſme.

A tant venerables, nobles, très chers & bien aimés confreres, je prie Dieu, quil vous ait dans ſa ſainte garde.

Fait

Fait en notre chateau de Seraing, le 13. Aout 1789.

Signè Conſtantin François.

Num. 2.

Note

aux Citoyens.

Tous les bons Citoyens ont dû voir avec une veritable ſatisfaction la démarche, que vient de faire S. A. en requérant ſon Chapitre cathedral de renoncer à ſes exemptions pécuniaires, & en promettant de faire la même démarche vis-à vis du clergé. Elle prouve que le Conſeil violent & injuſte, qui s'eſt emparé de l' eſprit de S. A. depuis 5. ans, n'a pû, malgré ſes conſtans & criminels efforts, éteindre dans ſon coeur l' amour du bien & le déſir de ſoulager ſon Peuple; elle prouve que les cris tant répetés des amis de ce Peuple ſont parvenus jusqu' à ſa perſonne, & qu'elle s'y montre ſenſible.

Mais au moment où ſes vuës paternelles ſe tournent vers ce Peuple, il eſt évident

évident, que ce Conseil, continuant à tromper sa réligion, lui cache encore la vérité, & détourne ses yeux des objets les plus essentiels, pour les fixer sur ceux de moindre importance, & par là abuser encore le Chef & le Peuple.

En effet, en demandant que le clergé contribue aux charges publiques, on ne soulage pas la classe pauvre, qui aura toujours autant d' impositions à payer, qu' auparavant; d' ailleurs si par cet arrangement la recette de la caisse publique augmente, on n' en est pas plus à l' abri d'une mauvaise administration.

Elle est effraiante cette administration, qui depuis 25 ans de paix & de tranquilité a laissé croitre notre dette nationale de plusieurs Millions. Ces abus & tant d'autres doivent indispensablement être corrigés & l'on n'y parviendra jamais sans une régéneration dont le delai n'est plus possible.

C'est à la source qu'il faut remonter. Il ne s' agit dans ce moment ni d' impôts ni d'exemptions: voudroit-on encore don-

Digitized by Google

donner le change aux Citoyens? On aura bientôt remédié à ces maux acceſſoires, quand on aura réglé le point fondamental.

C'eſt de la conſtitution nationale qu'il s'agit; c'eſt à rendre à la nation une répréſentation juſte & légale, qu'il faut porter tous ſes ſoins. Il eſt tems, que notre fantome de Tiers-Etat faſſe place à cette répréſentation nationale; il eſt tems, que l' Edit inconſtitutionel & oppreſſif de 1684 ſoit anéanti; que le Prince ne nomme plus, en vertu de cet Edit, tout dégoutant du ſang de nos braves Ancétres, la moitié de nos Magiſtrats, qui ne ſont alors que des creatures entierement dévouées. Il eſt tems enfin, que nous ne voions plus ſiéger au Tribunal des Vingt-deux des membres qui tirent leur pouvoir de ces mandataires de l' Evêque, ce qui détruit le but de l' inſtitution. Dans ces derniers tems on a trop vû les abus, où cette nomination entraine; on ſait trop, comment les Députés du Conſeil-Privé pour les différentes élections magiſtrales des villes s'aſſuroient d'avance de ceux, qu'ils alloient

nommer à la magiſtrature, & comm[illegible] ils compoſoient pour avoir les places des Vingt - Deux à leur dispoſition.

Une obſervation eſt ſur - tout ici néceſſaire: Il n'entre point dans les vuës des Citoyens honnêtes, qui invoquent le rétabliſſement de notre ſage Conſtitution, de faire renoncer le clergé aux priviléges de ſon Etat; dans la ſituation des choſes il ſeroit injuſte, de le faire contribuer à l'égal de tous les habitans dans les impoſitions publiques, puisqu'il eſt chargé d'ailleurs pour ſa caiſſe particuliere. Mais on voudroit, qu'a cet égard Eccléſiaſtiques, & Séculiers, Nobles, & Bourgeois, ſe réuniſſent, qu'ils ne fiſſent tous qu'une caiſſe publique, & que tous y contribuaſſent à proportion de leurs biens & de leurs facultés. A' cet effet il faudoit une réunion générale, il faudoit mettre de coté tout eſprit de Corps, qui ne tend jamais, qu' à améner pluſieurs états dans un état en diverſifiant les interets; ce qui eſt le plus grand des maux politiques: il faudroit enfin que tous ſe dévouaſſent au patriotiſme, & alors aucun ſacrifice ne couteroit, ou plutôt

tôt il n'y auroit pas de sacrifice à faire: alors les entraves du commerce disparoitroient, alors l'égalité entre pauvres & riches amèneroit la prosperité générale.

Le moment de cette réunion n'a peut-être jamais été si prochain, le progrès des lumieres, l'exemple des François l'appellent; & nos discussions, si longues, si pénibles pour tous, semblent devoir le hâter. Espérons ce beau jour. En attendant conservons à chacun ses propriétés, ses prérogatives, & recouvrons celles, que la tyrannie & le brigandage nous ont arrachées.

Hierbey war durch einen Notarium bescheinigt, daß diese Note den 17. Aug. 1789 im Publico ausgestreut worden sey.

§. 96.

Es ist in dem vorliegenden Urtheil

6) verordnet, daß die während des Aufruhrs errichteten bürgerlichen Compagnien und Garden unverzüglich entwaffnet und abgeschafft werden sollen.

Auch dies unter andern waren, wie man alsbald sieht, facta, die unmöglich geduldet werden können.

Es läßt sich zwar nicht sagen, daß, wenn in der Stadt Lüttich die Bürger als die originellen Beschützer eines Staats den Dienst der sonst gemietheten Soldaten versehen sollten, dies wider alle Verfassung im Reiche anstoße; denn es ist solches wirklich in mehrern niederdeutschen territoriis der Fall, z. B. die Stadt Hildesheim hat ihre eignen Soldaten, und der Herr Fürst darf ausserhalb der Freyheit keinen bewaffneten Mann in die Stadt bringen. Noch vor 1672 war es in der Stadt Braunschweig eben so, und vor dem 30-jährigen Kriege hatten alle Braunschweigischen Landstädte ihre eigenen Soldaten.

§. 97.

Jedoch mag alles dies noch nicht das förmliche jus armorum seyn, welches sich die Bürger zu Lüttich angemaßt, und zwar im Tumulte solches dem Herrn Fürsten entzogen hatten.

Sie

Sie entwaffneten die fürstlichen Soldaten, zwangen solche, die Citadelle zu verlassen, und ließen sie durch Nationalgarden und Bürgercompagnien, die sie errichteten, besetzen.

Diese Neuerungen, und im Aufruhr usurpirten Rechte, können unmöglich als geltend angesehen werden; vielmehr sind es sträfliche Vergehungen, auf deren Abschaffung der höchste Reichsrichter nothwendig dringen, und den ernstlichen Befehl zur Wiederherstellung des zerstreuten fürstlichen Militairs ertheilen mußte.

§. 98.

Es wird

7) die dem Herrn Fürsten unterm 18ten Aug. abgedrungene Genehmigung (wovon ich oben schon genugsam geäussert habe, daß sie nicht anders, als vi metuque extorta, angesehen werden kann) als null und nichtig cassirt, und überhaupt die Wiederherstellung der ganzen Verfassung, so wie sie vor der ausgebrochenen Rebellion (vor dem 17. Aug. 1789) gewesen, anbefohlen.

§. 99.

Das Urtheil verbietet

8) alle Winkelconvente, und macht hierbey namentlich die Grafschaft *Franchimont* bemerklich, welche sich hierinn ausgezeichnet hatte.

Es sezt

9) der zügellosen Preßfreyheit Schranken, und will, daß nichts ohne vorherige Censur gedruckt werden solle.

§. 100.

Es wird in dem vorliegenden Urtheil

10) der subdelegirten Executionscommission die möglichste Beschleunigung der Sache, auch daß mit eingezogenem Kostenaufwand verfahren werde, anempfolen, und den Befehshabern der Executionstruppen, das Land überhaupt, besonders aber die im Aufruhr nicht begriffene Ortschaften, (worunter mehrere die Anzeige und Bescheinigung

nigung ihrer Unschuld an dem Kammergerichte vorgebracht hatten) so auch diejenigen, welche vor dem Einmarsch der Truppen sich bereits submittirt hatten, mit den Beschwerden der Execution, so viel möglich, zu verschonen, aufgegeben.

§. 101.

Mehrere Städte im Lüttichschen hatten schon vor Eröfnung des vorliegenden Urtheils, bald nach dem ergangenen Mandate, Gehorsam geleistet, alles in den vorigen Stand gesetzt, und davon den kreisausschreibenden Herren Fürsten die Anzeige gemacht.

Wäre dies nur von den übrigen auch so geschehen! Statt dessen aber beschloß der Lütticher Stadtmagistrat am 22ten Sept. ein Edict, worin er alle für ehrloß und für Verräther des Vaterlands erklärte, welche die Legalität der vorhabenden neuen Constitution bezweifeln würden. Er ließ an jene Städte, die sich den ergangenen monitoriis der Kreisdirectoren zu fügen bereit waren, ein Abmahnungsschreiben ergehen. Er ließ die Stadtoffi-

eiere schwören, nicht ehender die Waffen niederzulegen, als bis die neue Constitution durchgesezt worden sey.

Gewiß viele Nachsicht von dem höchsten Reichsrichter, da diese Vergehungen in dem Urtheil nicht namentlich geahndet wurden.

§. 102.

Inzwischen hat jedoch auch der Lütticher Magistrat vieles zu seiner Entschuldigung vor sich.

Es leuchtet dies selbst aus der zu Gunsten des H. Fürsten übergebenen Schrift hervor, obschon solche (die oben angeführte kurze Uebersicht nemlich) dieses Benehmen des Lütticher Magistrats Seite 23 als die tollkühnste Vermessenheit aufstellt.

Vorher erzählt sie S. 15, daß in Verviers einzelne Patrioten dem schon erwähnten Fyon ins Haus gedrungen seyen, ihm vorgeworfen hätten, daß er das Volk arglistig hintergangen habe, und ihm gedrohet hätten, ihn in Stücken zu zerreissen.

reissen. In Veeringen seyen die Patrioten selbst gegen den neuen von ihnen gewählten Magistrat aufgestanden, hätten ihre Cocarden mit Füßen getreten, den neuen Magistrat wieder absetzen wollen, und mit lauter Stimme geschrien, daß die neue Verfassung nicht bestehen könne.

§. 103.

Was liegt nun hierinn anders verborgen, als Bürgerkrieg, welchen zu vermeiden der Lütticher Magistrat jene Verfügungen traff.

Entweder mußte das ganze Land einstimmig dem erlassenen Mandate alsbald pariren; oder da dies nicht geschah: so mußte natürlich darauf gesehen werden, daß, so viel möglich, Einigkeit erhalten werde. Unfehlbar würde sonst Blut geflossen, und das Land durch das Ungeheuer der Anarchie verheert worden seyn.

§. 104.

Die Landstände hatten einmal den Weg gewählt, die unternommenen Neuerungen vor dem höchsten Reichsrichter be-

haupten zu wollen, im rechtlichen Wege die Aufhebung des ergangenen Mandats zu erzielen, und zu diesem Zwecke ihre jedem Beklagten erlaubte Einreden übergeben.

Einigkeit im Lande selbst war hierbey ein Hauptpunct; und es ist ihnen daher nicht zu verargen, daß sie diese zu erhalten trachteten.

Auch äussert der ständische Schriftsteller hierüber, daß dies factum vom 22. Sept. zur sträflichen Contravention des Mandats aus der Ursache nicht gemacht werden könne, indem man in Lüttich durch das Kreis-Dehortatorium vom 10. Oct. erst die legale Kenntniß vom diesem Mandate erhalten habe.

§. 105.

Wenn es jedoch nun auch zu verzeihen seyn sollte, daß dem ergangenen ersten Erkenntniße nicht alsbald die schuldige Folge geleistet worden ist: So würde es aber nunmehr unverzeihlich seyn, sich dem darauf ergangenen Urtheil, wodurch die Einreden verworfen worden sind, und

das

Digitized by Google

das ergangene Mandat bestättigt wird, zu widersetzen.

Hoffentlich wird, und kann auch dieser Fall nicht seyn, da es, wenn es nicht gutwillig geschehen sollte, den wirklich im Lande befindlichen Executionstruppen, den guten Willen zu ersetzen, obliegt.

§. 106.

Ferner wird

11) verordnet, daß bey verspürter schuldiger Unterwerfung, und hergestellter Ruhe, die Zahl der Truppen vermindert, oder solche alsbald völlig abgeführt werden sollen.

Wenn daher die Lütticher nur wollen; so ist ihr Land gegen den erstaunlichen Kostenaufwand, den die bewaffnete Executionscommission verursachen müßte, gesichert. Sie kann sich augenblicklich in eine nicht kostspielige Mediation verwandeln.

§. 107.

Hierauf führt die schöne Stelle des Urtheils, mit welcher ich endlich als dem

12ten

12ten Punct den Auszug desselben schließe. Das übrige und umständlichere des bisher aus dem Urtheil vorgekommenen ist aus solchem selbst, da ich es am Ende noch in extenso einrücke, zu ersehen.

Die eben erwähnte Stelle giebt dem H. Fürsten auf, nach hergestellter Ruhe und dem *Statu*, wie solcher vor dem Tumulte gewesen, die nöthige Reformation der Landesverfassung auf dem neu auszuschreibenden Landtage mit seinen Ständen in reife Erwägung zu ziehen, die Beschwerden des Volks gänzlich zu entfernen, und was zum allgemeinen Wohl des Landes, und Wiederaufleben des zwischen dem Landesherrn und seinen Unterthanen so unentbehrlichen wechselseitigen Vertrauens, gereichen möge, zu beschließen.

§. 108.

Lauter Worte, die, in Gold gegraben zu werden, verdienten.

Ein Rebelle, der auch das Schwerd schon

schon in der Hand haben sollte, müßte es nothwendig bey solchen Einladungen zum Frieden, wenn zumal auch übrigens im Ganzen mit Nachsicht und Milde verfahren würde, fallen lassen, und dieser sanften Stimme folgen.

Heil und Segen daher dem höchsten Reichsgerichte, das diese Worte aussprach! Segen der Lütticher Nation, die solche benutzen wird! dem Fürsten, der sie befolgen wird, Heil und Segen den Beschützern des Kreises, die für deren Befolgung wachen werden!

§. 109.

Ganz von diesem Geiste des heiligen Friedens beseelt, will der mächtige König von Preußen das kammergerichtliche Erkenntniß in Vollzug setzen, buchstäblich die Milde, nachgiebiger die Strenge.

Die beiden andern Kreisausschreibende Herren Fürsten des Westphälischen Kreises wollen mit lezterer den Anfang machen.

Dies hat eine Differenz zwischen den drey

drey vollstreckenden Mächten veranlaßt, so daß die Execution bis jezt noch nicht gemeinsam bewerkstelligt ist.

§. 110.

Sie wurde zwar gemeinsam unternommen. Der König von Preußen schickte unter dem Commando des H. Generallieutenant von Schlieffen 9 Bataillons Infanterie ins Lüttichsche; zu diesem Corps stießen 1000 Mann Münsterische, und eben so viel Pfälzische Truppen. Zugleich wurden die drey Herren Kreisdirectorialräthe, die sich schon seit langer Zeit wegen eines ähnlichen Executionsauftrags in Aachen aufhalten, befehligt, dieser Executionscommission beyzuwohnen.

Die Truppen der 3 kreisausschreibenden Herren Fürsten versammelten sich nun bey Mastricht, wohin sich die erwähnten H. H. Kreisdirectorialräthe gleichfalls begaben.

§. 111.

Immittels brachte man gar bald in sichere Erfahrung, daß die Execution nicht ohne großes Blutvergießen ablaufen könn-

te,

te, indem die sehr zahlreiche und von Natur kriegerische Lütticher Nation Anstalten zur Gegenwehr machte, und dabey auf Unterstützung und Verstärkung der Brabantischen Insurgenten rechnen konnte, welche bereits die Lütticher eingeladen hatten, mit ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen.

§. 112.

Der Clevische geheime Kreisdirectorialrath Herr von Dohm schlug daher der versammelten Subdelegationscommission den Ausweeg vor, daß man durch ein gemeinsames Kreisdirectorialdecret die Lütticher Stände und das Volk zur Unterwerfung auffodern, dabey auf der Absetzung des neuen Magistrats bestehen, diesem jedoch persönliche Sicherheit, und sonst die Errichtung einer interimistischen Regierung versprechen solle, um indessen an einem Vergleiche zwischen dem Herrn Fürsten und der Nation zu arbeiten.

Die beiden andern Herren Commissarien von Münster und Cleve aber wiesen diesen Vorschlag ganz von der Hand, und erließen an die Lütticher Stände und den

den Magistrat der Hauptstadt den Befehl, sich unbedingt, nach jedem Worte des richterlichen Ausspruchs, zu unterwerfen.

§. 113.

Da nun der Clevische geheime Kreisdirectorialrath, der erwähnte H. v. Dohm, nach allen Anstalten, die zu Lüttich getroffen wurden, überzeugt war, daß sich die Lütticher auf die Art der Execution nach allen Kräften widersetzen, und sich äusserstenfalles mit den Insurgenten in Brabant vereinigen würden: So erließ er an den Magistrat der Hauptstadt ein besonderes Decret, worin sein oben erwähnter Antrag enthalten war, daß nämlich den neuen Magistratspersonen, wenn sie sich ohne Widerstand den Befehlen des Kreisdirectoriums unterwerfen, ihre Stellen niederlegen, und in dieser Maaße der Reichskammergerichtlichen Sentenz Folge leisten würden, persönliche Sicherheit, und nebst dem versprochen wurde, daß man inzwischen eine interimistische Regierung zu Lüttich anstellen, den Versuch zu einem Vergleiche zwischen dem H. Fürsten und den Ständen machen, und

hierzu

hierzu die Lüttichsche Verfassung, wie solche vor dem J 1684 gewesen, zum Grunde legen wolle.

§. 114.

Auf diese Erklärung, wodurch die Gemüther beruhigt wurden, und ohne welche unfehlbar Blut geflossen seyn würde, sind demnach die Preußischen und Pfälzischen Truppen ganz ruhig in Lüttich eingerückt, und haben Besitz von der Hauptstadt, der Citadelle, und dem ganzen Lande, genommen; die Münsterischen Truppen aber haben sich abgesondert, und ihre Quartiere in dem Limburgischen bezogen.

§. 115.

Nach diesen Vorfällen wird nunmehr, besonders von Seiten Münster, behauptet, der König habe gerade das Gegentheil von der Sentenz des kaiserl. Reichskammergerichts exequiren lassen, und sey sowohl nach den Reichsgesetzen, als nach der Majorität der Stimmen der beiden andern hohen Kreisdirectoren, welche auf eine unmodificirte und stricte Execu-

tion angetragen hatten, verbunden, solche buchstäblich zu exequiren.

§. 116.

Man enthalte sich (heißt es auf die eben angeführte Behauptung in der neuesten Königlich-Preußischen Erklärung (*) über die Lüttricher Sache) diese Grundsätze zu

(*) Ich habe aus dieser Königlich-Preußischen Erklärung das bisher in Betreff der Execution angeführte größtentheils buchstäblich genommen. Sie ist mit der Aufschrift: Note über die Lüttrichsche Angelegenheit, December 1789., auf einem einzelnen Blatte schon im Druck erschienen. Eines Umstandes muß ich daraus noch erwähnen: Es wird nemlich darinn die Verordnung des kaiserlichen Reichskammergerichts, daß von den hohen kreisausschreibenden HH. Fürsten zu dem Lütticher Executionsgeschäfte andere Commissarien, als jene, welche mit der Commission in der Reichsstadt Aachen beschäftigt seyen, subdelegirt werden mögten, getadelt, und für eine will-

zu untersuchen, um die Hauptsache nicht zu verwirren; die Hauptfrage bleibe immer: Ob diese Grundsätze auf den gegenwärtigen Fall anwendbar seyen, und ob dem Könige, als Herzoge von Cleve, zugemuthet werden könne, daß Er ein ansehnliches Korps Seiner Truppen mit

willkürliche Verfügung angegeben. Schon zum voraus aber kann man sich vorstellen, daß diese Verordnung des kaiserl. Reichs-Kammergerichts nicht ohne gute Gründe erlassen seyn kann. Sie bestanden darinn, indem die HH. Subdelegirten in Aachen an dasselbe berichteten, daß sie das Lütticher Executionsgeschäft mit dem in Aachen dergestalt zu vertheilen gedächten, daß sie immer 14 Tage dem einen, und dann wieder 14 Tage dem andern Geschäfte widmen würden. Diesen nothwendig hieraus entstehenden Aufenthalt, und die beiden Sachen, besonders der Lütticher, wo es auf Herstellung der öffentlichen Ruhe ankommt, schädliche Unterbrechung, wollte das Kammergericht lieber, und sicher (wie man sieht) mit guten Gründen, durch jene Verordnung entfernt halten.

dem Drittel der Condirectorialtruppen aufs Spiel setze, um eine zahlreiche und kriegerische Nation anzugreifen, die im Begriffe stehe, den hartnäckigsten Widerstand zu leisten, und die sichere Hoffnung habe, von ihren Nachbarn, den Brabäntern, aufs nachdrücklichste unterstüzt zu werden? Eine andere Frage sey es, ob es wohl nöthig gewesen wäre, zu solchen unübersehbaren Extremitäten zu schreiten, um den H. Fürsten zu Lüttich, welcher anfänglich den beiden Classen seiner Landstände alles, und hiermit zugleich die Herstellung der Verfassung (*), wie sie vor dem Jahre 1684 gewesen, verwilligt, dies aber nachher widerrufen hatte, bey seinem willkürlichen Betragen zu unterstützen, und ob es nicht vielmehr der Klugheit, der Gerechtigkeit, und dem wahren Wohl des Lütticher Landes angemessen sey, den Weeg zu wählen, welchen das Directorium von Cleve ausfindig gemacht, und vorgeschlagen habe?

§. 117.

(*) Eine Verfassung (setzt die vorliegende Erklärung hinzu) welche zur Wohlfarth des Landes für die zuträglichste zu halten sey.

Digitized by Google

§. 117.

Ihre königliche Majestät beharrten bey diesem Grundsatze, und seyen noch immer der Meinung, daß diese unangenehme und äußerst häklichte Sache in der Maße abzukürzen, und auszugleichen sey:

daß die neuen Magistratspersonen von Lüttich, welche bey der Revolution gewählt worden, ihre Stellen in die Hände des Kreisdirectoriums niederlegen sollen, daß dieses Directorium darauf eine interimistische Regierung zu Lüttich, mit Rath und Beywirkung des Bischofs, und der Stände, anordne, und daß, wenn auf diese Weise die Ordnung und der öffentliche Ruhestand hergestellt seyn werde, der H. Fürst in sein Land zurückkehre, und alsdann die Commissarien der hohen Kreisdirectoren Vergleichs-Unterhandlungen zwischen dem Fürsten und den widersprechenden Ständen anfangen, und endlich, daß man trachte, unter der Vermittlung dieser Commissarien eine ganz neue Constitution zu errich-

ren, welche, so viel möglich, dem wahren Wohl des Landes angemessen sey; daß man hiebey die Landesverfassung, wie solche vor dem Jahre 1684. gewesen, und welche die Lüttricher Stände so sehr wünschen, zwar zum Grunde legen, und auf die gegenwärtigen Umstände applicieren könne, ohne jedoch solche zur einzigen und unabweichlichen Richtschnur anzunehmen.

§. 118.

Auf diese Weise (heißt es in der vorliegenden königlich-Preußischen Erklärung ferner) werde der Sentenz des kaiserl. Reichskammergerichts im wesentlichen ein Genüge geleistet, wenn gleich noch hier und da etwas an der Form mangeln sollte. Die im Widerspruche begriffenen Stände von Lüttich, und die neuen Magistratspersonen, würden dadurch hinlänglich ihre Unterwerfung bezeigen, die sie sowohl dem höchsten Reichsgerichte, als ihrem Fürsten, schuldig seyen. Die öffentliche Ruhe und die Ordnung werde hergestellt, und alsdann werde man hinlängliche Zeit und Muße haben, auf eine gute

te Art, ohne Gewaltthätigkeit, und mit Beyrath und Genehmigung des H. Fürsten und der Stände eine dauerhafte Constitution zu Stande zu bringen, welche dem sämtlichen wahren Vortheil angemessen sey; und zu gleicher Zeit werde man einen gefährlichen und schaudervollen bürgerlichen Krieg vermeiden, und dem gänzlichen Umsturz des beträchtlichen Lütticher Bißthums, und vielleicht gar seiner Trennung von dem teutschen Reiche, vorbeugen.

§. 119.

Die unbefangene und vernünftige Welt (dies wird am Ende in der bisher ausgezogenen Erklärung hinzugesezt) möge nun nach dieser wahren, und auf Thatsachen gegründeten Darstellung urtheilen, ob der König bey dieser Gelegenheit nicht als ein patriotischer Reichsfürst handle, dem die wahre Wohlfahrt nicht allein des Fürstenthums Lüttich, sondern auch des ganzen deutschen Staatskörpers, am Herzen liege, und ob man Ihm wohl den geringsten Vorwurf würde machen können, wenn, falls das kaiserl. Reichskammergericht, der Fürst von Lüttich, und die bei-

den hohen Condirectoren, diesen Weeg nicht mit einschlagen, sondern vielmehr das Schicksal des Bißthums Lüttich Förmlichkeiten aufopfern wollten, welche keinesweegs auf den gegenwärtigen Fall anwendbar seyen, alsdann Se. Königl. Majestät Sich ganz dieser Execution entschlagen, und sie denjenigen überlassen würden, welche sich mit derselben beladen, und solche auf ihre Gefahr und Verantwortung zu Ende bringen wollten.

§. 120.

Dies ist also die dermalige Lage der Sache, worüber ich nur den Wunsch äussere, daß sie keinen dem allgemeinen Beßten schädlichen Ausgang gewinnen möge, und daß der Schutzgott Germaniens den in der Königlich-Preußischen Erklärung bemerklich gemachten unglücklichen Erfolg, das ist, im Falle einer minder gelindern Behandlung den thätlichsten Widerstand gegen die Kreistruppen, Vereinigung mit den Brabantischen Insurgenten, und einen förmlichen Krieg, der nur bis jetzt ausser Deutschland wüthet, von unserm Vaterlande selbst weit entfernt halte.

Et

Et sic faxit summum Numen, ut salus Populi suprema Lex statuatur.

Non Patriae validas in viscera vertite vires
Tuque prior, tu parce! —

§. 121.

Schließlich bleibt mir für jezt nichts übrig, als das lezte kammergerichtliche Urtheil, nach meiner oben §. 107. gethanen Aeusserung, hier noch in extenso beydrucken zu lassen.

Sententia publicata 4. Dec. 1789.

In Sachen des kaiserlichen Fiscalis generalis wider die Urheber des zu Lüttich entstandenen Tumults, Mandati poenalis auxiliatorii & protectorii, de indilate Principi Leodiensi armata manu auxilium adversus seditiosos subditos praestando, & tam ipsius sacratam personam, quam Consiliarios & reliquos ipsi addictos contra insultus tumultuantium protegendo, statum publicum civitatis & provinciae Leodiensis ad eam formam, quae ante motam seditionem fuit, in continenti reducendo,

in eumque finem remotas Magistratuum personas in pristina officia restituendo, in eorumque exercitio usque ad novam secundum morem ante has turbas usitatum, cum exclusione tamen pro hac vice in tumultu novissime creatorum Consulum & Magistratuum, instituendam Electionem manutenendo, in rebellionis autores inquirendo, eosdemque custodiae publicae tradendo, fugitivos autem literis arrestatoriis & annotatione bonorum prosequendo, eaque omnia sumtibus rebellium peragendo S. C. cum clausula samt und sonders:

Ist die durch den kaiserl. Fiscal, L. Schick, Dr. v. Zwierlein, und Dr. Hofmann, respective unterm 20. und 23ten Aug. 5. 7. 8. 10. 16. 17. 20. 26. 27. 31. Oct. sodann unterm 9. 10. 14. 17. 27. 28. Nov. 2. und 3ten Dec. jüngsthin extrajudicialiter übergebene Supplicas samt Anlagen ad acta zu registriren verordnet; darauf wird, mit Verwerfung der Namens der Lütticher Stände von Dr. Hofmann vorgebrachten, unerheblichen, und ganz ungegründeten Einwendungen, und der den subdelegirten Commissarien der

Kreis-

Kreisausschreibenden Herren Fürsten angezeigten unhinlänglichen Parition, wie auch des noch zur Zeit nicht State habenden Mediationsgesuches, die von den Kreisausschreibenden Herren Fürsten angezeigte vom 10. Octob. datirte Befolgung des ausgegangenen verkündet- und reproducirten kaiserlichen Mandats als hinreichend zwar einsweilen angenommen, nunmehro aber ferner denenselben zur wirklichen Execution dieses Mandats nach dessen ganzen Inhalt ohne weitere Nachsicht zu schreiten, und dem gemäß, besonders gegen den Verfasser des am 17ten Aug. d. J. ausgestreuten Aufruhrzettels nach aller Strenge zu inquiriren, den Schuldigen bis auf weitere Verordnung in sichere Verwahrung zu bringen, die während des Aufruhrs errichtete bürgerliche Compagnien und Garden unverzüglich zu entwaffnen und gänzlich abzuschaffen; das zerstreute fürstliche Militair auf den vorigen Fuß wieder herzustellen, dagegen das von den Rebellen sich angemaßte jus armorum gänzlich aufzuheben, alle Winkelconvente, besonders die in der Grafschaft Franchimont, zu verbieten, der zügellosen Preßfreyheit gehörige Schranken zu setzen, und daß nichts

ohne

ohne vorherige Censur gedruckt werde, zu verordnen, die im Aufruhr und Tumult allenthalben unternommenen Neuerungen, ohne Rücksicht auf die dem Herrn Fürsten am 13ten Aug. d. J. abgedrungene Erklärungen, (als welche Erklärungen als null und nichtig hiemit von Amts wegen cassirt und aufgehoben werden) durchgehends abzustellen, und überhaupt die ganze Landes- und Städteverfassung in den Stand, worin sie sich vor ausgebrochener Rebellion, das ist, vor dem 17ten mehrgedachten Monats Aug. befunden, ohne einige Ausnahme zurückzusetzen, auch zu diesem wichtigen Geschäfte besondere mit der Stadt-Aachischen Einrichtung nicht beschäftigte — sonach an ununterbrochener Fortsetzung des erstern nicht verhinderte Commissarien zu subdelegiren, nicht weniger diesen die möglichste Beschleunigung der Sache, auch daß sie mit eingezogenen Kostenaufwand verfahren — sodann den Befehlshabern der Executions-Truppen, das Land überhaupt, besonders aber die im Aufruhr nicht begriffenen Ortschaften, wie auch diejenigen, welche vor dem Einmarsch sich bereits submittirt, mit der Beschwerde der Execution soviel möglich

sich zu verschonen, auch bey verspürter schuldiger Unterwerfung und völlig hergestellter Ruhe, Sicherheit und Besitzstand, die Zahl der Truppen zu vermindern, oder diese völlig abzuführen, aufzugeben, und wie endlich alle vorberührte Aufträge befolgt worden, in Zeit 1. Monats unfehlbar zu berichten, hiermit alles Ernstes, und bey der im Mandat bestimmten Strafe, anbefohlen.

Demnächst versieht man sich zum Herrn Fürsten zu Lüttich, derselbe werde, nach allenthalben wieder hergestellter Ruhe und Besitzstand, wie solcher vor ausgebrochenem Tumult gewesen, die Beschwerden des Volks gänzlich zu entfernen, und die allenfalls nöthige Reformation der Landesverfassung auf dem neu auszuschreibenden Landtage in Proposition zu stellen, sofort mit seinen Ständen in reife Erwägung zu ziehen, und, was zum allgemeinen Wohl des Landes, auch Wiederaufleben des zwischen dem Landesherrn und seinen Unterthanen so unentbehrlichen wechselseitigen Vertrauens, gereichen mag, salvis juribus Caesaris & Imperii, zu beschließen, von selbst geneigt, und ernstlich bedacht seyn.

Sodann

Sodann wird Dri Hofmann, den in der sogenannten vera facti Repraesentatione gebrauchten, der Hoheit Kaiserl. Majestät und des Reichs zu nahe tretenden Ausdruck: "Leodienses *foedere* cum imperio inito" sogleich auszustreichen, nicht weniger den Verfasser dieser Schrift, welcher die vorhandene Empörung und Rebellion noch zu läugnen, offenbare Unwahrheiten vorzutragen, und wesentliche Umstände zu verschweigen, die Verwegenheit gehabt, und der daher in die Strafe von 8 Mark Silber, in den Armensäckel in Zeit 1 Monats unnachsichtlich zu bezahlen, hiermit fällig ertheilt wird, unverzüglich in der Kanzley anzugeben, auch sich künftig in dieser Sache der deutschen Sprache zu bedienen, nachdrücklich hierdurch erinnert, zugleich wider denselben sowohl, als wider Dr. v. Zwierlein, weil sie nach bereits reproducirtem Mandat extrajudicialiter mehrmalen angerufen, die Anlagen unordentlich numerirt, und größtentheils in französischer Sprache übergeben, gegen jeden, die Strafe von 2 Mark Silber in den Armensäckel, sub poena dupli & realis executionis, in Zeit 1 Monats zu bezahlen, vorbehalten.

Ende.

Digitized by Google

Endlich wird Fiscalis generalis, puncto petitae citationis, ad videndum declarari in poenam fractae pacis publicae, noch zur Zeit auf vorstehendes Urtheil & ejus verba: *in Rebellionis Authores* &c. &c.; Dr. Buchholz und Lt. Helfrich jun. aber ad verba: sodann den Befehlshabern der Truppen ꝛc. ꝛc. verwiesen.

Digitized by Google

IItes Stück.

Empörung der Reichsstadt Gengenbachschen Unterthanen.

§. 1.

Die bekannten neuerlichen Unruhen in Frankreich, und in dem der Reichsstadt Gengenbach (von welcher ich hier hauptsächlich reden werde) benachbarten Elsaß, waren, gleich einer contagiösen Seuche, den Angrenzern gefährlich. Das Beyspiel des Pariser, und endlich auch des Straßburger Pöbels, wirkte mit großem Einfluß auf die diesseits des Rheins gelegene Gegenden.

In

In der Ortenau, Oesterreichischen Antheils, kam alles in solche Gährung, daß ein Bürger dem andern den Untergang und Tod schwur, der, ein Meutling seines Vaterlandes zu seyn, sich weigerte.

Der gesittete und treue Unterthan ward von der Horde der übel gesinnten mit Gewalt hingerissen, mit ihnen gewaffnet einherzuziehen. Ihren vorgesezten Beamten drangen sie in die Wohnungen, und zogen sie heraus. Diese Oesterreichischen Beamten mußten, unter Begleitung mehrerer hundert Unterthanen, von einem Orte zum andern wandern.

§. 2.

Die Leute aus den untern Vogteyen der Ortenau rückten in großer Anzahl bis vor die Mitvereinstadt, die Reichsstadt Offenburg, worin das Ortenauische Oberamt seinen Sitz hat, wurden aber, weil sie alle gewaffnet einhergiengen, durch verschließung der Thore von ihrem Vorhaben abgehalten.

Von da sezten sie nach Ortenberg (ebenfalls eine Ortenauische Vogtey, die

an das Reichsstadt Gengenbachische Territorium stößt) wo sie alles in Bewegung und Gährung zu bringen suchten.

§. 3.

Dieser aufgebrachte Pöbel verlangte nun seine vermeintlichen alten Gerechtsame, foderte zu dem Ende das ganze Oberamt auf, welches, um größeres Uibel zu verhüten, sich alles gefallen ließ.

Ein Oberamtsrath begab sich von Offenburg nach gedachter Vogtey Ortenberg, nahm verschiedene Urkunden mit sich, um solche dem Volke theils vorzulesen, theils abschriftlich mittheilen zu können.

Während dem man sich allda alle ersinnliche Mühe gab, diese Wuth durch die freundschaftlichste Begegnungen einiger massen zu dämpfen, schossen sie mit ihren Gewehren in die Bewohnung des Vorgesezten, der mittlerweile ihre angebliche Beschwerden zum Protocoll nahm.

§. 4.

Diese Raserey, die nur in der Entfernung

fernung einer Stunde von der Reichsstadt Gengenbach herrschte, steckte auch die zu dieser Reichsstadt gehörigen Unterthanen des Staabs Reichenbach an. Am 25ten Aug. des laufenden Jahrs 1789 hielt der Staab Reichenbach, ohne bey dem Reichsschultheißen zu Gengenbach vorher, der Ordnung und Schuldigkeit gemäß, anzufragen, unerlaubte Zusammenkünfte, worin verabredet wurde, den andern Tag nach Gengenbach sich zu verfügen, um durch bedrohliche Gewalt allen ihren vermeintlichen Beschwerden abgeholfen zu sehen.

§. 5.

Sechzig Mann von diesen Leuten rückten darauf in die Stadt, wählten sich einen Ausschuß von 12 Mann, die sich zum Reichsschultheiß verfügten, und demselben ihre Beschwerden, welche aus dem darüber geführten Protocoll (das ich sub Num. 1. hier beyfüge) zu ersehen sind, überreichten, mit dem unverkennbaren Vorsatze, mit stürmender Hand ihre Sache durchzusetzen, wenn man ihnen nicht in Güte alles gewähren würde.

Die übrigen Reichenbacher, welche vor der Stadt in einem Wirthshause versammelt blieben, lauerten vermuthlich auf einen förmlichen Auflauf, wenn ihre Ausschußmänner nicht aufs gütlichste behandlet würden.

§. 6.

Die Reichsstadt Gengenbach ist eine kleine Stadt von etwa 60 Bürgern, zu welcher aber ansehnliche Staäbe oder Bauerschaften gehören. Daß sie nur von dergleichen Landleuten alles zu befürchten gehabt habe, bewähret das Beyspiel in der mit Gengenbach vereinten Reichsstadt Zell am Hammersbach, welche eine weit stärkere Bürgerschaft hat. Dem ungeachtet fielen vor einigen Jahren die Unterthanen des mit der Stadt Zell in Verbindung stehenden Thals Hammersbach, einige hundert Mann stark, mit gewaffneter Hand in die Stadt Zell, bestürmten das Rathhaus, erbrachen Thüren und Thore, befreyten einen auf dem Rathhause zu Zell in Verhaft sitzenden Hammersbacher Burger, und nahmen solchen mit sich im Triumpf zurück; gegen welche Thathandlung

lung an dem kaiserl. Reichskammergerichte eine Citatio ad videndum se incidisse in poenam fractae paeis publicae erkannt worden ist.

§. 7.

Wer die dortige Verfassung kennt, weiß, daß eine solche kleine Reichsstadt von ihren angehörigen Städten, welche größtentheils aus rohen und in Wäldern lebenden Leuten bestehen, nicht weniges zu befürchten haben kann.

Der Reichsschultheiß und der Magistrat zu Gengenbach bedienten sich daher alles ersinnlichen Glimpfes, und einer recht väterlichen Nachgiebigkeit, um die aufgebrachten Reichenbacher zur Vernunft, zur beschwornen Treue, zum schuldigen Respecte und Gehorsam zurückzubringen.

§. 8.

Diese traten mit Ungestümm vor den versammelten Rath, und gaben vor, daß sie ihre alten Rechte und Schriften, die in ältern Kriegszeiten in das Stadtarchiv geflüchtet worden seyen, verlangten;

sie hätten ehemals eine besondere Gemeine ausgemacht, und besondere Gerechtsame und Privilegien gehabt, welches sie aus der Tradition begründeten; sie hätten von einer alten Frau gehört, daß die Acten über ihre Freyheiten und Gerechtsame, in einem rothen Buch mit eisernen Reifen gebunden, nach Gengenbach gebracht worden seyen.

Folgendes übergaben sie schriftlich:

1) daß sie ihre Beschwerden noch einmal in Güte vorbrächten, ihre uralten Schriften und Urkunden nachsuchten, im Fall aber, daß es nicht in Güte geschähe, so wäre ein größeres Uebel zu befürchten;

2) sollte von Stadt wegen kein Holz mehr gemacht werden;

3) sollte das Frohnen aufgehoben seyn.

Ich lasse dieses ehrerbietige Memorial unter Num. 2, und ihre weitere schriftlich übergebene in 14 Puncten bestehende Beschwerden, woraus aber größtentheils kein verständlicher Sinn zu entnehmen ist,

pour

pour la rareté du fait, unter Num. 3 abdrucken.

Sie erklärten bey diesen ihren Foderungen oder Beschwerden, daß sie solche nicht durch rechtlichen Weg und weitschichtige Processe abgethan wissen wollten.

§. 9.

Der Magistrat bedeutete ihnen auf den oben angezogenen ersten Punkt, daß er alle von ihrer Gemeine handelnden Urkunden, wenn dergleichen im Stadtarchiv vorhanden wären, ihnen abschriftlich mittheilen wolle; zu welchem Ende der Stadtsyndicus, der Kanzleiverwalter, und der Stadtschreiber, vom Magistrate befehliget, ja in dieser Rücksicht ihrer gegen die Stadt tragenden Pflichten entlassen wurden.

Diese bezeugten hierauf, daß ihnen noch nie etwas, ausser dem Fundationsbriefe über die Kirche zu Reichenbach, der in der Reichsabtey verwahrt liege, von Reichenbachschen Urkunden vorgekommen seye; und der Magistrat erbot sich, die

Abtey um Edition dieses Fundationsbriefes zu requiriren.

§. 10.

Da jedoch die Reichenbacher drohten: die Herren mögten nur nicht lang mehr machen, und sie ferner aufhalten; so erklärte ihnen der Magistrat, sie sollten einen Rechtsfreund und Sachverständigen Mann, in der Person eines auswärtigen angesessenen Beamten, vorschlagen, welchem alsdann, nach abgelegten Pflichten, das ganze Stadtarchiv zum Durchsuchen eröffnet werden sollte.

Statt dessen aber wählten sie einen verschuldeten Müller, und einen ungeschliffenen Bauern aus, um solches zu durchwühlen, welches der Magistrat beyspielloser Weise zu gestatten genöthigt war.

Sie fanden aber die geträumten Schätze nicht, sondern einige ihre Capelle betreffende Schriften, wovon ihnen vidimirte Copeyen mitgetheilt wurden.

§. 11.

§. 11.

Der Gedanke, daß der Magistrat ihre Urkunden, und besonders das schon erwähnte rothe Buch mit eißernen Reifen, bey Seite geschafft und versteckt habe, folgte nun auf der Stelle. Sie äusserten mit Ungestümm: Sie müßten ihre Schriften doch noch bekommen, wenn solche auch 10 Klaffter tief unter der Erde verborgen seyn sollten.

§. 12.

Nicht weniger sonderbar und auffallend ist auch ihre fernere oben namentlich bemerkte 2te Foderung, indem es diesen Leuten auf einmal einfiel, der Wald, worin sie der Stadt den Holzhieb versagen wollten, gehöre ihnen allein und eigenthümlich zu, obschon sich die Stadt in unvordenklichem Besitze des willkürlichen Holzgebrauchs darin befindet, und die Reichenbacher ihre neuere unerwartete Prätension mit gar nichts erweißlich machten, gleichsam als wenn das nicht nöthig wäre.

Sie thaten noch mehr, arretirten wirklich das auf Befehl des Magistrats

für die Ziegelbrennerey geschlagene Holz, nöthigten dem Magistrate, da die Stadt dieses Holz, ohne den größten Schaden, nicht entbehren konnte, einen Revers ab, worin derselbe versprechen mußte, daß ihnen, wenn sie in der Folge den angesprochenen Wald durch ein Urtheil eigenthümlich erhalten würden, die der Stadt einsweilen zu verabfolgende 80 Klafter vergütet werden sollten.

Jedoch ist dies noch ein Wunder, daß sie doch hierinn einigermaßen von einem richterlichen Ausspruche was wissen wollten.

§. 13.

Bey ihrer oben bemerkten 3ten Foderung aber beharrten sie endlich durchaus; und als sie der Magistrat zu den schuldigen Frohndiensten, die sie sonst von jeher geleistet hatten, aufbieten ließ, blieben sie alle bis auf einen einzigen Mann aus. Zulezt gaben sie vor: sie glaubten, in diesem Jahre schon genug gefrohndet zu haben.

§. 14.

Auch die übrigen der Reichsstadt Gen-

Gengenbach zugehörigen Stäbe wurden gar bald von diesem ihnen gegebenen bösen Beyspiele ergriffen. Sie bewogen die Reichenbacher, die fortfuhren, sich nach Willkür und ohne obrigkeitliche Erlaubniß, zu versammeln, zuerst den Staab Haigerach, mit ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen, welcher daraff dem Magistrate durch 4 Deputirte erklären ließ: daß sie überhaupt aller den Reichenbachern zukommenden Vortheile theilhaftig seyn wollten. Wirklich blieben jene auch schon bey den angesagten Frohnen bis auf zwey Mann aus.

§. 15.

Die übrigen Stäbe stunden völlig im Begriffe, eben so zu folgen. Sie wollten es, ihrer Aeusserung nach, überhaupt so machen, wie es die Reichenbacher machten; und die Heimburger (das ist die Vorgesezten oder Vorsteher der Gemeinden: erklärten hierbey dem Stadtschultheißen, daß sie ihre Leute nicht mehr im Zaum halten könnten, vielmehr sey, nach dem Beyspiele der Reichenbacher, eine völlige Aufkündigung des Gehorsams

zu

zu befürchten, indem jene die andern Städte oft besuchten, und aufhezten.

§. 16.

Alles bisher Erzählte habe ich nun aus der Namens der Reichsstadt Gengenbach an dem kaiserl. Reichskammergerichte den 22 Sept. des laufenden Jahrs 1789 übergebenen Klagschrift hergenommen. Die angeführten Umstände sind sämtlich durch die hier beygedruckten Anlagen von Num. 1 bis 3. auf das hinlänglichste bescheinigt, und daraus weit umständlicher zu ersehen.

Besonders leuchtet die große Verlegenheit, und die mißliche Lage des Magistrats, worin sich derselbe durch diese Unruhen versetzt fand, aus dem darüber geführten Protocoll sub Num. 1 aller Orten hervor. Ohne Theilnahme kann wohl z. B. ein Resolutum, welches darin vorkömmt, und dahin lautet: daß der Magistrat das höchstpflichtwidrige und widerspenstige Betragen der Bauern bey den wirklich bestehenden gefährlichen aufrührischen Zeiten sich nun gefallen lassen müße, nicht bleiben. Mehrere

rere ähnliche Stellen sind darinn häufig zu finden. Wenn ich immittels bisher nicht schon zu oft, besonders in der Vorrede, von der Hülfe der höchsten Reichsgerichte, und von unserer glücklichen Verfassung in Deutschland, bey welcher solchem Unwesen gar bald vorgebeugt werden kann, gesprochen hätte: So würde ich sicher nicht unterlassen, hier abermal hiervon zu reden.

Die richterliche Hülfe erfolgte noch den nämlichen Tag, als die erwähnte Supplik eingereicht worden war. Das ergangene Dekret ist hier unter Num. 4. beygedruckt.

§. 17.

Es waren der eben erwähnten Supplik, um die in dortiger Gegend, in der Nachbarschaft von Lothringen und Elsaß nemlich, überhaupt herrschende Gährung unter dem Volke, und die zu befürchtenden übeln Folgen augenscheinlicher zu machen, die von dem H. Marggrafen von Baaden an seine Unterthanen neuerlich erlassenen Patentes in Abschrift beygelegt. Ich lasse solche, da sie sehr merkwürdigen Inhalts sind, auch hier unter Num. 5. abdrucken.

Bey-

Beylagen von Num. 1 bis 5.

Num. 1.

Das von dem Magistrate der Reichsstadt Gengenbach über die neuerliche Empörung der städtischen Unterthanen geführte Protokoll.

Actum in pleno Senatu Gengenbach den 26ten Aug. 1789.

Demnach durch H. Brandmann dahier, als welcher zur Strassenaufsicht bey den Reichenbacher Fröhnern abgeordnet war, die Anzeige geschehen, daß die aus dem Staab Reichenbach bestimmten Fröhner nicht erschienen, sondern ihm vielmehr hinterbracht worden sey, die Reichenbacher seyen wirklich versammelt, um Gemeinde zu halten: So zeigte sich auch nach Umfluß einiger Stunden der wirkliche Erfolg der Reichenbacher Gemeindsversammlung, und es erschienen sämtliche Bauern mehrgemeldten Staabs Reichenbach, in der Anzahl zu 60.

Sie

Sie ernannten einen Ausschuß von 12 Mann, welche, nebst dem Heimburger Christian Zimmermann bey tit. H. Reichsschultheißen sich einfanden.

Da es nun schon um die Mittagszeit war, bey welcher nie zu Gericht gesessen wird, als verwies man den Staabsausschuß auf den heutigen Tag, mit der beygefügten Ermahnung, es mögten sich sämmtliche Reichenbacher in Ruhe nach Hause begeben; und wenn heute nur der Ausschuß um halb acht Uhr erscheinen werde: so wolle der ganze wohllöbliche Magistrat versammelt ihre schriftlich übereichte Beschwerdepunkten in reife Ueberlegung ziehen, und ihnen sodann das fernere, in wie weit solche gegründet, erklären.

Zufolge vorstehender von tit. H. Reichsschultheisen gegebenen Ermahnung und respective ertheilten Bescheides, erschienen die Reichenbacher durch den nämlichen Ausschuß, benanntlich Lorenz Jörger, Johannes Held der Abtsmeyer, Jacob Summ der alte, und Paulus Kihle der Müller aus dem Reichenbach, Philipp Speth, Mathes Wußler und Andreas

dreas Vollmar aus dem Mittelbach, Hanns Huber, Christian Zimmermann der Heimburger, und Hanns Gißler aus dem Sondersbach, Georg Summ, Michel Wußler aus dem Schwarzenbach, leztlich Georg Braun aus der Binßmatt.

Da inclytus Magistratus bereits versammelt, und von Seiten Directorii die Veranlassung gegenwärtiger Rathssitzung erkläret und bekannt gemacht worden war: so wurde resolvirt, den Reichenbacher Staabsausschuß in Vorstande kommen zu lassen.

Mittlerweile man über gegenwärtige Angelegenheiten berathschlagte, wurde von dem Lorenz Jörgen höchstrespectswidrig die Rathsthüre unangeklopft eröfnet, und in einem auffallenden Tone hereingerufen: Ihr Herren, es wäre einmal Zeit, uns vortreten zu lassen.

Ungesäumt endigte man die Umfrage der H H. Votanten, und sämtliche Ausschußmänner wurden vorgerufen, unter welchen der Heimburger die Anrede dahin machte:

H. Reichs-

H. Reichsschultheiß, H. Stadtmeister und sämtliche H. H.! Wie schon bekannt, waren wir unterm gestrigen *dato* bey *tit.* H. Reichsschultheisen, und überreichten in einer Schrift unsere Beschwerlichkeiten; wir verlangen unsere alten Rechte und Schriften, welche zum theil in ältern Kriegszeiten in hiesiges Archiv geflüchtet, theils im J. *1777* unter H. Reichsschultheisen Seeger seel. weggenommen und anhero gebracht worden; wir verlangen zwar nichts mit Unrecht, und hierwegen mag man uns unsere alten Schriften ausfolgen lassen.

Nach einvernommenem vorstehenden Vortrage, wurde von Seiten Directorii dem Vorstande folgender Zuspruch gemacht: Da sie Ausschußmänner schon bey ihme H. Reichsschultheisen gewesen, und ihre Beschwerdepuncten schriftlich überreichet hätten, habe man ihnen zu dem Ende die Zusicherung gethan, daß sich Ein Wohllöbl. Magistrat, ihrer Angelegenheiten halber, heute versammlen werde, nur

möge der Staab Reichenbach mittlerweile sich ruhig und friedsam betragen, und sich nicht ebenfalls von der herrschenden Seuche in der Nachbarschaft anstecken lassen. Man glaube, und traue nun ihren hierwegen gestern gethanen Versprechungen, daß sie, ihre Beschwerden und Klagen in gehöriger Ordnung vorzubringen, gesonnen seyen.

Demnach man ihnen nun des mehreren vorstehende Ermahnungen gegeben hatte: so wurden ihre auf einem hier anliegenden halben Bogen sine die & Consule hingeschriebenen Beschwerdepuncte vorgelesen (*).

Praelectis hisce, wurde von Seiten Directorii, nomine Magistratus, den vorstehenden Ausschußmännern ertheilt folgendes

Resolutum:

a) könne man dem Vorstande und den vermeintlichen Reichenbacher Gemeinds-Deputirten nicht bergen, daß es inclyto Magistratui höchstbefremdend vorkomme, daß sie, ohne vorher bey ihrer Obrigkeit die Anfrage gemacht zu haben, in dem Schul-

(*) videatur hier die Beylage Num. 2.

Schulhause zu Reichenbach eine Versammlung veranstaltet und gehalten hätten, wozu ihnen die Erlaubniß gewiß nicht abgeschlagen worden wäre.

Bevor man sich nun in ihre ganze Anliegenheit einlasse, wolle man sie als Bürger ihres geschwornen Eides, vermöge dessen sie treu, hold und gehorsam seyn sollten, erinnern, und zugleich bemerken: daß sie keineswegs auf den irrigen Gedanken verfallen mögten, als wären sie deswegen ihres schon geleisteten Eides entlassen, weil dieses Jahr, um in Rücksicht der damaligen großen Kälte sie zu schonen, kein Schwörtag abgehalten worden sey. Dessen ungeachtet hätten sie sich treu, hold, und gehorsam in allem gegen ihre Obrigkeit zu betragen.

Da sie nun durch die abgehaltene Gemeindsversammlung sich wider die obrigkeitliche Verordnungen verfehlet: so würden sie desfalls selbst einsehen müßen, daß sie widerspenstig gehandelt hätten; über welches Vergehen aber man sich jezt ganz hinaussetzen wolle, obschon dergleichen Zusammenkünfte, hauptsächlich bey wirklich

vorwaltenden verwirrten Zeiten, durch höchstrichterliche Gebotsbriefe unter schärfester Ahndung verboten seyen.

Um nun

b) auf ihre erste Bitte zu kommen, so verlange der Staab Reichenbach seine vermeintlichen uralten Schriften, sowohl von der Kirche, als auch die Gemeindsurkunden.

Diesem Gesuche, seye Magistratus allerdings bereit, zu deferiren, und wolle zu dem Ende seine hier gegenwärtige H. H. Officialen, als H. Sindicus, dann H. Kanzleyverwalter Künstle, der bey seinem 21 jährigen Dienst schon alle vorfindliche Archivurkunden durchlesen, und endlich H. Zwölfer Pistorius, als 16 jährigen Stadtschreiber, aufrufen, daß diese unter ihren aufhabenden Pflichten sagen sollten: Ob dem Staab Reichenbach zugehörige Actenstücke vorhanden seyen oder nicht?

Man sah zwar zum voraus, daß vorstehende Ausschußmänner mit diesen abzulegenden pflichtmäßigen Aussagen ebengedachter H. H. Officianten nicht allerdings

dings begnügt und zufrieden seyn würden, aus Furcht, sie mögten dergleichen Schriften, die dem Staabe Reichenbach vortheilhaft, und allenfalls der hiesigen Stadtbürgerschaft nachtheilig seyen, theils schon verborgen haben, theils nicht herausgeben wollen.

Allein, um zu zeigen, daß Magistratus hierin ganz aufrichtig zu Werke gehe, und um sie ihres Irrthums zu überführen, sey man bereit, diese H. H. Officialen ihres Eides, welchen sie der hiesigen Obrigkeit geschworen, für diesen Fall zu entlassen, wonach sie dem Vorstande unverhohlen sagen sollten, ob ihnen solche dem Staabe Reichenbach vermeintlich zugehörige Acten schon jemals zu Gesichte gekommen seyen?

Solchemnach wurde ich als Syndicus, dem bey seiner Anstellung die Einrichtung des Archives nachdrücklichst anempfohlen worden, aufgerufen, und erklärte darauf den vorstehenden Reichenbachern: daß ich eidlich erhärten könne, während meiner 3/4 jährigen Anstellung nie

ein dem Staab Reichenbach zugehöriges Actenstück vorgefunden zu haben; ich seye bereit, mich über den Fall besonders vor sämtlichen Reichenbachern in Gegenwart des Wohllöblichen Magistrats beeidigen zu lassen, und wenn ich während der Einrichtung des Archives, welche ich mir täglich angelegen seyn lassen würde, eine Piece, sie möge Bezug auf ihre Kirche, oder aber auf den Staab Reichenbach selbst, haben, vorfinden sollte, so würde ich ihnen diese unfehlbar einhändigen.

Hierauf ließ sich der H. Kanzleyverwalter vernehmen, daß derselbe zwar schon sämtliche in hiesigem Archive aufbehaltenen Actenstücke durchgangen und durchlesen, aber nie etwas von dem Staab Reichenbach vorgefunden habe, ausser was den Fundationsbrief ihrer Kirche betreffe, der in dem Kloster dahier aufbewahrt, und auch bey lezteren Commissionszeiten vorgezeigt worden sey. Eben dieses bekräftigte der H. Zwölfer Pistorius.

Nachdem nun die Vorstandsmänner mit allen diesen pflichtmäßigen Depositionen

nen sich gleichwohl noch ganz unzufrieden bezeigten, und hartnäckig verlauten ließen, daß sie wohl wüßten, und mehr als einmal von ihren ältern Mitbürgern gehört hätten: Der Staab Reichenbach habe besondere Rechte und Privilegien, welche in ältern Kriegszeiten in hiesiges Stadtarchiv gebracht worden seyen; und man ihnen diese mit Fleiß vorenthalte, und nicht ausfolgen lassen wolle: So wurde ihnen der weitere Vorschlag dahin gemacht, daß man magistratischer Seits ihnen erlauben wolle, unter sich zween Männer zu beselen, in deren Gegenwart sämtliche vorhandene Actenstücke durchgangen, und die vorgefundene ihnen zugehörigen Schriften sogleich abschriftlich mitgetheilt werden sollten.

Allein weil auch dieser Vorschlag sie in der Hinsicht nicht befriedigte, weil sie in den Acten unerfahren seyen, ihr schändliches Vorurtheil gegen ihre Obrigkeit aber, welche ihnen jedoch noch zu keiner Zeit Gelegenheit gegeben hatte, mißtrauisch auf dieselbe zu seyn, das nämliche blieb: So ließ man die vorstehende Ausschußmänner abtreten, um über einen fernern

sie allenfalls begnügenden Vorschlag zu deliberiren.

Mittlerweile sie sich nun in so lange wegbegaben, ließ sich Lorenz Jörger als der Hauptanführer mit einigen andern beym hinausgehen verlauten: Die Herren mögten nur nicht lange machen, und sie ferner aufhalten. Diese Worte wurden ganz respectswidrig und drohend vorgebracht.

Als die übrigen zur Thür hinaus waren, entschuldigte sich der Heimburger Christian Zimmermann, indem er sagte: Ein hochlöblicher Magistrat möge ihm nicht übel deuten, daß er bey dergleichen Auftritten seiner Mitbürger gegenwärtig seye; er seye hiezu genöthigt worden, wie es in solchen Gelegenheiten meistens zu geschehen pflege.

Nachdem nun hierauf ein weiterer Vorschlag in Proposition gebracht, und in Umfrage gestellt worden war: so ließ man die Vorstandsmänner wieder vorrufen, und ertheilte ihnen folgendes

Reso-

Resolutum:

Weil Magistratus aus ihrem bisherigen Betragen und geführten Reden zu seinem größten Mißvergnügen habe entnehmen müßen, daß sie, aller obrigkeitlichen Versicherungen ungeachtet, das schändlichste Mißtrauen, als wollte man ihrem Gesuche nicht deferiren, gegen den wohllöblichen Magistrat hegten; so mögten sie folgenden Vorschlag vernehmen: Sie sollten, um sich völlig davon zu überzeugen, daß Magistratus ganz aufrichtig mit ihnen zu Werke gehe, sich einen auswärtigen Rechtsfreund und sachverständigen Mann, der aber kein schadenfroher Winkeladvokat, sondern ein angesessener Beamter seyn müße, wählen, der sodann nach abgelegter Pflicht mit Zuziehung der magistratischen Officialen sämtliche Archivsacten zu durchsuchen, und falls sich etwas dem Staab Reichenbach zugehöriges oder vortheilhaftes vorfinden sollte, ihnen solches in Abschrift mitzutheilen hätte.

Da immittels der Staab Reichenbach in seinen ersten Bittpuncten annoch eine Bedrohung per formalia beygefügt

habe: Falls man nicht in Gütigkeit ihnen ihre Schriften ausfolgen lassen mögte, würde ein gröſseres Uibel zu besorgen seyn; so könne man ihnen hierbey nicht bergen, daß diese Worte schnurstracks gegen ihren geleisteten Unterthanseid liefen, und nichts anders zum Grunde haben könnten, als daß sie, ebenfalls dem höchsttraurigen Beyspiele der aufrührischen Nachbarschaften nachzuahmen, im Schilde führten.

Obschon nun ihre bisherigen Auftritte und Anforderungen nichts anders vermuthen ließen, zumal da sie solche nur bey solcher Zeit vor- und anbrächten, wo alles in Gährung zu kommen beginne: So wolle man magistratischer Seits sich jedoch noch bereden, daß die Reichenbacher als vernünftige Bürger, denen ihre Familien annoch lieb seyen, sich betragen, von dergleichen Handlungen, deren schädliche Folgen sich auf Leib, Leben und Guth, bis in die spätere Zeiten erstrecken könnten, ablassen, und ihre vermeintlichen Beschwerden in Ordnung vorbringen würden; wo sie sodann von ihrer Obrigkeit immer

Gehör

Gehör und Unterstützung zu hoffen hätten. Was nun ferner

a) Das Gesuch in Rücksicht der angeregten Bannswaldungen betreffe, so gelebe man der gesichersten Hofnung, daß der Staab Reichenbachs nichts von dem wohllöblichen Magistrat verlangen werde, in welches er ohne Verletzung seiner aufhabenden Pflichten einzugehen niemals berechtigt seye; zudem könne es den Reichenbachern nicht unbekannt seyn, daß die Stadt in dem unvordenklichen Besitze der Waldungen quaest. seye. In so ferne also die Reichenbacher keine petitorischen Beweisgründe vorbringen könnten: so mögten auch alle diese Ansprüche in so lange als ungegründet angesehen werden. Uiberdies könne man sich noch zur Zeit in dieses Gesuch um so weniger einlassen, als sie es hierin mit der Bürgerschaft zu thun hätten, welcher Magistratus nie etwas zu ihrem offenbaren Schaden und Nachtheil aufbürden könne.

b) Das gemachte Holz anlangend, so wolle man diesen Punkt, um die innere Ruhe nicht zu stöhren, einsweil, wenn

es

es je der Reichenbacher Staab mit Grund verlangen könne, auf seinem Werth oder Unwerth beruhen lassen; jedoch hoffe man so viel von dem Reichenbacher Staab, daß er nie etwas verlange, wozu er doch nicht berechtiget sey.

Von unvordenklichen Zeiten her habe sich das hiesige Stadtwesen des Sommerwalds, und des so genannten Buchreins, unbehindert bedient, und nach Willkühr darin Holz machen lassen. Dessen ungeachtet aber seye man bereit, um ferneres Uibel abzuwenden, das gemachte Holzquantum, so höchst bedürftig man auch dessen sey, wenn sie hierauf beharren sollten, unberührt stehen zu lassen, mit dem Anhange jedoch, daß diese abgezwungene Nachgiebigkeit nicht zu dem mindesten Präjudiz gereichen, oder ihnen eine Gerechtsame weder auf das Holz quaest., noch auf die Waldung, einräumen sollte.

Weil man aber dieses gemachten Holzes so sehr benöthigt sey: so wolle man ihnen Bürge seyn, daß ihnen dieses, in so fern die Waldung, als der Reichenbacher

bacher Gemeinde gehörig, erwiesen werden könnte, vom gemeinen Wesen bezahlt werde.

Was lezlich

c) ihre Verweigerung der schuldigen Frohndienste anlange, so werde man sie zwar hierzu durch den Heimburger, wie solches bisher beschehen, auffordern lassen, sie aber niemals mit Zwang dazu antreiben; doch könne man hiebey nicht mit Stillschweigen übergehen, daß diese unverschämte Renitenz gegen ihren Huldigungseid laufe. Denn wenn man auch gegründete Beschwerden gegen die Obrigkeit habe: so seye man doch immer zum Gehorsam verbunden. Man stelle ihnen zu mehrerer Uiberzeugung dieses Grundsatzes das Beyspiel vor, indem ein Soldat gegen seinen Officier die gegründetsten Beschwerden haben könne, mittlerweile aber doch zur Subordination und Leistung seiner Dienste verbunden sey.

Jedoch des bisher erwähnten Zuspruches ungeachtet, beharrten die Vorstandsmänner auf ihren Muthmassungen, daß

der

der Staab Reichenbach ehemal für sich eine besondere Gemeinde ausgemacht, und besondere Gerechtsame und Privilegien gehabt habe, welches sie ex traditione begründeten. Und selbst in Ansehung des Vorschlags, daß sie einen fremden und unpartheyischen angesessenen Beamten wählen sollten, der in hiesigem Archiv nachsuchen, und ihnen sodann ihre vermeintlichen Schriften, falls sie vorgefunden würden, abschriftlich einhändigen sollte, ließen sie gleichwohl abermal Mißtrauen blicken; sie wollten jedoch hievon ihren übrigen Mitbürgern die Eröfnung machen, und bis Morgen ihre Meinung dem hochlöblichen Magistrate insinuiren.

Nachdem nun alles dieses verhandelt war, so machten die vorstehenden Ausschußmänner noch folgende Bemerkung: Sie wüßten sehr wohl, daß auch in dem hiesigen Reichsgotteshause mehrere Acten aufbehalten seyen, die von dem Staab Reichenbach Rede führten, und es möchten ihnen doch solche verschafft werden. Hierauf wurde resolvirt: daß man ihnen auch hierwegen an Handen gehen, zu dem

Ende

Ende ein Requisitionsschreiben an den H. Prälaten sogleich abfassen, und ihnen sodann solches vorlesen wolle, welches sie sodann an den H. Prälaten überbringen könnten.

Da sie mit diesem Schlusse zufrieden waren: so wurde das hier anliegende Schreiben abgefaßt, und den Ausschußmännern überreicht. Worauf sie sich wieder nach Hause verfügten.

In fidem

Dr. Stebel Syndicus.

Actum in pleno Senatu Gengenbach den 27ten Aug. 1789.

Proponebatur von tit. H. Reichsschultheisen: Es werde inclyto Magistratui annoch sehr wohl erinnerlich seyn, daß man den unter gestrigem dato in Vorstand gewesenen Reichenbacher Ausschußmännern verschiedene Vorschläge in Betref ihrer vermeintlich in hiesigem Archiv vorfindlichen Acten gemacht habe. Da es nun das Ansehen allerdings gewinne, daß sie die Durchsuchung des Archives nicht

nicht mit Beyziehung eines auswärtigen Rechtsfreundes, sondern durch einige aus ihren Mitgliedern, vornehmen würden: So komme es nun darauf an, wie man hierinn vorzufahren gesonnen sey.

Die gedachten Reichenbacher Ausschußmänner hätten selbst schon erklärt, daß sie keinen auswärtigen Actenverständigen Mann beyziehen, sondern 4 Männer unter sich hiezu ernennen wollten, welche mit Beyhülfe der HH. Officialen die Archivacten durchsehen sollten.

Nachdem man nun mit dem Staabe Reichenbach, um größere Uebel zu vermeiden, bisher auf die gelindeste Art zu Werke gegangen sey: als werde man sie auch nunmehr in das Archiv einlassen müssen, indem sie immer darauf beharrten, von einer alten Frau gehört zu haben, daß ihre dem Staab Reichenbach zugehörigen Acten, in zween eißernen Reifen gebunden, hieher überbracht worden seyen.

Hierauf wurde, da die Reichenbacher ihre Genehmigung über ein oder den andern

hern Vorschlag anheute insinuiren sollten, sie aber sich schon hatten verlauten lassen, keinen auswärtigen Rechtsfreund auf ihre Seite nehmen zu wollen, resolvirt.: Heut Nachmittag um 2 Uhr den Anfang mit diesem Geschäfte zu machen, wobey sich 2, 3, oder 4 Mann von ihnen einzufinden hätten, die aber vordersamst den Eid ablegen müßten, daß sie als rechtschaffne Männer sich hiebey betragen, alles, was sie hier sehen, und lesen würden, welches den Staab Reichenbach nicht betreffe, bis in das Grab verschweigen, nichts entfremden, und endlich Niemanden sagen wollten, ob sie viele oder wenige Acten gesehen hätten.

In fidem

Dr. Stebel Sindicus.

Actum eodem à prandio.

Praesentibus

D. Praetore.

D. Directore Cancellariae Künstle.

D. Consule Pistorius.

D. Consule Vetter.

&

D. Sindico infra subscripto.

Dein

Lorenz Jörger.

Paul Kihle.

Mathes Wußler, und

Philipp Späth, sämtlich Reichenbacher Ausschußmänner.

Da sich oben beschriebene Ausschußmänner des Staabs Reichenbach in Conformität hodierni Resoluti in der Kanzlei eingefunden, um die Acten zu durchsuchen: So wurden sie über den abzuschwörenden Eid unterrichtet, und ihnen die vorhin erwähnten Schwörpunkten nochmalen vorgelegt.

Weil sie es aber für unnöthig hielten, daß sie sich sämtlich in das Archiv begeben sollten; so ernannten sie hiezu den Paul Kihle und Mathes Wußler, welche die vorgelegte Eidespunkten beschworen haben.

Habitis hisce, eröffnete man das Archiv, und es gieng eine noch nie erlebte Hand-

Handlung vor: nämlich der ganz verschuldete Reichebacher Müller Paul Kihle, und der ungeschliffenste widerspenstige Bauer Mathes Wußler, verfügten sich in Beyseyn der HH. Officialen in das Archiv, nahmen alle Blätter in die Hände, und lasen mit feurigen Augen, was sie lesen konnten; sie schlugen alle Bücher auf, denn ihre alten Rechte sollten in einem rothen alten Buche seyn — konnten aber das ihrige nicht finden, weil nie eines da war, und ihre Meinung auf einem blosen alten Weibergeschwätz beruhet.

Von halb 3 Uhr bis 6 Uhr Abends plagten sich diese zwey Männer mit Durchsuchung und Lesung der Acten, sahen aber die lange Dauer vom Geschäfte zugleich ein, weil die Acten durch den Rathshausbau ganz in Unordnung gekommen sind, und erst eingerichtet werden müssen.

Nach langem Suchen fand man endlich einige ihrer Kapelle zugehörige Schriften, wovon man ihnen Copias vidimatas versprach.

In fidem
Dr. *Stebel* Sindicus.

Actum in pleno Senatu

Gengenbach den 29ten Aug. 1789.

Proponebatur von Seiten Directorii: Wie bekannt, sey unterm 27ten huj. Nachmittags mit der Durchsuchung des Archivs von zween Reichenbacher Ausschußmännern der Anfang gemacht worden, welche aber, obschon man sie auf den gestrigen Nachmittag zu Fortsetzung dieses Geschäftes vorbeschieden, nicht erschienen wären. Zu diesem Ende dürfte von Einem wohllöblichen Magistrat abgeschlossen werden, daß der Heimburger Christian Zimmermann vorgerufen, und ihm bedeutet werde, daß bis künftigen Dienstag der lezthin vorgestandene Staabsausschuß zu erscheinen habe, um die angefangene Durchsuchung der Acten zu continuiren, oder übrigens ihre fernere vermeintliche Beschwerden vorzubringen.

Nach hierüber geschehener Umfrage wurde in Gemäßheit vorstehender Propositionen resolvirt: Den Heimburger Christian Zimmermann zu verständigen, daß er den bekannten Staabsausschuß vorladen solle, um

um das angefangene Geschäft zu vollenden, und ihre weiteren Beschwerden ad Protocollum zu geben.

So geschehen eodem.

In fidem

Dr. *Stebel* Sindicus.

Actum in pleno Senatu

Gengenbach den 31. Aug. 1789.

Causa Ima. Proponebatur von Seiten Directorii: Da nun die wirklichen unglücklichen Zeiten immer bedenklicher und gefährlicher zu werden anfingen, gestalten ein allgemeiner Ruf sich verbreitet habe, daß die Reichenbacher unter gestrigem dato wieder in ihrem Schulhause versammelt gewesen seyen, und man sie täglich, ja stündlich, mit stürmender Hand zu erwarten habe, wobey also das gemeine Wesen den empfindlichsten Schaden leiden dürfte: Als wolle man doch wenigstens die Vorsorge treffen, und die Thore durch die Bürgerschaft selbst bewachen lassen, damit

alles um so leichter wahrgenommen werden könnte. Vielleicht dürfte auch der Gedanke angenommen werden, gegen welchen jedoch vieles pro & contra vorgebracht werden könnte, die übrigen noch gut gesinnten Staäbe, wie auch die 4. Stadtzünfte aufzurufen, um diesen die wirkliche Lage genauer bekannt zu machen.

Nachdem nun über diesen Vorschlag verschiedene Gründe und Gegengründe in Erwägung gezogen wurden, worunter der hauptsächlichste war, daß über diese Vorkehrung der Reichenbacher Staab noch mehr in Harnisch gebracht werden mögte, und vielleicht zu den greulichsten schon bedroheten Thätlichkeiten schreiten könnte; so wurde resolvirt: Alles dieses annoch auf sich beruhen zu lassen, da man ohnedies der bedrohenden Gewalt keinen Widerstand zu leisten im Stande sey.

Causa IIda. Wurde durch Herrn Zwölfer Lohner die pflichtmäßige Anzeige gemacht, daß der Reichenbacher Heimburger Zimmermann abermal nicht bey der Frohndordination erschienen seye, sich auch weiter habe vernehmen lassen, daß sie, wie schon

schon in ihren Beschwerdepuncten enthalten wäre, bis zum Austrag ihrer Sache keine Frohndienste zu leisten gesonnen seyen.

Resolutum.

Müße man dieses höchst pflichtwidrige und widerspenstige Betragen der Reichenbacher, bey wirklich bestehenden gefährlichen aufrührischen Zeiten, sich nun gefallen lassen.

Hierbey aber wurde weiters resolvirt:

Demnach der aufrührische und höchstwiderspenstige Staab Reichenbach, alles Zuredens und gegebener Ermahnungen ungeachtet, seine schuldige Frohndienste zu leisten sich weigere, und somit die übrigen annoch gut gesinnten Staäbe von diesem aufgehezt, und auf die irrige Meynung verleitet werden könnten, als müßten sie nun in Abgang der Reichenbacher-Frohndienste auch diese leisten: So sey sämtlichen Heimburgern der übrigen Staäbe bekannt zu machen, daß man magistratischer Seits keineswegs gesonnen sey, ihnen hierin

mehreres aufzubürden, und sie zu mehrern Frohndiensten anzuhalten, da vielmehr die Vorkehrung von Seiten des H. Zwölfer Lohner zu treffen sey, daß die abgängigen, ansonst aber höchst benöthigten, Reichenbacher-Frohndienste durch Lohnfuhren verrichtet werden sollten.

In fidem

Dr. *Stebel* Syndicus.

Actum in pleno Senatu Gengenbach den 9ten Sept. 1789.

Demnach unterm 29ten verflossenen Monats in Betreff der Reichenbacher Angelegenheiten concludirt worden, den Heimburger Christian Zimmermann vorzuberufen, um ihn zu verständigen, daß er seinen Ausschußmännern ansagen solle, sie mögten mit ihm bis den 1ten dieses Monats unfehlbar erscheinen, um ihre fernere Gesinnungen und vermeintliche Beschwerden entweder schriftlich zu exhibiren, oder aber ad protocollum anzugeben, dieselben aber auf obbestimmten Tag sich nicht

nicht eingefunden, von der Durchsuchung der Acten abgestanden, mittlerweile keine fernere Beschwerden vorgebracht hatten, ihre aufhabende Pflichten und Schuldigkeiten aber nicht leisteten, und nach ihren bey dem H. Reichsschultheisen und Sindico geäusserten Reden auf ihrem widersinnigen Begehren, in Betreff ihrer vermeintlichen Acten, dann ferner des angesprochenen Eigenthums auf den Sommerwald, Buchrein ꝛc. wie auch in Betreff des schon geschlagenen Holzes, beharrten: Als wurden nun die Reichenbacher Ausschußmänner auf heutigen Tage vorgerufen, und an sie folgende Fragen gestellt:

A) Warum er Heimburger Christian Zimmermann während dieser Zeit nicht bey der gewöhnlichen Frohnordination erschienen sey?

B) Warum sie nicht mehr das Geschäfft wegen Durchsuchung der Acten fortgesezt, und sich unterm 1ten dieses vor Rath nicht eingefunden hätten?

C) Ob und warum sie ihre schuldigen Frohndienste nicht leisten wollten?

D) Ob sie annoch auf ihren widerrechtlichen Ansprüchen auf den Sommerwald, Buchrein ꝛc. und auf das mit diesseitigen Kosten gemachte Brennholz ferner zu bestehen gesonnen seyen?

E) Warum sie bisher ihre anderweiten Beschwerden nicht vorgebracht hätten?

Hierauf ließ sich der Heimburger Christian Zimmermann insbesondere vernehmen, und zwar

ad A) habe er für unnöthig erachtet, bey der Frohndordination sich einzufinden, da er wohl gewußt habe, daß seine Bauern sich nicht zu den mindesten Frohndiensten verstehen wollten.

ad B) Würden sie mit Durchsuchung der Acten fortgefahren haben, wenn sie nicht eingesehen, daß hiezu eine längere Zeit vonnöthen sey, welche sie aber zu ihrer Arbeit lieber verwenden wollten; dessen ungeachtet müßten sie ihre Schriften dennoch bekommen, und sollten solche 10 Klafter unter der Erde

de verborgen seyn. Ueberdies hätten sie selbigen Tag, als den 1ten dieses, Gemeinde gehalten, in Beyseyn eines Notarii, der ihnen eine beglaubte Abschrift und Uebersetzung ihres lateinischen Fundationsbriefes wegen ihrer Kapelle verfertiget habe. Zu dem sey es ebenfalls sehr üble Witterung gewesen.

ad C) Glaubten sie dieses Jahr hindurch schon hinlänglich gefrohnet zu haben; überdies seyen ihre Weege in Reichenbach von dem lezthinnigen großen Gewäßer bekanntermassen übel zugerichtet worden, welche sie zuvorderst zu machen hätten.

ad D) seyen sie, hierüber ihre völlige Erklärung abzugeben, wirklich ausser Stande gesezt, da sie, Ausschußmänner, hiezu von ihrer ganzen Gemeinde nicht bevollmächtigt seyen; wollten aber derselben hievon melden, und ihre Gesinnungen sodann inclyto Magistratui wiederum insinuiren.

ad E) Wären sie erst versammelt gewesen, und hätten ihre fernere Beschwer-

schwerden zu Papier gebracht, welche sie hier abschriftlich exhibirt haben wollten.

Solchemnach wurden die hier beiliegende Beschwerdepuncten (*) Artikelsweise von Wort zu Wort vorgelesen, und auf Begehren noch ein fernerer Punkt sub Num. 14. in jenem Verzeichnisse zugesezt.

Praemissis hisce, wurden die vorstehenden Ausschußmänner in Abstand verwiesen, und denenselben darauf ertheilt folgender

Zwischenbescheid.

Da die meisten ihrer Beschwerdepuncten, hauptsächlich aber der erste, dritte und vierte, von solcher Wichtigkeit seyen, daß längere Zeit hierüber zu deliberiren erfordert werde, zugleich auch von der Art und Beschaffenheit seyen, daß man, ohne auswärtige Rechtsgutachten eingeholt zu haben, ebenfalls nichts eingehen könne: Als werde ihnen einsweilen die väterliche Ermahnung ertheilt, in Ruhe und Ordnung zu verbleiben.

Im

(*) videatur die Beylage Num. 3.

Im übrigen wolle man sie wiederholt erinnert haben, mittlerweile ihre aufhabende Pflicht und Schuldigkeit zu erfüllen, ihre bisher höchst widerspenstig unterlassenen Frohndienste zu verrichten, widrigenfalls man magistratischer Seits gezwungen seye, andere Maaßregeln gegen sie als Renitenten zu ergreifen.

Den Sommerwald anlangend, so müsse, da sich hiesige Stadt in dessen unvordenklichem Besitze befinde, und das Eigenthum ohne alle Documente und Gründe von dem Staab Reichenbach angesprochen werde, dieser Punct durch höchstrichterliche Entscheidung seine Abthuung erhalten.

In Betreff der verweigerten Frohndienste, wie auch des höchstwiderrechtlich mit Arrest beschlagenen, in dem Sommerwald, Buchrein ꝛc. mit diesseitigen Kosten gemachten Brennholzes, dessen man bey den dermaligen Umständen des Stadtwesens höchstbenöthigt sey, mögten sie bis den 11ten dieses ihre Gesinnungen H. Reichsschultheißen und

und H. Sindico entdecken, wonach sodann das fernere resolvirt werden sollte.

Hierauf ließen sich vorstehende Ausschußmänner verlauten, sie wollten ihre Beschwerden nicht durch rechtliche Weege und weitschichtige Processe abgethan wissen; man möge ihnen nur ihre Urkunden und alten Rechte herausgeben.

Worauf ihnen magistratischer Seits erwiedert wurde: Es gewinne allerdings das Ansehen, daß sie der Geist der Schwärmerey zu ihrem größten Unglücke noch nicht verlassen habe. Man habe sie ja schon hinlänglich versichert, daß von ihren vermeintlichen Urkunden keine vorfindlich seyen. Jedoch bleibe man bey dem gethanen Versprechen, daß, in so ferne bey Einrichtung des Archives einige Staabsurkunden vorgefunden würden, ihnen solche gewiß in geglaubter Abschrift zugestellt werden sollten. Wonach sich der Vorstand wieder nach Hause verfügte.

Gleich hiernach erschienen 4. Männer aus dem Haigeracher Staab, namentlich Joseph und Martin Peth, Martin Huber,

Huber, Michel Gißler, und meldeten: Sie wollten mit den Reichenbachern in Betreff zweyer Beschwerdepuncten gemeinschaftliche Sache machen, als

a) wegen der verbotenen Holzausfuhr, und dann

b) wegen der allzuvielen Frohnen:

Uiberhaupt mögten sie aller den Reichenbachern zukommenden Vortheile theilhaftig werden.

Resolutum.

Seye ihr wirkliches Anverlangen ad protocollum genommen, und werde ihnen in ihrem hieruntigen Gesuche deferirt; nur mögten sie sich ruhig und zufrieden betragen.

Worauf sich die vorstehenden 4. Männer wieder nach Hause verfügten.

Nachdem alles dieses vorgegangen, wurde verabredet und beschlossen:

Da es nun das förmliche Anscheinen habe, daß der Staab Haigerach eben-

ebenfalls von den Reichenbacher Meutlingen aufgehezt seye: Als müsse man nun bald möglichst auf Mittel denken, wie dieser ansteckenden Seuche, bevor sie die ganze Herrschaft überfalle, abgeholfen werden könne, und müsse zu dem Ende an höchsten Orten die Anzeige gemacht werden, zumal nun die Administration der Gerechtigkeit und das obrigkeitliche Ansehen gänzlich im Zerfall seye.

Womit diese Session geendiget wurde.

In fidem

Dr. Stebel Sindicus.

Actum in Cancellaria
Gengenbach den 11ten Sept. 1789.

Da den Reichenbacher Ausschußmännern jüngst unterm 9ten dieses Monats in dem ertheilten Zwischenbescheide unter andern bedeutet worden war, sie mögten sich inclyto Magistratui unter heutigem dato erklären:

a) Ob

a) Ob sie, zu förmlicher Abthuung ihrer Beschwerden, ihre schuldigen Frohndienste, diese mögten zur Reparation ihrer verdorbenen Weege, oder aber zu hiesigem Stadtwesen, erforderlich seyn, zu leisten, sodann

b) das widerrechtlich angesprochene Holz in dem Sommerwald verabfolgen zu lassen gesonnen seyen?

Als erschienen anheute, in Conformität des den 9ten huj. ertheilten Zwischenbescheides, Mathes Mußler, Mathes Brüderle, Johannes Gißler, Paul Kihler der Müller, und Jakob Ficht, welche nachstehende Ertlärung thaten:

Ihre gestern Abends versammelt gewesene Gemeinde hätte folgendes abgeschlossen, nämlich

ad a) seye der Staab Reichenbach nicht gesonnen, mittlerweile zu frohnen.

ad b) Von dem in dem Sommerwalde aufgemachten Scheiterholz wollten sie nicht mehr, als 80 Klafter, auf

die Ziegelscheuer verabfolgen lassen, welches Holz aber erstlich in Gegenwart einiger ihrer Ausschußmänner abgemessen, zweytens nicht durch Frohn- sondern durch Lohnfuhren weggeführt werden müsse; das übrige aber solle bis zu Beendigung ihrer Klagen an Ort und Ende belassen werden.

Endlich möge man ihnen einen Revers ausstellen, daß diese 80 Klafter Holz, in sofern sie den angesprochenen Wald als eigenthümlich erhalten würden, wieder vergütet werden sollten.

Hierauf versprach man diesem Begehren zu deferiren, und einen Revers auszustellen.

Es wurde ihnen aber die schon so oft wiederholte Ermahnung abermal gemacht, daß sie von ihrer Hartnäckigkeit abstehen mögten, widrigenfalls man der aufgeforderte Theil, und auf des Reichenbacher Staabs Kosten höchster Orten die Anzeige zu machen genöthigt sey.

Wonach vorstehende Erklärungen ad pro

protocollum genommen, und obbemeldte Ausschußmänner entlassen wurden. So geschehen eodem ut supra.

In fidem

Dr. *Stebel* Sindicus.

Actum in Cancellaria

Gengenbach den 14. Sept. 1789.

Herr Zwölfer Lohner machte abermal die pflichtmäßige Anzeige, daß der Reichenbacher Heimburger Christian Zimmermann unter gestrigem dato mit den übrigen Heimburgern nicht bey der gewöhnlichen Frohnordination erschienen sey, welches nun zum gänzlichen Beweiß diene, daß der Staab Reichenbach den diesseitigen Ermahnungen und Verordnungen nicht die mindeste Parition zu leisten gesonnen sey. Er bitte daher, diese Anzeige ad protocollum zu nehmen. So geschehen eod. quo supra.

In fidem

D. *Stebel* Sindicus.

Actum in pleno Senatu

Gengenbach den 18ten Sept. 1789.

Referebatur von tit. H. Reichsschultheißen, daß die 4. übrigen Heimburger, als jene des Staabs Strohbach, Fussach, Schweibach, und Bernersbach, unterm 13ten dieses bey ihm gewesen, und um die Erlaubniß angefragt hätten, mit ihren Leuten Gemeinde halten zu dürfen, um über verschiedene Gegenstände und vermeintliche Beschwerden sprechen zu können, so wie es diesfalls die Reichenbacher machten. Wobey aber diese 4. Heimburger, welche als rechtschaffene und inclyto Magistratui völlig ergebene Männer handelten, ausdrücklich gesagt hätten:

Daß, wenn gegen die Reichenbacher nicht in aller nur möglichen Geschwindigkeit vorgefahren würde, und sich diese nicht zum Ziel legen müßten, sie ihre Leute nicht mehr im Zaum halten könnten; und es dürfte von einigen Bößgesinnten, die täglich von den Reichenbachern aufgehezt würden, das Nämliche mit Grund zu befürchten seyn.

seyn. Das Beyspiel des Staabs Reichenbach wirke so auf alle ihre Bauern, daß auch von diesen die Aufkündigung des Gehorsams zu befürchten sey; denn die Reichenbacher hätten verschiedene nahe Anverwandte in ihren Stääben, welche von ihnen öfters besucht und aufgehezt würden.

Da es nun immer gefährlicher und bedenklicher mit den Reichenbacher Renitenten werde: Als seye man nun nothgedrungen, hievon höchsten Orts und zwar bey dem höchstpreißlichen kaiserl. Reichskammergerichte die Anzeige zu machen, um allda Mittel gegen den Reichenbacher Staab auszuwirken, vermöge deren solcher von dergleichen aufrührischen Beginnen jezt so wohl, als in Zukunft abstehe, seinen aufgekündeten Gehorsam leiste, die Frohndienste verrichte, das in dem Sommerwald verarrestirte Holz ungesäumt verabfolge, und in Zukunft von dergleichen Stöhrungen abstehe.

Resolutum.

Alles bisher mit dem Reichenbacher Staab verhandelte nebst der Geschichtserzäh-

erzählung an den magistratischen H. Agenten in Wetzlar durch ein Extrastaffet einzuschicken, und sogleich bey höchstverehrlichem Kammergericht die Anzeige machen zu lassen, damit dem bevorstehenden Uibel geschwind möglichst durch ein zu erkennendes Manutenenzdecret abgeholfen werden könne.

Causa 2da. H. Zwölfer Lohner macht die pflichtmäßige Anzeige, daß von den 15 ordinirten Fröhnern des Haigerachter Staabs nur zween, benanntlich Andres Braun und Michel Vollmer, erschienen seyen.

Resolutum.

Da dieses Nichterscheinen eine bedenkliche Folge der Reichenbacher Aufhetzungen sey: so müsse man dies ebenfalls an den höchsten Richter gelangen lassen, und solle dieses ad protocollum genommen werden.

In fidem

Dr. *Stebel* Sindicus.

Beyla-

Beylage Num. 2. (*)

Das oben §. 8. und in vorstehendem Protocoll S. 130. erwähnte Memorial, welches von den Unterthanen dem Magistrate zu Gengenbach übergeben wurde.

Daß Eine Ehrbare Gemeine des Stabs Reichenbach sich dißfalls miteinander verabredet und sich entschlossen habe, dem löblichen Magistrauß ihre noch bisherige Beschwerlichkeiten in Güthigkeit noch einmal vorzubringen, und sie andurch noch einmal bittlich zu ersuchen in Hoffnung sie uns auch daßjenige widerfahren lassen wass Eine Ehrbare Gemeint dißes in Güthigkeit von ihnen verlangt.

Nemlich die uralte Schriften sowohl von der Kirch, als auch der Gemeinsurkunten wie sich immer lauten mögen und dieselbe unverhinterlich nachzusuchen und un-

(*) Ich behalte in dieser und in der darauf folgenden Beylage die Orthographie bey, wie solche in dem Originale ist.

sere Gemainte einzuliffern im fall daß es mit Güthigkeit nit geschehn möchte so ist ein grosser ibel zu befürchten.

Wir hoffen aber vom löblichen Magistrat daß bessere.

Iber das wass die Reichenbacher Bandswaldung onbetrifft ist eine Ehrbare iber daß entschlossen daß von statswegen kein Holz mehr soll gemacht werden, und daß gemachte soll stehn bleiben auch wass daß dass frohnen anbelangt, soll aufgeschehen sein ausgenommen daß weg machen.

fidelem Copiam
testatur Kanzley der freyen
Reichsstadt Gengenbach.

Beylage Num. 3. (*)

Das von den Gengenbachschen Unterthanen dem Magistrate ferner übergebene Verzeichniß ihrer Beschwerden. (vid. oben §. 8. und das vorstehende Protocoll S. 156)

Verzeichniß der Beschwerden und Klagpuncten dassiger Gemeinte des Stabs Rei-

(*) Diese Beylage ist weniger zu verstehen, als

Reichenbachs in Rücksicht des Verlust dem leztern Rechtsstreit und ihrer uralten Rechten, und zwar

Der Erste, welcher wegen dem Rechtsstreit zwischen dem Magistrat und der Burgerschaft von der Statt, wie des Stabs Reichenbach das die inere Bürger von der Statt, dieselben unsers Stabs darzu angemast und auffgebracht und annebst ihrem darzu gelehntes Gelt in vile Unkosten gebracht, nun ist der Vergleich mit der Inneren Burgerschaft gehoben, und diesen zwar nicht nur allein in Betreff ihrer Beschwerden ein Genügen gethan, sondern sich gänzlich auch ihrer Unköstten befriediget dahingegen die Burger unsers Stabs Gemeinde davon ausgeschlossen und bishero hilflos geblieben da indessen doch mit Versicherung des Herren Zwölffers Weiß Rüther und seiner Mitkonsorten deren inneren Bürgern deren Reichenbachern

als die eben vorhergehende, so daß man nur gröstentheils kaum einiger maaßen einen Sinn herausbringen kann. Dem ungeachtet mag der Abdruck doch nicht ganz uninteressant seyn.

gleichmäßige Hilff zu widerfahren verspro-
chen.

2te

Klag wegen der Kirch dieses Stabs S. Pettere Pauli Cabelle genannt welche sich in der äusserſten Armut befinte so daß die jetzige gefälle davon nicht mehr erträglich seine nöthige Obfäratzion der Creitz und fahnen der gewöhnlichen Creitzwochen samt andern die des meßmers durchs Jahr hindurch gemachten dienſten hinreichent solche dariber zu befridigen, wann nun besagte Kabbelle welche so ausgezogen und geblündert daß sie ihren Pflegern darüber wegen ihrer Armut zum iberlast worden so haben eben gemelt 2 heilige Ursach genug ihren Stifter davon wiederum aufgerufen und damit wann zu ihrer Rechtmäßigen Gefällen nicht mehr gelangen könt sie wänigst zu einer gewiſſen Suma an Par Gelt zu ihrer Underhalt mochte gefordert werden.

3te

Bleibt dasſiger Gemeint des Stabs Reichenbach imer Bedacht auf die Bandswaltung so wie sich von unserm seeligen

urs-

uraltern jemals als ihr aygenthumliches weesen und als Besitzer davon und wir als Nachkimliche und Rechtmäsige Erben dazu begehren Pretentieren.

4tens

Ist eine große Klag wegen des Weitfahrs daß die so das Weithrecht fornerhalbs des Thals an der Kinzig hinauf ein Theil der Alment wo sie vor diesem das Weithrecht hätten anjetzo aber um den Zinns an den meistbiedenten Bürger zu der Stadt seye versteigert worden, und also diejenge so das Weithrecht darauf hatten andurch seyen geschwächt und gemindert worden auch beklagen sich jenge in einem andern Bezirch des Thals hinauf, welche wegen Verbott des Walts beitherseiths auf einen kleinen Theil der Alment sollen verlieb nehmen, welcher aber durch große Wasser zu einem Steinhaufen worden.

5tens

Beschweren sich auch diejenge gegen dem Verbott im Handel und wandel ihrer aigenthümlichen War als Holz Kohlen und Reiffstangen und anderes Gewechs

wechs an Vih an welches unsern hiesige stattmetziger das Vorrecht daran Pretenzieren und hauptsachlich wegen dem Fahrschilling welcher neyerdingß auffgebracht worden.

6ten

Wegen dem dem brenen des steinobs welches sie als ihr Eigenthumliches Gewechs seythhero kein ausgemacht sach hat sein können.

7.

Der haubt dieser Glach wegen dem frohnen ist dieser hauptseckhlich das kein Underscheyd der Zeit darvon seye als ihm heyet Arnds Zeit und sehet da offt die vile Arbeit und das günstige Wetter keine verschub leydet.

8.

Glag Punct wegen der Stattmihl sowohl von denen darunter betrangten millern als als auch die darauff gezwungne Bauren welche seyh Einger Jahren her zur iber mässiger straff seind angezogen worden.

9.

Findet man auch Ursach sich hierüber zu

zu beklagen daß wo im fall Einer oder der andere das Unglückh hätte in glagbaren Sachen oder in andern fällen mit Partheyen fir Rath zu kommen wo er alsdan mehr aus Pacion als was sein Verbrechen were kan gestrafft werden und das man offt wenig Gedult findet zum Verandworten.

10tes

halt es auch die Gemeinte für unbilich die Verordnung der Handwerckhleithen welche imer höher an ihren daglöhnen taxiert werden sonderheitlich was die Weber anbelangt.

11tens

Wird auch Meltung gethan wegen dem Saltz welches wie sie glauben um einen billicher von ihnen zu erhalten und keinen Provit am Burger zu nehmen auch wird hierin begriffen wegen dem Zoll welches sie als Burger ihr eigenthumliches waren für unbilich hielten und als Neyekeiten angesehen werden imgleichen wegen dem Stantgelt welches man ebenfalls für ungültig ansehe.

12.

13.

Iber alle abgeführte Klag Puncten deren wie sie in Vergleich könnte gebracht werden, so bleib sie imer bey diesen vorbehalt das wan sich in Schriften für das Zukünfftige etwas sollte vorkommen, so welches dieser Gemeinte Reichenbach zum Vortheil ihrer Rechten und Gerechtigkeiten so bleibt daßig Gemit imer einhaelig solches in verwaltung zu nehmen.

14. (*)

Wollten sie die Ziegel zahlen wie ein Fremder, in so ferne sie von den wegen derselben zu leistenden frohndiensten dispensirt würden.

fidelem Copiam

testatur Kanzley der freyen Reichsstadt Gengenbach.

(*) Daß dieser Punkt in der Verständlichkeit und in der Schreibart gegen die vorhergehenden abstieht, rührt daher, indem solcher laut des Protokolls S. 156. auf Begehren der Bauern während der magistratischen Sitzung

Beylage Num. 4.

Decretum auf die Namens des Magistrats der Reichsstadt Gengenbach wider dessen aufrührische Unterthanen den 22. Sept. 1789 am kaiserl. Reichskammergericht übergebene Klage.

Sind die gebetenen Literae patentes caesareae gegen die der Stadt Gengenbach angehörige Unterthanen der Stääbe, in specie gegen den aufrührischen Staab Reichenbach, und Staab Haicherach, dahin erkannt: daß dieselben ihrer vorgesezten Obrigkeit allen schuldigen Respect und Gehorsam und alle hergebrachten Dienste und Frohnden unweigerlich leisten, sich alles Zusammenlaufs, und aller Conventiculen ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit, enthalten, besonders aber der Staab Reichenbach von dergleichen sich bereits zu Schulden gebrachten sträflichen Vergehungen

Sitzung zugesezt werden mußte, wo ihn vermuthlich eine Gerichtsperson niedergeschrieben haben wird.

Digitized by Google

gen künftig gänzlich, so wie von allem Troz, Widerspenstigkeit, und Concussion gegen ihre Obrigkeit, völlig abstehen, mehr nicht, als durch zwei oder drey Abgeordnete, vor Rath erscheinen, ihre zu haben vermeynende Beschwerden oder Prätensionen in aller Bescheidenheit und rechtlicher Ordnung geziemend vorbringen, und darauf rechtlichen Bescheid gewärtigen, alles gefällte und zurückgehaltene Holz sogleich verabfolgen, den ihrer Obrigkeit abgedrungenen Revers, welcher andurch cassirt wird, zurückgeben, den durch eigenmächtige Verweigerung der gebotenen und schuldigen Frohnden verursachten Schaden Angesichts dieses ersetzen, und sich dergleichen Ungebühr nicht ferner zu Schulden kommen lassen sollen, so lieb ihnen seyn mag, schwere Leibes- und nach Befund Lebensstrafe zu vermeiden.

Dann ist ferner das mit nachgesuchte Mandatum auxiliatorium & protectorium auf des schwäbischen Kreißes ausschreibende Herren Fürsten cum clausula samt oder sonders dahin: daß dieselben Schultheißen, Meister und Rath der Stadt Gengenbach, auf deren jedesmaliges

ges Anrufen bey ihrem obrigkeitlichen Amt und Ansehen mit starker Hand, auf Kosten der Renitenten, in specie des Staabes Reichenbach, manuteniren — die aufrührischen und widerspenstigen Unterthanen zum gebührenden Respect und Gehorsam gegen ihre Obrigkeit, so wie zu Leistung aller schuldigen Frohnden und Diensten, nachdrücklich anhalten — die Renitenten, oder deren Rädelsführer, handfest machen — das erfolgende Erkenntniß vollstrecken, und auch sonsten nach der verschlossen anliegenden Instruction verfahren sollen, S. C. erkannt. Und ist, bey vorliegenden dringenden, keinen Verzug leidenden, Umständen, dem Herrn Herzog von Würtenberg, als nächst gelegenem Kreisausschreibenden Herrn Fürsten, Inhalts dieses Dekrets und Instruction vor der Hand allein das Nöthige schleunigst zu verfügen, hiermit aufgetragen. In Conf. 24. Sept. 1789.

Beylage Num. 5.

Die oben §. 17. erwähnten in den Marggräflich-Badenschen Landen affigirten *Patentes*.

Wir Carl Friderich von Gottes Gna-

den Marggraf zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Saußenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Rötteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg und Kehl ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: daß, bey Unsern Landesväterlichen Gesinnungen gegen alle Unsere Unterthanen, Uns nichts ungangenehmer fällt, als wenn Wir gegen ein und den andern mit Strafen vorzugehen Uns genöthiget sehen; Wir jedoch zugleich dasjenige, was zu Erhaltung der gemeinen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, somit zu Behauptung des Uns dazu von Gottes Vorsehung anvertrauten Regenten-Amts, erforderlich ist, nie aus den Augen lassen können, noch werden: So befinden Wir diesen unsern Gesinnungen und der Uns obliegenden Regenten-Pflicht gemäß, durch gegenwärtiges aller Orten anzuschlagendes Patent jedermann bey dermaligen Zeitläuften zu warnen, daß er durch allerley einschleichende Verführung sich zu Handlungen nicht hinreissen lasse, welche die bürgerliche Ruhe und Ordnung stöhren, und ihn selbst in die schweren Strafen stürzen, die nach Verschiedenheit des Falls durch

Unsere

Unsere bestehende Gesetzgebung darauf geordnet sind. Wir glauben diese wohlgemeinte Warnung und Landesvätterliche Ermahnung nicht wirksamer thun zu können, als wenn Wir jeden hierin die schon längst vorhin von Uns und Unseren Vorfahren in der Regierung für die Sicherheit der bürgerlichen Verfassung nöthig befundene Gesetze ins Gedächtniß zurückrufen.

Unsere in Gott ruhende Anherren haben in den bestehenden Landrechten und Landes-Ordnungen festgesezt:

I. Daß jeder Zusammenlauf oder Aufruhr, er möge gegen Uns, Unsere Collegien, Beamte oder andere Unserer Diener, Orts Vorgesezte, oder Gericht und Rath und deren Amtsversehung geschehen, nach Beschaffenheit der Boßheit, an den Rädelsführern an Leib oder Leben, an andern, die sich mitverführen lassen, an Leib oder Gut gestraft werden solle. Sie haben weiters festgesezt,

II. daß mit gleicher Strafe an Leib oder Leben diejenigen angesehen werden

 sollen,

sollen, welche in zusammen verbundener Macht oder sonst boshaftiglich ausziehen, um andere ihrer Mitunterthanen oder Fremde feindlich zu überziehen und zu beschädigen, wenn sie gleich ein anderes und mehreres nicht mit der That wirklich gehandelt und vollbracht hätten. Sie haben verordnet: daß

III. gleichergestallt diejenigen, welche Gefangene denen abnöthigen, welchen sie zu bewahren übergeben sind, und dadurch verursachen, daß sie entkommen, mit dergleichen Strafe, die der Gefangene verdient gehabt, belegt, oder, da es in Form eines Aufruhrs gegen die Obrigkeit geschähe, an Leib und Leben gestraft werden sollen. Damit auch diesen Fällen vorgebogen würde, wodurch der Richter in die Nothwendigkeit versezt wird, dergleichen schwere Strafen zu erkennen, so haben sie weiter befohlen:

IV. daß hinfüro Niemand, bey Strafe an Leib und Gut, einige Gemeind oder Versammlung halten, noch dazu Rath und Hülfe thun solle, es geschä-

geschähe dann auf vorgängige ober- und amtliche Erlaubniß unter Direction von Gericht und Rath. Zu näherer Aufklärung aller dieser Schuldigkeiten haben Wir selbst unter dem 23ten Sept. 1779 festgesetzt:

V. a) daß diejenigen, die sich den Befehlen obrigkeitlicher Personen thätlich widersetzen, mit Zuchthausstrafe —

b) Diejenigen, die auf Erfordern zu Handfestmachung einer Person nicht hülfreiche Hand leisten, mit harter Leibesstrafe belegt —

c) Diejenigen, die bey einem solchen Vorfall müßige Zuschauer sind, und nicht gleich nach Haus gehen, mit Geld oder Leibesstrafe angesehen —

d) über gemeine Angelegenheiten nicht anders, als in gesetzmäßiger Versammlung, gerathschlagt, mithin

e) bei schwerer Leibesstrafe keine heimliche Zusammengelobungen und Unterschriften gesammelt werden, auch wann

f) in privat Angelegenheiten 10 oder mehr Personen miteinander Rath schlagen wollen, solches nicht ohne Wissen und Aufsicht des Orts-Vorgesetzten geschehen solle. Damit auch

VI. Niemand durch unverständige Rathgeber oder Schriftverfasser gegen seine Absicht in den Verdacht ordnungswidriger Handlungen komme, so sind die Unterthanen angewiesen, sich zu ihren Geschäften und Vorstellungen des Raths der im Land geordneten Amts- und Gerichtschreiber oder Advokaten, nicht aber anderer unberechtigter Personen, zu bedienen.

Gleichwie nun alle diese in ihrer Kraft bisher bestandene Gesetze auch ferner dabey verbleiben; so hat auch in gegenwärtigen Zeitläuften jeder zu gewarten, daß seine Handlungen darnach werden gerichtet werden, und mithin darnach sich zu achten. Da aber

VII. Wir dermahlen wahrnehmen, daß hie und da Gemeinden sich eigenmächtig versammeln, und vorgebliche Be-

Beschwerden in einer Schrift zusammentragen, worinn sie alles dasjenige, was ihnen zum Theil bey der seit langen Jahren bestehenden Einrichtung unangenehm oder beschwerlich dünkt, zu einer von Uns verlangenden Aenderung vorbringen wollen, welches nicht nur gegen jenes Verbot der Gemeinds- und Bürger-Versammlungen anstößt, sondern auch ein Eingriff und Antastung Unsers obrigkeitlichen Amts und Würde ist, vermöge deren nur Uns und nicht den Unterthanen zusteht, die zum gemeinen Nutzen gereichenden Anstalten zu prüfen; über dies auch eine solche unordentliche Zusammenstellung von mancherley Beschwerungs-Puncten den davon erwartenden Erfolg um so weniger haben kann, weil auf dergleichen die verschiedensten Materien untereinander werfende Vorträge, deren Erörterung für ganz verschiedene Dicasterien und Stellen gehört, zumal auch, ohne die nachgesezte Behörde mit ihrem pflichtmäsigen Bericht und Gutachten darüber vernommen zu haben, etwas gründliches nicht resolvirt werden mag: So verordnen Wir weiter, daß

dieses Beginnen künftighin unterbleiben solle, wie dann Wir selbst oder durch Unsere Collegien dergleichen zusammengelesene Beschwerdehefften künftig weder annehmen, noch annehmen lassen, noch Resolution darauf ertheilen, vielmehr gegen die Verfasser und Theilnehmer mit den nach obigen Gesetzen gebührenden Strafen verfahren lassen werden. Hingegen bleibet ferner, wie bisher, jedem Unterthanen, und jeder Gemeinde frey, wenn eine Anordnung oder Einrichtung bey ihr gemacht wird, wogegen sie mit Recht sich beschweren zu können glaubt, und wogegen ihr von der in gebührender Ordnung zuerst darüber anzugehenden untern Stelle das Gehör versagt würde, bey Unserer Regierung, oder andern Collegien, von welchen die Verordnung ergangen ist, und wenn sie auch durch deren Resolution beschwert zu seyn glaubte, bey Uns selbst in geziemender Unterthänigkeit Vorstellung also zu machen, daß jedoch die betreffende Personen bey demjenigen, was alsdann auf von Uns genommene nähere Einsicht und Prüfung ihrer Beschwerden von Uns resolvirt

wird

wird (unbehindert übrigens des zu ergreifenden Rechtsweegs, wo sich die Sache dazu eignete) sich beruhigen, mithin ohne alle weitere Widerrede und thätliche Entgegenhandlung dem, was von Unserntwegen darauf beschlossen werden wird, in schuldiger Ruhe und Gehorsam Folge leisten müßen. Niemals aber sollen auch in dem Fall solcher ordnungsmäsigen Vorstellungen

VIII. die Gemeinden in Corpore, oder durch zahlreiche Ausschüße, bey Uns oder Unsern Dikasterien sich einfinden, womit ohne allen Nutzen ihre Zeit versäumt, und unnützes Aufsehen erregt wird; sondern sie haben nur 2 höchstens 3 Deputirten dazu abzuordnen, welche mit dem, Unsern bestehenden Verordnungen gemäßen, Zeugniß ihrer unter amtlicher Direction geschehenen ordentlichen Ernennung sich zu legitimiren haben, bey Vermeidung, sonst nicht vorgelassen, noch angehört, oder nach Befinden an Leib oder Guth gestraft zu werden. Annebst

IX. da der Trunk wie der Zorn nicht

thut, was vor Gott recht ist, so ermahnen Wir, besonders zu dermaliger Zeit, alle Unsere Unterthanen, sich dafür zu hüten; vornehmlich aber sollen die Wirthe keinem, an dem man einiges Übermaaß an Wein schon spürte, mehr zu trinken geben, auch überall keine Zusammenkünfte, wobey mehr als 10 höchstens 12 Personen bey ihnen sich versammeln, bis auf weitere Verordnung, dulden, ohne bey befindender Nothwendigkeit und Unbedenklichkeit von dem Vorgesezten erlangte Erlaubniß (der alsdann für die Erhaltung der Ruhe verantwortlich seyn muß); widrigenfalls scharfer Strafe sich zu gewärtigen ist.

Je mehr Wir bisher Unserer Unterthanen schuldige Liebe und Zutrauen, durch Unsere unermüdete, erst jezt bey den von den Vorfällen benachbarter Landen besorglich gewesenen Stöhrungen der gemeinen Sicherheit, mit eigenen großen Kostenaufwand bewiesene Fürsorge, Uns eigen zu machen gnädigst bedacht gewesen sind: Desto mehr hoffen Wir zu denenselben, sie werden samt und sonders dieser Unse-

rer

rer so ernstlichen und treu gesinnten Warnung zu ihrer eigenen Wohlfahrt williges Gehör geben, somit sich selbst für ordnungswidrigen Handlungen hüten, und diejenige wenige, die etwa aus Antrieb ihrer ungeordneten Leidenschaften dergleichen beginnen wollen, zurückhalten, und Unsern nachgesezten Räthen und Amtleuten, die Wir, so wie zu aller Lieb und Hülfleistung gegen Unsere getreue Unterthanen, also auch zu allem Ernst gegen diejenigen, die beharrlich sich der Ordnung entziehen, auffordern, anzeigen, als lieb einem jeden ist, Unsere fürstliche Ungnade, und die in den Gesetzen angedrohete Strafe, zu vermeiden, welche Wir im Gegenfall, mittelst des Uns gegen die Ungehorsame von Gott in die Hand gelegten Strafamts mit Ernst und Nachdruck zu vollziehen, nicht unterlassen könnten.

Gegeben Karlsruhe den 7ten Septemb. 1789.

C. F. M. G. zu Baden.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium.

C. F. Walz.

IIItes Stück.

Unruhen

der gräflich-Leyenschen Unterthanen.

Da ich die, Namens der gräflich Leyenschen Vormundschaft wider die aufrührischen Leyenschen Unterthanen am kaiserl. Reichskammergerichte übergebene, Klagschrift hier in extenso aufnehme: So will ich, um keine Wiederholungen zu liefern, von diesen neuerlichen Unruhen nicht weiter besonders sprechen. Sie sind in der erwähnten Klagschrift, die ich unter Num. 1. abdrucken lasse, umständlich beschrieben.

Die Anlagen, die zum Beweise des in der Supplik Angeführten mitübergeben wurden, finde ich nicht nöthig beyzufügen. Ihr Inhalt ist aus der Supplik selbst genugsam zu entnehmen.

Jedoch zwey Stücke unter diesen Beylagen, eine Bittschrift der Bauern nämlich an

an die Herrschaft, und ein ferneres Beschwerden-Verzeichniß, lasse ich unter Num. 2 und 3 mitabdrucken. Bey dem Entwurf des ersten unter diesen beiden Stücken hat ein kaiserlicher Notarius den Unterthanen seine gelehrte Hülfe geleistet. Das zweyte aber ist aus ihrer Fabrik.

Ich lasse gleichfalls lezteres (so wie ich dies auch in der vorhergehenden Geisgenbachschen Sache beobachtet habe) ohne alle Abänderung in der eigenen Sprache und Schrift, wie das Original ist, abdrucken. Die Bauern schließen gewöhnlich jeden Beschwerdepunct mit den Ausdrücken, z. B. Ist hauptsächlich zu beschweren; Ist unbeschreiblich; Ist überaus beschwerlich; Worüber höchst beschwerlich, oder dergl.

Für so höchst beschwerlich sie nun auch alle diese Puncte, deren sie 17 nahmhaft machen, halten: so will ihnen doch die Herrschaft in keinem einzigen Recht geben. In der erwähnten Klagschrift findet man sie sämtlich widerlegt. Jedoch kömmt es hierauf nicht an. Mit dem tumultuarischen Verfahren, wodurch

sie

sie sich selbst Recht zu verschaffen trachteten, haben sie wenigstens das gröβte Unrecht. Und dies war allein der Gegenstand, welcher hier in Betrachtung kam.

Die darauf erkannten kaiserlichen Patentes, denen das zugleich ergangene Mandatum auxiliatorium & protectorium mit inserirt ist, lasse ich unter Num. 4, und die Relation des Kammerboten über die den beklagten Gemeinden geschehene Insinuation unter Num. 5, abdrucken.

Warum ich dies leztere Stück mit aufnehme, habe ich in der Vorrede S. 31 seq. geäussert.

Num. 1.

Die am kaiserl. Reichskammergerichte den 17. Sept. 1789 Namens der gräflich Leyenschen Vormundschaft wider die aufrührischen Leyenschen Unterthanen übergebene Klagschrift.

§. 1.

Der in den französischen Provinzen herrschende Empörungsgeist, der bereits so

so vieles Unwesen gestiftet hat, hat sich, leider! nur allzu reichskundbarermassen, bis in unser deutsches Vaterland verbreitet; und die an Frankreich gränzenden Länder sind der unglücklichen Wirkung jenes bösen Beyspiels am meisten ausgesezt.

§. 2.

Das Herzogthum Zweybrücken z. B., und das zum Kurfürstenthum Trier gehörige Amt St. Wendel, haben ihren Theil hiervon zu empfinden.

Noch ärger ist jene Empörung, welche sich ganz kürzlich wider die Person Seiner Fürstlichen Durchlaucht zu Nassau-Saarbrücken sowohl, als wider dessen Regierung, auf einmal unvermuthet hervorgethan hat, dergestalt, daß, unter andern Gewaltthätigkeiten, der Regierungs-Präsident samt seiner Familie, um der Verfolgung, oder vielleicht dem Tode, zu entgehen, das Land heimlich und in der größten Eile verlassen mußte. In dieser Empörung sind sowohl die Städte Saarbrücken und St. Johann begriffen, als sich auch die Landleute zu solchen gesellet haben,

ben, welche, ihrer Aussage nach, von den Lothringischen Bauern Unterstützung erhalten sollen.

§. 3.

Bey diesen sich ereigneten Hergängen, die immer ärger werden, und zu gleichen Schritten anreizen, hat Anwalts Principalschaft, die gräflich Leyensche Vormundschaft, von ihrem Oberamte Blieskastell, welches einer Seits an Lothringen, und anderer Seits an das Herzogthum Zweybrücken, sodann an die Grafschaft Saarbrücken, und auch an das Amt St. Wendel nahe angränzet, alles zu besorgen. Die That zeigt dies, obgleich vielleicht keine Unterthanen im deutschen Reiche gelinder, als die gräflich Leyenschen, gehalten sind.

§. 4.

Der Ort St. Ingbrecht hat sich unter andern am mehresten der besten Behandlung zu erfreuen. Die Landesherrschaft hat, mit Aufopferung ihres eigenen Interesse, blos um in diesem Orte Handel und Geldumlauf zu verbreiten, Eisenschmelzen und mehrere andere Gewerker,

ter, als Glas- und Allaun-Hütten, mit schweren Kosten angelegt, woraus allda jährlich 30000 fl. in Umlauf kommen, und den Gemeinden wenigstens 18000 fl. in den Säckel fließen.

Die Herrschaft beziehet ferner, statt sich des ihr zustehenden Steuer-Privilegii zu bedienen, und nach dem Kurtrierischen Fuß die Unterthanen damit zu belegen, von der Gemeinde St. Ingbrecht, die aus mehr als 170 Gemeindsmännern besteht, und einen Bann von 2727 Morgen Acker- Wiesen- und Gartenlandes besitzt, mehr nicht, als im höchsten Anschlage jährlich 180 fl. an Steuern, und eignet sich selbst hiervon nicht einen Pfenning zu, sondern läßt dies zur Bestreitung der gemeinen Lasten verwenden.

§. 5.

Dieser gelinden Behandlung ungeachtet, hat sich gleichwohl eben diese Gemeinde an Undankbarkeit und bösen Unternehmungen von jeher am meisten ausgezeichnet, und jetzt, bey den dermaligen unruhigen Zeiten und herrschenden Volks-

empörungen, liefert sie das verabscheuungswürdigste Beyspiel hiervon.

Sie war die erste, welche sich sträflicher Unternehmungen gegen ihre Landesherrschaft schuldig machte. Obgleich man sie in Betreibung des vor Eurer Hochgräflichen Excellenz und einem höchstpreißlichen kaiserl. Reichskammergerichte in Betreff eines Waldes in appellatorio rechtshängigen Processes (Ein Rechtsstreit, worin die Herrschaft schon zwey von unpartheyischen Rechtsgelehrten gleichförmig ertheilte Urtheile vor sich hat) nicht im mindesten hinderte: So faßte sie doch den frevelmüthigen Entschluß, sich mit Verachtung des offenen Rechtsweegs ganz willkürlich selbst Recht zu verschaffen, und durch thätliche Ausschweifungen und Drohungen ihre Landesherrschaft zum gänzlichen Verzicht auf diesen Proceß, und dergleichen mehr, zu zwingen.

§. 6.

Ausweis der Anlage unter Ziff. 1, ist am 26ten des verflossenen Monats August die Anzeige zu Bliescastell eingekommen,

men, daß Peter Hellenthal, und einige seiner tollen Anhänger, in St. Ingbrecht herumliefen, die Leute aufwiegelten, den 23ten ejusd. eine Versammlung im Schulhause veranlaßt hätten, und daran seyen, das für die Glashütte bestimmte Klafterholz einsweilen sogleich hinwegzunehmen; — Sie hätten einen Saarbrückischen Notarium Namens Pfeilstricker bey sich, und äusserten, denjenigen die Häuser niederreissen zu wollen, die nicht mit ihnen hielten.

§. 7.

Um diesem Unwesen zu steuern, ließ man das unter Ziff. 2. anliegende Abmahnungsschreiben verkünden, sodann an den Peter Hellenthal eine Citation ergehen, um auf den nächst gefolgten Samstag bey Oberamt persönlich zu erscheinen, und sich über die gegen ihn vorgekommene Beschuldigungen zu verantworten.

Er blieb aber nicht nur aus, sondern er, und seine mitunterzeichneten Anhänger Michel *Bosche*, Peter *Reif*, und Peter *Eich*, waren dreist genug, die unter dem Ziffer 3. beyliegende Schrift (*) der Frau

(*) Hier ist diese unter Num. 2. abgedruckt.

Gräfinn Excellenz zuzusenden, wodurch sie, um den vorerwähnten Waldproceß auf einmal abzuthun, von Hochderselben verlangten, daß ihnen das Eigenthum (welches anzusprechen der Gemeinde erst in der dritten Instanz actenkündigermassen beygefallen ist) samt allen bisherigen Schaden und Kosten geradezu abgetreten werde; — daß sie ferner bey allen ihnen zustehenden Freyheiten und Gerechtsamen (wovon bisanher noch nie einige Regung vorgekommen war) geschüzt, und alle Neuerungen (deren ebenmäßig keine bekannt sind —) abgeschaft werden sollten; — Man möge ihnen sogleich eine entscheidende Resolution ertheilen, und alsdann (folglich anderst nicht) würden sie getreue Unterthanen seyn und verbleiben.

§. 8.

So verwegen nun auch dieser Antrag war, wodurch entweder die, zumal von einer Vormundschaft ganz unthunliche, Entsagung auf einen von dem Erzstifte Trier zu Lehen rührenden Wald erzwungen, oder der schuldige Gehorsam der Landesherrschaft aufgekündiget werden soll-

sollte; so sträflich auch das ungehorsame Ausbleiben des citirt gewesenen Hellenthals, und so gefährdevoll die immer fortgesetzten heimlichen Versammlungen auch waren: So ließ es jedoch die hochgräfliche Regierung bey einer unter Ziffer 4. beygelegten anderweiten Ladung bewenden, wodurch den vorerwähnten vier unterschriebenen Aufwieglern befohlen wurde, auf den 1ten dieses vor Oberamt zu erscheinen, und über die Proponenda Rede und Antwort zum Protocoll zu geben. Es wurde aber diese Ladung eben so wenig, als die vorherige, respectirt.

§. 9.

Ausweis der Anlagen unter Ziffer 5 und 6 liefen vielmehr unterm 30ten August die Berichte ein: daß in dem nämlichen Augenblicke, als diese Ladung verkündet werden sollte, die Sturmglocke geläutet worden sey, daß sich 30 Mann, zweifels ohne in der Absicht, um auf allen Fall Gewalt zu brauchen, hinterstellt hätten, daß der dasige Burger Heinrich Steinfeld eigenmächtig einen Eichenstamm in dem Wald gehauen, und er, wie auch

der Georg Kiefer der alte, auf die von dem Meyer geschehene Anfrage: wer sie dazu ermächtiget? rund herausgesagt hätten: sie hielten es mit, thäten es anderst nicht, und, wie die Gemeindsdeputirten erklärt hätten, würde keiner das Holz, noch die Strafe, bezahlen.

§. 10.

Ob nun gleich dieser unter den Augen aller übrigen Bürger begangene Frevel, die dabey ausgestoßenen Worte, und der ganze Hergang, genugsam an den Tag legten, daß die empörte Gemeinde ein — für allemal entschlossen sey, in allem nach Willkühr zu Werke zu gehen, keinen Gehorsam ferner zu leisten, noch an Ordnung und Gesetze sich zu binden: So wollte man dennoch jene öffentliche Frevler anderst nicht, als es in sonstigen privat-Vergehungen zu geschehen pflegt, aus den guten Absichten, die Gemeinde auf einen bessern Weeg desto zuverlässiger zurückzuführen, behandlen. Man ließ sofort solche lediglich vor das Forstamt citiren, und wie die Anlage unter Ziffer 7 des mehrern ausweiset, alle insgesamt eines

nes bessern Betragens nachdrücklichst erinnern, zugleich jedoch der Gemeinde bedeuten, daß man sie (die Gemeinde) wenn sich noch einmal Jemand aus ihren Mitteln unterfangen würde, sich eines solchen öffentlichen Frevels ungescheut schuldig zu machen, in so lang als daran mitschuldig ansehen würde, bis sie den Frevler sistiren und dadurch bezeugen würde, daß sie keinen Antheil daran nehmen wolle.

Alles dies aber fruchtete bey den einmal aufgebrachten, und in den dermaligen Zeiten sich zu Mißhandlungen berechtigt achtenden, Leuten nichts.

§. II.

Die Anlage unter Ziffer 8 bewähret, daß gleich nach geschehener Publication dieser heilsamen Warnung Henrich Harion einen Eichstamm von zwey Klaftern, der Math. Best und sein Sohn einen Buchen von einem halben Klafter gefället, und nach Hause geführet, bey ihrer Betretung aber diese sowohl, als die ganze Gemeinde, sich dahin geäußert haben, daß sie in Zukunft gar keine Anweisung

bey dem herrschaftlichen Forstamt mehr nehmen wollten, man möge sie nur in die Frevelliſt einschreiben, sie würden aber nichts bezahlen.

§. 12.

In der Art nun der Muth dieſer Leute ſich immer mehr und mehr anfachte: ſo wuchs auch die Anzahl ihrer Anhänger; denn ſtatt, daß ſie die erſtere Vorſtellung unter Ziffer 3 der Frau Gräfin Excellenz nur unter der Hand beybringen zu laſſen ſich getrauet hatten, ſo fanden ſich nunmehr den 3ten dieſes die oftbenannten vier Hauptaufrührer bey Hochderſelben auf ihrem Landhauſe zu Uberreichung der unter dem Ziffer 9 beygelegten weitern Vorſtellung perſönlich ein.

§. 13.

Sie beſtehen darin bey dem ihnen, angeführtermaſſen nach zweymaliger in puncto praetenſi Juris lignandi widrig ergangener Verurtheilung, erſt in der dritten Inſtanz eingefallenen Eigenthumsrechte des Walds, oder wollen, daß ihnen daraus wenigſtens ihr Brand- und Bau-

holz

holz einsweilen abgeliefert, weiter aber kein Spahn für die Herrschaft (das ist für den im Besitze anerkannten Eigenthumsherrn des Waldes) gefället werden solle. Nebst diesem treten sie noch mit 17 andern nie gehörten, nach ihrem dermal so hochsprechenden und auf unumschränkter purer Selbsthülfe beruhendem Sinn geformten, Foderungen auf.

§. 14.

Es ist zwar dahier, wo blos von dem in den Reichssatzungen hochverpönten Aufruhr, Gewaltthätigkeiten, Selbsthülfe, und deren gesetzmäßigen Bestrafung die Rede ist, vor der Hand keine Frage: Ob diese oder jene ihrer Foderungen einigen Grund haben möge oder nicht?

Gleichwol will man, um den Unfug dieser Gemeinde einem höchstpreißlich kayserl. Reichs-Kammergerichte auch hierin nicht ganz unbekannt zu lassen, jene Foderungen (*) jedoch mit wenigen Worten berühren.

(*) Das Verzeichniß hiervon kömmt hier in Num. 3. vor.

§. 15.

ad grav. 1. Dieses hat einen von der Gemeinde St. Ingbrecht mit der zweybrückischen Gemeinde Rohrbach unter herrschaftlichem Beystand selbst gestiftet- und unterschriebenen Vergleich zum Gegenstand.

ad grav. 2 & 3. Wenn sich auch auf den Hüttenwerkern einige Haushaltungen, denen als Gemeindsgliedern das Recht zur Mitweide nicht zustünde, wirklich befänden, und dadurch einiger Abbruch den andern geschehen sollte: So weiß man dennoch die Einhängung der Waldungen, auch mit augenfälligem Schaden der Herrschaft, so einzurichten, daß dieser Abgang der Gemeinde reichlich ersetzet wird. Fürs andere ist es ein von unvordenklichen Zeiten für dergleichen Leute ungestöhrt hergebrachtes Recht, ihr weniges Vieh zur gemeinen Heerde mittreiben zu können; und ferner wird der Gemeinde, welche durch diese Gewerker zu ihrem dermaligen Wohlstand gelanget ist, dieser geringe Schaden durch eine jährliche Circulation von etlichen 30000 fl. hundertfach ersezt.

ad

ad grav. 4. Die Kohlgruben sind bekanntlich ein regale; und wenn ein oder die andere in ältern Zeiten an Einwohner gegen den zehnden Pfenning überlassen worden ist; so war solches nur Bestandsweise, und es stand daher der Landesherrschaft frey, nach Erlöschung der Zeit solche an andere ihrer Convenienz gemäß abzutreten.

ad grav. 5 6 7 & 8. Dieses sind ganz leere, aus der Sache selbst sich beantwortende — auch unwahr angebrachte Beschwerden, da man den Gemeinden bis anher die Wahl sämtlicher Gemeindsvorsteher als eine bloße Vergünstignng, und das leztemal für gegenwärtigen Fall sehr unglücklicher Weise zugestanden hat.

ad grav. 9. Diese Angabe ist nicht allein ganz Actenwidrig, sondern es sollte sich eine von Kur Trier lehnrührige — folglich nach dem im Trierischen hergebrachten Steuerfuß schätzbare, Gemeinde, da sie besonders ohnehin zur Mitbewachung des herrschaftlichen Schlosses schuldig ist, billig schämen, einer so geringen Abgabe wegen sich zu beschweren. Man ist ganz bereit,

bereit, solche gegen Entrichtung der gebührenden Schatzung nachzulassen.

ad grav. 10. Abermal ist dahier das bekannte: Ihr wisset nicht, was ihr begehret, ganz eintreffend; wie denn auch diese Beschwerde einen offenbaren Widerspruch enthält.

Eben um die Gemeinde, welche seit der Vermehrung der dasigen Gewerker weit über die Hälfte stärker geworden ist, als sie ohne jene bestehen könnte, nicht mit Gemeindsgliedern zu überhäufen, nimmt man nicht so leicht jemanden wenigstens als Bürger an, der nicht ein sicheres Vermögen einbringt; glaubt aber dabey der Gemeinde einen zweyfachen Nutzen zu verschaffen, da bekanntlich das Bürgerrecht dem Landesherrn, die Hintersassen aber jährlich der Gemeinde reutiren.

ad grav. 11. Dieser Punct beruhet auf einer lang ausgemachten Rechtsentscheidung; es wird ausserdem von den daher eingehenden wenigen Geldern, mittelst einer herrschaftlichen grosen Zulage, der Unterhalt vieler Landes-Armen und Waisen

sen bestritten. Wie unüberlegt ist also diese Beschwerde!

ad grav. 12. Obgleich herrschaftlicher Seits hiervon nichts bekannt ist; so kann doch dieses Gravamen anders nicht, als offenbar ungegründet seyn, indem es in St. Ingbrecht damit, wie aller Orten, hergebracht ist, und nach den urältesten Urkunden allda dem Landesherrn Bann und Mann, Zug und Pflug, zustehet.

ad grav. 13. Durch die Gewerker wird der Nutzen der Gemeinde weit mehr, als jener der Herrschaft befördert; und es ist dabey unwahr, daß durch den Canal das Wiesenthal Schaden leiden könne, indem dadurch das Sumpfigte verzogen, und zum Wässern Gelegenheit gegeben wird.

ad grav. 14. & 15. Ist dieses Verhältniß nicht allein durch Jahrhunderte, sondern auch durch das uralte Lagerbuch ausdrücklich richtig gestellet.

ad grav. 16. Werden jährlich die Hecken an den Meistbietenden versteigert, und diesem

diesem stehet es natürlich frey, sie zu seinem Besten zu benutzen. Endlich

ad grav. 17. weiß man bey allem Nachdenken nicht, was mit dieser Vergütung gesagt oder erzielet werden wolle.

§. 16.

Jedoch man hat genug von diesen unbesonnenen und ungegründeten Beschwerden, auf deren Erheblichkeit es eigentlich in gegenwärtigem Falle gar nicht ankömmt, gesprochen, um zu dem nur hierher gehörigen Gegenstand zurückzukehren. Also zum fernern Verlauf der Sache.

Herrschaftlicher Seits hielt man, um die Gemüther durch ein abschlägiges Resolutum nicht noch mehr aufzubringen, damit bisher zurück, womit es jedoch diesen unruhigen Leuten nicht gedient war.

Es stellten sich also den 8ten dieses bey der Frau Gräfin Excellenz sechs so genannte Deputirte ein, welche mit Ungestümm und Drohungen auf ein ja oder nein andrungen, endlich jedoch auf die

Vor-

Vorstellung, daß die Sache von ihren Herren Schwägern, als Mitvormündern ihres minderjährigen Herrn Sohns, mitabhinge, in so weit sich abweisen ließen, daß binnen 8 Tagen die Entschließung ihnen ertheilt werden sollte, wo sie inzwischen sich von den vorhabenden Thätlichkeiten enthalten, nachher aber, was sie zu thun hätten, wissen würden.

§. 17.

Immittels ist es so weit gekommen, daß kein Bericht so leicht von dem dasigen herrschaftlichen Meyer, dem mit dem Tode gedrohet worden ist, zu erwarten stehet.

Ein einziger diesem Unwesen abgeneigter Gemeindsmann, dessen Namen man verschwiegen zu halten angelobet hat, fand am 11ten dieses die Gelegenheit, sich aus St. Ingbrecht zu seiner Herrschaft heimlich zu begeben, und die mündliche Nachricht zu überbringen, daß die Zusammenkünfte täglich fortgehalten würden, und daß man die Sturmglocke anziehe; die in Adjuncto 3 unterschriebenen 4 sehr unruhigen Köpfe hätten diesen Aufruhr allein an-

angestiftet; sie hätten mittels Versprechen und Drohungen es dahin gebracht, daß beynahe alle Gemeindsglieder die zweyte Schrift unterzeichnet, und sich zu ihnen gerottet hätten; als die am 8ten dieses bey der Frau Gräfinn Excellenz gewesenen Deputirte ohne Resolution nach Hause gekommen seyen, wäre von der Gemeinde beschlossen worden, nach Ablauf der bestimmten 8 Tage 15 solcher Leute dahin abzuschicken, und, falls die willfährige Resolution alsdann nicht erfolgte, zu Thätlichkeiten Hand anzulegen; sie stünden mit der Gemeinde Entheim, einem Abtey-Wadgassischen Ort, in wechselseitigem Hülfsbündniß, wie auch mit allen andern Oberamts Blieskastellischen Ortschaften im Briefwechsel, so daß zu besorgen stehe, es würden alle, nach dem Saarbrückischen und Lothringischen Beyspiel, in Aufruhr gerathen, und sich die größten Thätlichkeiten erlauben.

§. 18.

Diese Aussagen sind, leider! nur zu sehr gegründet. Es bestättigen solche die An-

(*) Welche hier unter Num. 3. beygedruckt ist.

Anlagen unter den Ziffern 10 & 11. Auch hat Anwalts hohe Principalschaft schon erfahren müßen, daß die Einwohner der durch französischen Tausch unlängst unter gräflich von der Leyensche Herrschaft gekommenen Dorfschaften Urweiler, Altheim, Neualtheim, und Niedergailbach, sich bey dem französischen General Marquis v. Chamborant erklärt haben sollen, daß sie nicht Deutsche sondern Lothringer seyn, und bleiben wollten.

Mengen, Boschen, Blittersdorf und Auersmacher, auf gleiche Art Leyisch gewordene Oerter, wollen gleiche Freyheiten, wie die Lothringer gewonnen zu haben scheinen, genießen.

Die Meierey Oberkirchen widersezt sich der Zehndschuldigkeit; und der altgräflich von der Leyensche Ort Ormersheim will, laut einer neuerlich überreichten Vorstellung, ohne gehörige Untersuchung der Sache, geradezu theils sich uralt hergebrachter Schuldigkeiten entlediget wissen, theils in anderer Rechte und Eigenthum eingreifen zu dürfen berechtigt seyn, wo sie alsdann (wie sie äussern) getreue

Unterthanen bleiben, sonst aber sich Recht schaffen würden, denn dermalen sey hierzu die Zeit erschienen.

In andern Oertern werden nächtliche Zusammenkünfte gehalten; wieder andere sind einsweilen blose Zuschauer, und wollen erst sehen, was aus der Sache werden mögte, und was die übrigen thun würden.

§. 19.

Eure Hochgräfl. Excellenz und ein höchstpreißliches kaiserl. Reichskammergericht geruhen nun hieraus gnädigst zu ermessen, was dieses für schwärmerische, allen Banden des Gehorsams und der Rechte entsagende, in den Reichsgesetzen hochverpönte, zum allgemeinen Verderben abzielende, Thatsachen und Aeusserungen seyen; welcher Gefahr das ganze Oberamt Blieskastell, die dasigen herrschaftlichen Diener, und, wenn von andern Vorgängen zu schließen ist, wohl die Herrschaft selbst, bey dem ersten von der Gemeinde St. Ingberth am mehresten zu besorgen stehenden Ausbruch ausgesezt sind; was somit für schleunige wirksame Gegenmittel nöthig seyen.

Die

Die Herrschaft findet bey diesen Umständen, sich aller Selbsthülfe zu bedienen, billigen Anstand; es ist solche auch von einem benachbarten, selbst bedrängten, Reichsstande nicht zu gewärtigen. Allein von dieser höchsten Reichsgerichtsstelle ist eine wirksame Hülfe, auch wenn es wider Mittelbare und Unterthanen zu thun ist, nach Anleitung R. J. de 1521, & 1548. O. C. P. 2. Tit. 9. W. C. Francisci I. art. 15. §. 1. zu erbitten, und zu erwarten. Man schmeichelt sich auch noch mit der Hoffnung, daß, wenn die Gemeinde St. Ingbrecht, welche die Empörung zuerst angestiftet hat, nach der Schärfe der Reichsgesetze zum Gehorsam zurückgewiesen wird, und die dasigen 4 ärgsten Aufwiegler, Namens Peter Hellenthal, Michel Bosche, Peter Reif, und Peter Eich, andern zum abschreckenden Beyspiel, mit einer wohlverdienten Strafe gezüchtiget seyn werden, die erwünschte Ruhe wieder hergestellet seyn dürfte.

Eure Hochgräfliche Excellenz werden daher unterthänigst gebeten, eine diesen Umständen angemessene schleunige Hülfe

gegen mehrgesagte Gemeinde, und auf deren Kosten, zu erkennen, und zwar

1tens Kaiserl. Patentes an die Gemeinde St. Ingbrecht, und die Dorfschaften zu Utweiler, Alteheim, Neualtheim, und Niedergailbach, und andere, mit Aufstand und Selbsthülfe drohende, gräflich Leyische Unterthanen, daß dieselben bey unausbleiblich erfolgender höchster Leibes- und Lebensstrafe, auch des Heil. Reichs Acht und Oberacht, sich alles Zusammenlaufens, Aufwiegelns, Factionen, heimlicher und zahlreicher Zusammenkünfte, enthalten, ihrer Landesherrschaft und deren nachgesezten Beamten allen schuldigen Respect und willigen Gehorsam leisten, von allen Neuerungen, Eigenmacht, Selbsthülfe und Thätlichkeiten, abstehen, alle Waffen und gefährliche Instrumente niederlegen, sich an dem Wege Rechtens begnügen, und ihre zu haben vermeynende Beschwerden vor dem competenten Richter vorbringen und rechtliche Entscheidung abwarten sollen.

2tens Ein Mandatum auxiliatorium & protectorium S. C. cum Cit. fol. & cum Clausula, samt oder sonders, an des

ober-

oberrheinischen Kreises ausschreibende H. H. Fürsten dahin: daß Höchstdieselben der gräflich von der Leyenschen Landesherrschaft gegen ihre aufrührischen Unterthanen des Oberamts Blieskastell, und insbesondere die Gemeine St. Ingberth, allen nachdrücklichen Beystand leisten, derselben auf das erste Anrufen sogleich mit starker bewaffneter Hand auf der Renitenten Kosten an Hand gehen, die 4 Hauptaufwiegler, Peter Hellenthal, Michel Bosche, Peter Reif, und Peter Eich, in gefängliche Haft bringen, und ihnen den Proceß rechtlicher Ordnung nach machen lassen, über ihre Empörung was Rechtens erkennen, und andern zum abschreckenden Beyspiel zur Execution bringen sollen.

Hierüber ꝛc.

Num. 2.

Die in vorstehender Supplik §. 7. erwähnte, von den Unterthanen der gräflich Leyenschen Vormundschaft übergebene, Schrift.

P. P.

Es ist die Gemeinde St. Ingbert schon

vor vielen Jahren mit Ewr. Hochgräflichen Gnaden in einem sehr kostspieligen Proceß wegen dem Eigenthum des hiesigen Waldes verwickelt worden.

Da nun aber dieser Proceß dem Ansehen nach noch in langer Zeit nicht beendiget werden wird, der Gemeinde St. Ingbert aber an Beendigung dieses Processes sehr viel gelegen ist:

So will diese Gemeinde hiemit nochmals Ewr. Hochgräfliche Gnaden um eine glückliche Auseinandersetzung der bisherigen Strittigkeiten unterthänigst ersuchen.

Zu diesem Ende hoffet die Gemeinde St. Ingbert, daß Ewr. Hochgräfliche Gnaden uns unsern Wald, nach unserm wahrhaften und gegründeten Document, nach der Metzer Deklaration, und nach dem alten Lehnbrief und Lagerbuch, samt allem gehabten Schaden und Kosten restituiren, und uns in den vorigen Besitz desselben setzen, auch uns bey allen alten hergebrachten Freyheiten und Gerechtigkeiten gnädigst ruhig und ungestört belassen, auch alle bisher uns auferlegte Neuerungen abschaffen werden, bey deren Erfolg

wir

wir als treu gehorsamste Unterthanen uns jederzeit bezeigen, und bey allen Gelegenheiten unsere dankbare Gemüther zu Tage zu legen nicht unterlassen werden.

Wir haben deshalben den kaiserl. Notar Pfeilstücker abgeschickt, diese Vorstellung Ewr. Hochgräflichen Gnaden zu überreichen und bitten zugleich unterthänigst: Denselben mit einer schriftlichen Resolution auf gegenwärtige unterthänigste Vorstellung zu versehen. Wir verharren in tiefster Ehrfurcht

Ewr. Hochgräflichen Gnaden

St. Ingbert den 17. Aug. 1789.

unterthänigste
Die Gemeinde St. Ingbert und
in deren Namen
Hans Peter Hellenthal
Deputirter.
Michel Bosche als Deputirter.
Im Namen der Gemeinde
Peter P. R. Reif
Hand-
Peter † Eich
Zeichen.

Num. 3.

Das in der vorhergehenden Klagschrift §. 12. bis 16. erwähnte fernere Verzeichniß der Beschwerden der gräflich Leyenschen Unterthanen.

P. P.

Durch den kranken Notar hatte unsere beschwerliche Bitte an Ihro Hochgräflichen Excellenz nicht ins reine und klare Verständniß können versetzet werden. Durch die sonderbare Gnad und Hofnung von Ihro Hochgräfl. Excell. wo wir unsere Beschwerden als Dienstag den 11ten dieses zu überbringen hätten: so ist die Gemeinde um so mehr versichert von Ihro Hochgräfl. Excell. in Zukunft der Hofnung, die wirklich nachkommende bedrangte Beschwerden gnädigst zu willfahren.

Sind wir nicht gesinnet, mit Ihro Hochgräfl. Excell. in Proceß unbillig einzulassen, sondern nach unsern verstorbenen Voreltern haben wir vernommen, und selb-

selbsten noch den Besitzstand des Eigenthums Waldes im Genuß gehabt, daß jeder Einwohner das Recht hatte, sein nöthiges Holz ohne Widerrede zu erhalten; nach diesem findet sich die Gemeinde von ihrem Eigenthum abgetrieben zu werden, ware der Gemeinde nicht zum Nachtheil, Ihro Hochgräfl. Excell. die vorhand habende gerechtsame Urkunden des Waldes vorzulegen, weiln aber es zum recht- und gerichtlichen hohe kaiserl. Kammergericht hat folgen müssen, und schon so einer langwieriger Zeit die Gemeinde St. Ingbrecht einer so kostspieliger Proceß hat unterliegen müssen, auch so bald der Ausgang nicht zu hoffen ist: so finden wir uns höchst beschweret, dieweiln wir zusehen müssen, durch das tägliche viele Holzfällen, sowohl in Hüttenwerker, als das ausserne Ort abführende Bauholz unsere Waldungen zulezt einer so großen Gemeinde nicht mehr hinreichend wäre; wir wollen jedoch nicht weiter nach unsern Urkunden zum Nachtheil unserer Nachkömlingen erlauben, mit der höchste Bitte, daß Ihro Hochgräfl. Excell. haben wird, weiln sowohl sie, als wir das gröste Recht

im Rechtstreite befangen sind: so können wir sicher glauben, daß es hinlänglich überzeugt wäre, nach allem Recht, die Waldungen bis nach vollentem Proceß zum Unterpfand unsern Nachkömlingen stehen bleiben könnten, und nicht desstoweniger eine Gemeind St. Ingbert mit Bau- und Brandholz zu versehen, bis nach vollendem Proceß. Ja wohl wäre es uns sehr leid, wenn Ihro Hochgräfl. Excellenz diese Vorstellung zur Ungnade aufnehmen würde; besonders die große Zuversicht, wie gemeldet, bringet uns so weit in die Offenbarung, daß wir im geringsten keinen Zweifel an unsere würklichen, wie beyliegenden Urkunden es überzeuget, bey der gröste Hofnung uns unsere Bitt zu willfahren.

Wollte Gott Ewr. Hochgräfl. Excell. wolte selbsten unsere viele bedrangte Umstände einsehen, wie folgen:

1) Ist der Gemeinde St. Ingbert ein überaus groser District von dem Bann abgesteinet worden, in Ansehung des Weidganges, und zwar, daß eine beschwerte Gemeinde im Omet ein Theil von den 12 Morgen, bis zu Ende des Bannes im

Waid-

Waidgang bemüssigen solle, und zwarn ohne Wissen und Willen der Gemeinde, auch ohne Vollmacht, auch unerachtet dessen, was eine Gemeinde davor habe:

2) Hätte sich eine Gemeinde höchstens zu beschweren, in Ansehung der Hüttenwerker, als auf dem dasigen Eißenwerk, das immer cum S. V. nebst einer Heerde Schwein, auch an Rindvieh nebst einer Heerde Geisen auf der Waid haben, nebst dem hinter dem Berg auf der dasigen Alaunhütte, Gußhütte, sodann auch Glaßhütte eine Heerde Rindviehe Schwein und Geissen auf der Waide haben, nebst der Ziegelhütten mit Vieh auf unsern Fluren, also oben dem Ort die Rohrbacher, unten und seitwärts die Hüttenwerker, daß also einer Gemeinde der geringste Theil zum Genuß des Waidgangs übrig bleibt.

3) Weiln der Bann St. Ingbert für ein solches groses Ort an Gütern viel zu gering ist, daß also alljährlich alle Fluhren aufgeackert werden und also einer Gemeinde keinen Weidgang mehr übrig bleibt, nebst dem in Ansehung der Hüttenwerker die Waldung kahl schlagmässig gehauen werden,

werden, daß also der ganze Bann zuletzt mit Holzschlägen durch viele Jahren behänget, eingeschränket und eine Gemeinde also weder Zug oder Heerdvieh mehr waiden können; Ist hauptsächlich zu beschweren.

4) Sind die dasige Kohlengruben auf dem St. Ingberter Bann gegen liegende Güter vertheilet, gesteiget und verkaufet worden, daß also einige Kinder die Güter, andre die Gruben zur Erbportion erhielten, nun aber nachgehends die Erben die Gruben eine gnädigste Herrschaft hinweggenommen, daß die Kinder so die Güter ererbet, den Genuß noch bis dato besitzen; die aber, so die Gruben um den zehnden, wie gebräuchlich, ererbet, ihres Genusses gänzlich beraubet sind; ist unbeschreiblich.

5) Hatte vorzeiten eine Gemeinde St. Ingbert in dem dasigen Ort Leut auf- und angenommen nach Gutdünken, nun solches einer Gemeinde abgenommen worden, wodurch eine Gemeinde nicht bestehen kann.

6) Ob dann durch einige Mann ohnge-

gefehr der Gemeinde ihr Recht ohne Vollmacht der Gemeinde hat vergeben werden können, oder aber eine gnädigste Herrschaft durch sich und aus ihrer Gewalt sich selbst bevollmächtiget habe, Gemeindglieder auf- und anzunehmen, ist überaus beschwerlich.

7) So will eine Gemeinde sich selbsten, wie ehemalen geschehen, ihre Gemeindsglieder auf- und annehmen.

8) Hat der Orte St. Jugbert zu jederzeit Maier und Gerichte bestimmt, nun aber schon zwei besagte Maiere sind stibiliret geworden als Reinländer und Wagener ohne Wissen und Will der Gemeinde, worüber höchstbeschwerlich.

9) Hat eine gnädigste Herrschaft Maiere und Gerichten berufen, um Soldaten helfen zu halten, welches ihnen von einer Gemeinde verbotten ware, es haben auch die Gerichten nicht vereinwilliget, der Maier Rheinländer aber solches nachgehends unterschrieben, und als ihn die Gemeinde des andern Tags darüber befraget, antwortete er: er habe solches gethan,

than, und wann es eine Gemeinde nicht annehmen wolle, so wollte er es zahlen, die gnädigste Herrschaft werde es ihm anderwärts vergüten.

10) Kann eine Gemeinde beiderseitige Fremde wegen vieler Verschmälerung des Orts Nahrung ohnmöglich erdulten, und bittet unsere Kinder nicht zu schirmer zu machen.

11) Haben Wir weder vom Stempel noch vom Firm gewisset, sondern frei Handel und Wandel im Flor ware und zwar nach jedermanns belieben.

12) Haben Wir mit Gewalt Vakantien bezahlen müssen, indem doch der ganze Bann laut Urkunden unser Eigenthum ist.

13) Suchte eine gnädigste Herrschaft etwas zu gewinnen an dem dasigen Eisenwerk, da doch bey allem dem wegen der Wässerung der ganze Wiesenthal von dem Ort an, bis an das Rentrisch zu grundgericht ist.

14) Hatte sich eine Gemeinde zu beschweren,

schweren, daß gnädigste Herrschaft zwey Mühlen, samt vielen Gütern, nebst zwey Pflugguth ohne die Ecken sich hier bevollmächtigen wollen, und einer Gemeinde die Schaft davon zu liefern aufgebürdet wird.

15) Ist einer Gemeinde die Schaft von dem ganzen Bann aufgebürdet, da doch ein so groser District von unserm Bann abgeschnitten ist im Feld, Wald und Wiesen-Wachsthum.

16 Hat Forster Hofmann alles Geheck so wohl in hohen Waldungen, als Holzschlägen verlassen und zu Asch brennen lassen, wovon mancher Unterthan sich zu seiner Nothdurft beygetragen hätte, nun aber die Waldungen so kahl sind, daß kein Gehölz mehr kann gefunden werden, ist hauptsächlich zu beschweren.

17) Hat gnädige Herrschaft uns das gemeine Brandholz weggenommen, ohne etwas zurück zu vergüten, für Stockgeld, Anweiß und Macherlohn.

(unterzeichnet von 175 Gemeindsleuten.)

Num. 4.

Num. 4.

Die in der gräflich-Leyenschen Tumultsache den 18ten Sept. 1789 erkannten kaiserlichen *Patentes*, denen das zugleich ergangene *Mandatum auxiliatorium & protectorium* mit inserirt ist.

Wir Joseph der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Fügen Euch sämtlichen Einwohnern der Gemeinden St. Ingbrecht, Utweiler, Altheim, Neualtheim, Gailbach, und andern des Oberamts Bliescastell, hiermit zu wissen, daß an Unserm kaiserl. Kammergerichte, auf unterthänigste Anzeige der gräflich von der Leyenschen Vormundschaft, unterm 18ten c. m. nachstehendes Decret ertheilet worden, und Innhalts desselben diese Unsere kaiserliche Literae patentes erkannt worden.

De-

Decretum.

Sind die gebetene Literae patentes gegen die beklagte Gemeinden dahin: daß dieselben von allem eigenmächtigen Verfahren und Thathandlungen, so wie überhaupt, also auch besonders, was den hier in lite befangnen Wald angehet, abstehen, sondern sich ruhig verhalten, sich alles Aufwieglens, Zusammenlaufens und zahlreicher Zusammenkünften entäussern, der Landesherrschaft den ihr gebührenden Respect und Gehorsam bezeigen, und, wenn sie gegen dieselbe Beschwerden zu haben vermeynen, solche im Wege Rechtens gebührend ein, und ausführen sollen, wo widrigenfalls gegen die Aufwiegler mit scharfer Ahndung unausbleiblich verfahren werden solle, erkannt.

Dann ist ferner das mitnachgesuchte Mandatum auxiliatorium & protectorium an des oberrheinischen Kreises ausschreibende HH. Fürsten cum clausula: samt oder sonders, dahin: daß dieselben Supplicantens Principalschaft, bedürfenden Falls, und auf deren glaubhafte Anzeige, daß den ergangenen Patentibus Caesareis von Seiten der Unterthanen die gebüh-

bührende Folge nicht geleistet worden, gegen ihre Unterthanen des Oberamts Bliskastell, und insbesondere die Gemeinde St. Ingbert, nachdrücklichen Beystand leisten, und derselben auf ersteres Anrufen sogleich mit starker Hand auf der Renitenten Kosten an die Hand gehen sollen, S. C. erkannt. In Conf. 18. Sept. 1789.

In Gemäßheit vorstehenden Decreti befehlen Wir also, aus römisch-kayserlicher Macht, auch Gericht- und Rechtswegen, euch Eingangs ernannten sämtlichen Einwohnern und Gemeinden, auch andern des Oberamts Blieskastell, und einem jeden insonderheit, hiermit ernstlich, daß ihr von allen eigenmächtigen Verfahren und Thathandlungen, so wie überhaupt, also auch besonders, was den bey vorgedachtem Unserm kaiserl. Kammergericht in lite befangenen Wald angehet, abstehen, sondern euch ruhig verhalten, euch alles Aufwieglens, Zusammenlaufens und zahlreicher Zusammenkünfte enthäussern, eurer Landesherrschaft den ihr gebührenden Respect und Gehorsam bezeigen, und, wenn ihr gegen dieselbe rechtmäßige Beschwerden zu haben vermeynet, solche

solche im Wege Rechtens gebührend ein- und ausführen sollet, als widrigenfalls gegen euch, und besonders gegen die Aufwiegler, mit scharfer Ahndung unausbleiblich verfahren werden soll. Deme in allem also gehorsamlich nachkommet, als euch allen und jedem insbesondere lieb seyn mag, den Verlust Haab und Güter, auch nach Befinden Leib- und Lebensstrafe, zu vermeiden.

Daran geschiehet Unser ernstlicher Wille und Meynung.

Darnach ihr euch sämtlich und jeder insonderheit sich zu richten.

Gegeben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Wetzlar den 18ten Tag Monats Septemb. nach Christi unsers lieben Herrn Geburth im 1789ten Jahr, Unserer Reiche des Römischen im 26ten ꝛc. ꝛc.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris pprium,

(L. S. Cae.) Hermann Theodor Moritz Foscher k. K. G. Kanzleyverwalter.

Joseph Christoph Wallreuther k. K. G. Protonotarius.

Num. 5.

Relation des kaiserl. Reichskammergerichts-Boten über die den aufrührischen gräflich-Leyenschen Unterthanen geschehene Insinuation der ergangenen Erkenntnisse.

Ich Simon Kraft des kayserl. und Reichskammergerichts geschworner Bote bekenne mit dieser meiner eignen Handschrift, wie auch bey dem Eid, so ich einem hochlöblichen Collegio Cam. gethan:

Daß ich mich den 21ten Sept. 1789 in Blieskastell daselbst bey der Hochgräfl. von der Leyenschen Vormundschaft gezieremend gemeldet, und nach näherer Anweisung die dasige Burgerschaft versammlen lassen, und ihnen die kaiserliche Literas patentes behörig publiciret, sodann der Ordnung nach, an der grösten Kirchenthür affigiret, wobey alles ruhig verblieben, und die Burgerschaft allen Respect bezeigte; Demnach

2) Niederpüzbach den 21ten Sept. 1789

1789 publicirte der versammelten Gemeinde das kaiserl. Patent, nach geschehener Publication affigirte dasselbe behörigen Orts; vorstehende Gemeinde versicherte, ihrer gnädigsten Landesherrschaft allen Gehorsam zu leisten, und bezeigten allen Respect. Sodann weiter

3) verfügte mich den 21. Sept. 1789 nach St. Ingbrecht, und verlangte, daß sich die Bürgerschaft versammlen sollte, welches sie dann auch befolgten, aber nicht an dem sonst gewöhnlichen Ort, sondern an einem sich selbst erwählten Ort, wohin sie mich beschickten, zu kommen, welches ich dann auch befolgte, und der versammelten Bürgerschaft die kaiserl. Literas patentes deutlich publicirte, demnach behörig affigirte. Nach geschehener Publication des kayserl. Patents antwortete die Gemeinde St. Ingbrecht, daß sie alles aus Bedrängniß thun müsten, weilen sie zu keiner Endurtheil gelangen könnten wegen ihrem Wald, und verlangten desfalls eine unpartheyische Commission. Noch habe unterthänigst anzuzeigen, daß ich bey meiner Ankunft mit Augen gesehen, daß der

Gemeindsmann Ludewig Kriß einen Buchbaum im Wald umgehauen, der wenigstens 1 und 1/2 Klafter Holz zu schätzen; da ich ihn fragte, warum er dann den gar schönen Baum umgehauen hätte? antwortete er mir ganz frech, wenn er Suppe kochen wollte, müste er Holz haben. Demnach weiter

4) Ommersheim den 22ten Sept. 1789, der dasige Maier Joseph Walle zeigte mir an, daß er aus eigener Macht die mehreste Orts Vorsteher aus dem Oberamt beschrieben, und ihnen untersagt, daß sie nicht auf dem behörigen Landtag erscheinen sollten, welches dieselben auch befolget und nicht erschienen sind; vorstehende Gemeinde verhielte sich zwar ruhig bey der Publication des kaiserl. Patents, aber es ware ihnen alles ganz gleichgültig und kein wahrer Ernst, worauf ich das kaiserl. Patent behörigen Orts affigirte, so weiter zum

5) Erfweiler den 22ten Sept. 1789 publicirte der versammelten Gemeinde das kaiserl. Patent und affigirte es behörigen Orts,

Orts, vorstehender Gemeinde war alles ganz gleichgültig, und bezeigten nicht den schuldigen Respect. Demnach weiter

6) Bebelsheim den 22ten Sept. 1789 publicirte vor versammelter Gemeinde das kaiserl. Patent und affigirte es behörigen Orts, dasige Gemeinde verbliebe ganz ruhig und wollen eine gnädige Resolution erwarten, demnach

7) Habkirchen den 23ten Sept. 1789 publicirte der versammelten Gemeinde das kaiserl. Patent und affigirte es behörigen Orts, vorstehende Gemeinde bezeigte allen unterthänigsten Respect, sodann weiter

8) Niedergailbach den 23ten Sept. 1789 publicirte der versammelten Gemeinde das kaiserl. Patent und affigirte es an behörigem Orts, vorstehende Gemeinde verwunderte sich sehr, daß vom 18 bis 21. ein solches Decret schon dahier seyn könnte. Weiter zum

9) Altheim und Neualtheim den 25. Sept. 1789 publicirte der versammelten Gemeinde das kaiserl. Patent und affigir-

te solches behörigen Orts, vorstehende zwey Gemeinden versicherten ihrer gnädigsten Landesherrschaft allen unterthänigsten Respect. Weiter und zum

10) Oberkirchen, Hobersweiler und Krelhorn den 26. Sept. 1789 publicirte den drey Gemeinden das kaiserl. Patent und affigirte dasselbe in Oberkirchen, weilen sich daselbst die drey Gemeinden versammeln, nach geschehener Publication und Affigirung bezeigten die drey vorstehende Gemeinden allen Gehorsam und unterthänigsten Respect.

So alles geschehen im Jahr, Monat, Tag und Orten, wie oben gemeldet.

H. F. Greß Botenmeister.

IVtes Stück.

IVtes Stück.

Klage des kaiserl. Fiscals wider die Unterthanen im Fürstenthum Stablo und Malmedi, wegen eines zu befürchtenden Aufruhrs.

Das neuerliche Beyspiel in Lüttich schien auf die Unterthanen des jenem Staate angrenzenden Fürstenthums Stablo und Malmedi den gefährlichsten Eindruck zu machen.

Die Nachricht, daß sie damit umgiengen, sich gleich ihren Nachbarn eine neue Constitution zu verschaffen, und solche mit Gewalt durchzusetzen, war dem kaiserl. Fiscal zugekommen.

Hauptsächlich sollten sie im Sinne führen, sich von den Frohndiensten, Zehnden, und andern Schuldigkeiten, zu befreyen, der Jagd- und Fischereygerechtig-

keit, auch andern Gerechtsamen des Herrn Fürsten und der Capitularen Abbruch zu thun, eine neue Austheilung der öffentlichen Abgaben vorzunehmen, kurz, die ganze bisherige Constitution übern Haufen zu werfen.

Der kaiserl. Fiscal zeigte dies den 23. Sept. 1789 am Reichskammergerichte an. Er übergab die Nachricht, welche ihm dieserwegen zugekommen war. In dieser Anlage waren zwar einzelne facta eines aufrührischen Betragens specifice nicht angegeben; jedoch hieß es darin, daß im Allgemeinen von dem oben erwähnten Vorhaben der Unterthanen der Ruf gienge.

In der fiscalischen Supplik ist es nun sehr gut ausgeführt, daß auch in dem Falle einer bloßen Furcht vor einem öffentlichen Tumult und Landfriedensbruch, wenn die Gefahr nur einigermaaßen vorhanden ist, die Hülfe der höchsten Reichsgerichte einzutreten habe. Melius est causam intactam servare, quam post vulneratam remedium quaerere.

Ich lasse diese fiscalische Supplik unter

rer Num. I. und die Expedition des unterm nämlichen dato der eingereichten Klage ertheilten kammergerichtlichen Decrets unter Num. II. abdrucken.

Num. I.

Humillima Supplica pro, ob summum in mora periculum, gratioſiſſime decernendis literis patentibus Caeſareis ut intus, & in eventum contraventionis, Mandato auxiliatorio & protectorio C. C. samt und sonders *ad DD. Principes Directores Circuli Rhenani inferioris S. C.*

ex parte

Fiſcalis generalis Caeſ. contra quoscunque ſubditos & incolas Principatus Stabulenſis & Malmundarienſis.

Exhib. 23. Sept. 1789.

Illuſtriſſime S. R. I. Comes &c. &c.

§. I.

Ad infra ſcriptum ſupremi hujus Judicii Fiſcalem Caeſ. certus indubitatusque Nun-

Nuncius, ad cujus fidem mediante productione documenti originalis faciendam, sic jubente illustrissima Excellentia Vestra, paratus est, pervenit, exemplum nuperi tumultus, attentatorumque Leodiensium, etiam in vicino Principatu Stabulensi & Malmundariensi animum mentemque subditorum occupasse, & licet ignis etiamnum sub cinere glisçat, ex genio tamen circumstantiisque temporum & animorum motibus, ex rumore publico, justissimum imminere metum, ne singulis forte momentis in flammas prorumpat: Palam perstrepere minas famamque publicam, de constitutione Patriae hactenus usitata abolenda, aliaque ad novum modulum, novasque Leges, proprioque ausu ad exemplum Leodiensium adornanda, de cassandis abolendisque tum pluribus D. Principis Abbatis suorumque Capitularium juribus, tum debitis praestitisque ex more & observantia immemoriali operis, decimis, censibus & reditibus dominicalibus & praedialibus, de attentando in jus venandi, piscandique D. Principis suarumque ecclesiarum, de ineunda nova onerum contributionumque publicarum repartitione; paucis ea agi, misceri, propalari consilia, unde

unde toti patriae Constitutioni noua & quidem rebus sic ferentibus violenta armataque concussio minetur.

§. 2.

Profundissimam illustrissimae Excellentiae vestrae perspicaciam non evadet, hanc rerum sic stantium in ditionibus Stabulensi & Malmundariensi faciem esse, quae, attenta praesertim nouiorum temporum lue, inde in diversis Imperii germanici partibus grassante, proximum tumultus publici, seditionis pacisque publicae violandae, metum fundet.

§. 3.

Eo ut res veniat, supremum hoc Judicium pro summo suo pacis publicae conservandae studio singularique officio non patietur. Potius ut malo mature & tempestive obvietur, tum fundato in sana ratione principio: quod praestet causam intactam servare, quam post vulneratam remedium quaerere, tum disertis Imp. Legibus convenit.

Ita enim Constitutio Pacis publicae pro-

profanae de anno 1548 (*) ſupremo huic Judicio, ut ad inſtantiam partis " der ſich des Uiberzugs beſorgt" vel etiam Fiſcalis caeſarei, officium ſuum interponat, commendat.

Ita ex diſpoſitione R. A. de 1594 §. 75 & 76, ad implorandum impertiendumque Judiciorum Imperii auxilium, ſufficit, " Wenn die Landfriedens-brüchige " Gefahr etlichermaaßen beſchienen, oder " ſonſten kündig, oder aus allerhand Umſtänden vermuthlich und zu beſorgen " wäre. "

Ita in tabulis Pacis Oſnabrugenſis cautum eſt: " ut ſtatim, ac undecunque " turbarum vel motuum aliqua initia appareant, ea obſerventur, quae in Conſtitutionibus Imperii de pacis publicae " executione & conſervatione diſpoſita " ſint. " (**)

Ita pariter Auguſtiſſimus in Capitulatione Caeſarea (***) juratam fidem dedit,

(*) Art. 8. §. 1. apud Senckenberg in der Sammlung der R. A. II. Th. p. 578.

(**) Art. 17. §. 8.

(***) Art. 15. §. 6. & Art. 21. §. 5. 6. 7.

dit," daran zu seyn, daß alle unziemliche hässige Verbindnisse, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen — imgleichen die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt, so gegen die Kurfürsten, Fürsten und Stände — vorgenommen werden mögten, wie es sich gebührt und billig ist, verboten und solchem vorgekommen werde."

§. 4.

Quare cum supremi huius Archidicasterii Jurisdictio non minus, ac jus agendi infra scripti Fiscalis caesarei, in natura & qualitate huius causae notorie fundetur, hic pro officii sui partibus, illustrissimam Excellentiam Vestram demissime rogat, dignetur, ob summum in mora periculum, contra quoscunque Principatus Stabulensis & Malmundariensis subditos (*) literas patentes caesareas dehortatorias ejus tenoris:

Ut

(*) Teste Mindano de Mand. Cap. 46. §. 1. "In ejusmodi casibus major & liberior "in decernendo licentia: mandata & pro"cessus arctissimi indubitanter fundati "sunt, etiamsi de narratorum veritate "dubitetur."

Ut ne quidpiam contra constitutionem Patriae usque huc usitatam observatamque, contra jura, census, reditus, obligationesque Domino Principi suo territoriali ejusue Capitulis ex observantia debitas, proprio ausu & tumultuarie attentent, ab omni vi & seditione publica, conspirationibus, numeroso hominum confluxu, conventibusque abstineant, debitam Domino suo territoriali reverentiam & obsequium exhibeant, & si quae adversus ipsum ejusve Capitula gravamina habere praetendant, ea in via juris, prout oportet, idque sub gravi poena, in quoscunque contraventores & praecipue authores seditionis decernenda, proponant, & prosequantur.

Simul vero in casum contraventionis Mandatum auxiliatorium & protectorium cum clausula: samt und sonders, ad DD. Principes Directores Circuli Rhenani inferioris S. C. decernere, illisque injungere, vt in casu exigentiae, & praevia fide digna D. Principis Abbatis Stabulensis denunciatione, quod emanatis literis patentibus Caesareis debitum obsequium

quium à subditis non exhibeatur, huic protinus & ad primam eius imploratiomem armata fortique manu, renitentium sumtibus, assistant, pacemque publicam omni meliori modo manuteneant.

Desuper

illustriss. Excellentiae Vestrae

humillimus L. H. Schelver
Advocatus Fisci,
pro absente D. Fiscali,

Hierauf erfolgte unter dem nämlichen dato der exhibirten Supplik das

Decretum.

Petitas literas patentes vna cum petito Mandato S. C. decernimus. In Cons. 23. Sept. 1789.

Num. 2.

Die Ausfertigung des eben erwähnten Decrets.

Nos Josephus Secundus divina favente clementia electus Romanorum Imperator semper Augustus &c. &c.

Omnibus ſubditis & quibuscunque incolis Principatus Stabulenſis & Malmundarienſis notum facimus, cum Camera noſtra Imperialis per Fiſcalem Noſtrum caeſareum edocta, quod exemplum nuper in Civitate & Patria Leodienſi exorti ſcandaloſi tumultus, etiam in vicino Principatu Stabulenſi & Malmundarienſi animum mentemque ſubditorum occupet, & licet ignis adhucdum ſub cinere gliſcat, ex genio tamen, circumſtantiisque temporum, & animorum motibus, ex rumore publico, juſtiſſimum imminere metum, ne ſingulis forte momentis in flammas prorumpat, palam etiam perſtrepere minas famamque publicam, de conſtitutione Patriae, hactenus vſitata, protinus abolenda, aliaque ad novum modulum novasque leges proprio auſu ad ſcandaloſum exemplum Leodienſium adornanda, de caſſandis abolendisque tum pluribus Principis Abbatis ſuorumque Capitulorum juribus, tum debitis praeſtitisque ex more & obſervantia immemoriali operis, decimis, cenſibus & reditibus dominicalibus & praedialibus, de attentando in ius venandi piſcandique Principis & ſuarum Eccleſiarum, de ineunda nova onerum

rum contributionumque publicarum repartitione, denique ea agi, miſceri, propalari conſilia, vnde toti Patriae conſtitutioni nova, & quidem rebus ſic ferentibus, violenta armataque concuſſio minetur, ad praedicti Noſtri Fiſcalis Caeſarei, officii ſui ratione, inſtantiam & humillimam eius petitionem, vt ob tam deteſtabiles in perniciem omnium ordinum Sacri Romani Imperii, & univerſi ſtatus, imprimis autem Principis Stabulenſis & Malmundarienſis ejusque Capitulorum & Eccleſiarum imminentes ſcandaloſas minas & inde redundans violentum concuſſionis factum, iuxta ductum pacis publicae profanae & Ord. Cam. Imp., contra vos taliter minando vere ſeditioſos procedatur, hae Noſtrae Literae patentes caeſareae, una cum Mandato auxiliatorio & protectorio S. C. ad Principes Directores Circuli Rhenani inferioris, cum clauſula: ad omnes & ſingulos, ſub hodierno dato decretae ſint.

Hinc Authoritate Noſtra Caeſarea vobis omnibus ſubditis & quibuscunque incolis Principatus Stabulenſis & Malmundarienſis, ſub poena annotationis bono-

rum, vitae & corporis afflictiva, aliaque arbitraria, firmiter & districte praecipiendo, mandamus & serio injungimus, quatenus mox visis his, ne quidpiam contra Constitutiones Patriae usquehuc usitatas observatasque, contra jura, census, reditus obligationesque Principi & Domino vestro territoriali eiusque Capitulis ex observantia debitas, proprio ausu & tumultuarie attentetis, ab omni vi & seditione publica, conspirationibus, numeroso hominum confluxu conventibusque, abstineatis, debitam Domino Vestro territoriali reverentiam & obsequium exhibeatis, & si quae adversus ipsum & ejus Capitula justa gravamina habere praetendatis, ea in via juris, prout decet, proponatis & prosequamini, ac taliter per omnia obedientes obtemperetis.

Facturi utrobique Jussionem Nostram Caesaream. Nam sive hoc effeceritis, sive non, nihilominus contra quoscunque contraventores & praecipue seditionis authores ad declarationem comminatarum poenarum, mediante strictissima & paratissima executione, procedetur.

De

De quo certiores vos facimus per praeſentes, datas in imperiali Civitate noſtra Wetzlaria, die vigeſima tertia Septembris anno Domini milleſimo, ſeptingenteſimo, octogeſimo nono, Regnorum noſtrorum Romani vigeſimo ſexto &c. &c.

Ad Mandatum Domini
electi Imperatoris proprium
Hermannus Theodorus
Mauritius Hoſcher,
Jud. Imp. Cam. Cancellariae
Director.

&c. &c.

Vtes Stück.

Aufruhr der Unterthanen im Saarbrückischen.

Es ist in der gräflich Leyenschen Klagschrift (IIItes Stück Num. 1. §. 1.) von dem auch im Saarbrückischen herrschenden Empörungsgeiste schon Erwähnung geschehen.

Der Herr Fürst klagte den 1ten October 1789 an dem kaiserl. Reichskammergerichte, und stellte die in den Städten Saarbrücken und St. Johann, wie auch in den übrigen Ortschaften der Grafschaft Saarbrücken, Herrschaft Ottweiler, und des Oberamts Haarkirchen, unter dem Bürger- und Bauernstande sich überall zeigende Unruhen vor, mit der Bitte, da man daselbst einem förmlichen Ausbruche der Empörung täglich entgegen sehen müße, ein Dehortatorium an die Unterthanen ergehen zu lassen, welche gebetene Hülfe von dem

dem kaiserl. Reichskammergerichte auch alsbald ertheilt wurde.

Die Klagschrift will ich Num. I, und die erlassenen kaiserlichen Patentes Num. II. beyfügen.

Num. I.

Unterthänigste Supplication und Bitte pro Clementissime decernendis literis patentibus adversus subditos seditiosos.

In Sachen.

Des regierenden H. Fürsten zu Nassau-Saarbrücken

contra

Die aufrührischen Unterthanen in den Städten Saarbrücken und St. Johann, wie auch die übrigen Ortschaften der Grafschaft Saarbrücken, der Herrschaft Ottweiler und des Oberamts Harskirchen.

Mit Anlage Num. 1.

Exhib. 1. Oct. 1789.

D. v. Zwierlein.

Hochgebohrner Reichsgraf ꝛc. ꝛc.

Eurer Hochgräfl. Excellenz ist es bereits aus den öffentlichen Zeitungen bekannt, daß der in Deutschland unter dem Bürger- und Bauernstand allgemein überhandnehmende Empörungsgeist auch die Unterthanen der Grafschaft Saarbrücken angesteckt habe.

Aus der Anlage sub Num. I. ist ersichtlich, daß die Hochfürstl. Regierung daselbst täglich einem förmlichen Ausbruch entgegen sehe, und daher wünsche, daß Höchstdieselben gnädigst geruhen mögten, ein Dehortatorium an gedachte Unterthanen gnädigst ergehen zu lassen.

Da dieses höchste R. Gericht, wie alle Gerichte, hauptsächlich zu dem Ende von Kaiserl. Majestät und den Ständen des Reichs angeordnet ist, um innerliche Ruhe und Frieden aufrecht zu erhalten, und jeden bey dem Seinigen, besonders aber die höchsten Stände des Reichs bey ihren Regalien und Rechten, zu schützen; da ferner Kayserl. Maj. in ihrer Wahlcapitulation den Fürsten des Reichs diesen

Schutz

Schutz gegen ihre Unterthanen auf das heiligste zugesichert haben, und die allgemeinen R. Gesetze beyde höchsten R. Gerichte ebenfalls auffordern; und da endlich bereits in neuern Zeiten dieses höchste R. Gericht in ähnlichen Fällen, und noch kürzlich gegen die Lüttticher und gräfl. Leyische Insurgenten, Patente und Mandata auxiliatoria hat ergehen lassen: So gelanget an Eure Hochgräfl. Excell. Anwalts Namens seines Hochfürstl. H. Principals unterthänigste Bitte, Höchstdieselben wollten mildest geruhen, geschärfte Patenten gegen vorgedachte Insurgenten der Stadt Saarbrücken und St. Johann, wie auch die übrigen Aufwiegler der Grafschaft Saarbrücken, dahin gerechtest zu erkennen, daß dieselben alles eigenmächtigen Verfahrens und Thathandlungen, wie auch unverantwortlichen in den R. Gesetzen äusserst verpönten Tumultuirens, imgleichen aller zahlreichen Zusammenkünfte, sich entäussern, ihrem Landesherrn und dessen Regierung gebührenden Respect und Gehorsam leisten, und, wenn sie gegen Dieselbe Beschwerden haben, solche in dem Weeg Rechtens gebührend ein- und ausführen sollen; widrigenfalls gegen die Aufrührer,

besonders aber deren Aufwiegler, mit scharfer Ahndung, auch nach Beschaffenheit der Sache mit Leib- und Lebensstrafen, unausbleiblich verfahren werden solle.

Worüber

Eurer ꝛc.

unterthänigster
Dr. v. Zwierlein.

Num. II.

Die darauf erfolgten kaiserlichen *Patentes.*

Wir Joseph der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Fügen euch sämtlichen aufrührischen Unterthanen in den Städten Saarbrücken und St. Johann, wie auch übrigen Ortschaften der Grafschaft Saarbrücken, der Herrschaft Ottweiler und des Oberamts Harskirchen, hiemit zu wissen, daß an Unserm kayserl. Kammergerichte in Sachen

chen des regierenden Fürsten zu Nassau-Saarbrücken wider die aufrührische Unterthanen in den Städten Saarbrücken und St. Johann, wie auch übrigen Ortschaften der Grafschaft Saarbrücken, der Herrschaft Ottweiler, und des Oberamts Harskirch, Inhalts nachstehenden unter heut Endesgesetzten dato ertheilten Decrets, diese Unsere kayserl. literae patentes wider euch erkannt worden:

Tenor Decreti.

Sind die gebetenen literae patentes erkannt. In Conf. 2. Oct. 1789.

In Gemäßheit obgedachten Decrets befehlen Wir demnach aus Römisch Kayserl. Macht, auch Gericht und Rechtswegen, euch Eingangs erwähnten Unterthanen in den Städten Saarbrücken und St. Johann, wie auch den übrigen Aufwieglern der Grafschaft Saarbrücken, Herrschaft Ottweiler, auch Oberamts Harskirchen, sämtlich und einem jeden insonderheit, hiemit ernstlich, daß ihr alles eigenmächtigen Verfahrens und Thathandlungen, wie auch unverantwortlichen in den Reichsgesetzen äusserst verpönten Tumultuirens,

ruirens, Aufwieglens, Zusammenrotirens, imgleichen aller zahlreichen Zusammenkünfte euch entäussern, eurem Landesherrn und dessen Regierung gebührenden Respect und Gehorsam leisten, und wenn ihr gegen Dieselbe Beschwerde habet, solche in dem Weege Rechtens ein- und ausführen sollet, widrigenfalls gegen die Aufrührer, besonders aber deren Aufwiegler mit scharfer Ahndung unausbleiblich verfahren werden solle; auch deme also gehorsamlich nachkommet, als euch sämtlich und einem jeden insbesondere lieb seyn mag, obbemeldte scharfe Ahndung, auch nach Beschaffenheit der Sachen Leib- und Lebensstrafe, unausbleiblich zu vermeiden.

Hieran geschiehet Unser ernstlicher Wille und Meinung.

Darnach Ihr euch sämtlich und ein jeder insonderheit sich zu richten.

Gegeben in Unserer und des heil. Reichs Stadt Wetzlar, den zweiten Tag Monats October nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt, im Siebenzehen hundert neun und

und achtzigsten Jahre, Unserer Reiche des Römischen im Sechs und zwanzigsten ꝛc.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium

Herm. Theodor Moritz
Hoscher,
K. K. G. Canzley-Verwalter.

Jos. Christ. Anton Wallreuther,
K. K. Gerichts Protonorarius.

VItes Stück.

Die von dem Herrn Grafen von Bentheim Steinfurth wider die Bürger und Magistratspersonen der Stadt Burgsteinfurth am kaiserl. Reichskammergerichte den 9. Oct. 1789. übergebene Klagschrift betreffend.

Aus den bisher erwähnten Klagen der Landesherren wider ihre aufrührische Unterthanen, und der darauf alsbald ertheilten reichsgerichtlichen Hülfe, besonders aus dem III. bis Vten Stück, ist ersichtlich, daß in Empörungssachen eine besonders gegründete Bescheinigung, wie dies sonst zur Erkennung in andern Fällen nothwendig ist, so sehr erfoderlich nicht seye, und daß das Kammergericht, selbst nur auf die blosse Gefahr eines zu befürchtenden Aufruhrs mit unbe-

unbedingten Strafbefehlen vorzugehen, keinen Anſtand nimmt.

Wenigſtens aber muß dieſe Gefahr hinlänglich, oder jedoch etlicher maßen, wie ſich der R. A. v. 1594. ausdrückt, (vid. die fiſcaliſche Klagſchrift im IVten Stück) beſcheinigt ſeyn.

Hieran fehlte es bey der oben bemerkten von dem Herrn Grafen von Bentheim gegen ſeine Unterhanen bey dem kaiſerl. Reichskammergerichte vorgebrachten Klage, welche deſſen Anwalt den 9. Oct. 1789 übergab.

Es ward zwar darin geſagt, und mit dem Auszuge eines Schreibens eines gräflich-Bentheimiſchen Beamtens begleitet: daß der in Deutſchland überhand nehmende Empörungsgeiſt auch den Magiſtrat und die Bürgerſchaft zu Burgſteinfurth angeſteckt habe, ſo daß man täglich einem förmlichen Ausbruche entgegen ſehen müße, daher dann ein Dehortatorium in forma literarum patentium dahin zu erlaſſen gebeten ward: daß nämlich von kaiſerl. Ma-

jeſtät

jestät den Insurgenten und Aufwieglern der Stadt Burgsteinfurth mit angehängter schärfsten Bedrohung anbefohlen werde, sich alles eigenmächtigen Verfahrens, Tumults, und Zusammenrottirung, zu enthalten, ihrem Landesherrn und dessen Regierung gebührenden Respect und Gehorsam zu leisten, und im Falle sie gegen dieselben Beschwerde hätten, solche im Weege Rechtens auszuführen.

Die Gefahr einer Aufwieglung ward aber (wie ich oben schon gesagt habe) von dem höchsten Reichsgerichte nicht für genugsam bescheinigt gehalten; und es ergieng unter dem nemlichen dato der übergebenen Supplik folgendes Decret:

Noch zur Zeit abgeschlagen, sondern würde Supplicant eine allenfallsige Gefahr einer Aufwieglung und Empörung näher bescheinigen, soll ferner ergehen, was Recht ist. In Conf. 9. Oct. 1789.

VIIIes Stück.

Empörung der Unterthanen in der zum Hochstift Straßburg gehörigen Reichsherrschaft Oberkirch.

§. 1.

Schon vom Anfange dieses Jahrhunderts an sind verschiedene zwischen dem H. Fürsten zu Straßburg und seinen Unterthanen des zur Reichsherrschaft Oberkirch gehörigen Gerichts und Thals Oppenau obwaltende Streitigkeiten an dem kaiserl. Reichskammergerichte anhängig. Zuerst war die Jagdgerechtigkeit, und nachher das Eigenthum der Waldungen selbst, ein Gegenstand des Streits, worüber am Kammergerichte den 31. Jenner 1761 und 23. Jenner 1784. Urtheile ergiengen.

§. 2.

Nach diesem lezt erwähnten Urtheile vom J. 1784 hat sich der H. Fürst im

nämlichen Jahre den 3. Aug. mit den Unterthanen verglichen, und ihnen den bis dahin bestrittenen Wald gegen ein Laudemium von 13000 Livr., und einen jährlichen Zins von 700 Livr., jedoch unter dem Vorbehalt der forsteylichen Obrigkeit und Gerichtbarkeit, überlassen.

Es wurden hiernach ein Waldmeister, Waldzwölfer, und zwey Waldknechte, unter dem Vorsitz des fürstlichen Amts, von den Gemeinden gewählt, und verpflichtet, auch eine neue dem Vergleiche angemessene Waldordnung am 17. Dec. 1784 publicirt.

§. 3.

Bald darauf aber entstanden neue Unruhen, deren Ursprung zum Theil in der Verfassung des erwähnten zum fürstlich-Straßburgischen Amt Oberkirch gehörigen Gerichts Oppenau liegt.

Es gehören nämlich zu diesem Gerichte ein Städtchen von ungefähr 200 Einwohnern, und mehrere Dörfer, die sich Thäler oder Rotten nennen. Vor Alters machten das Städtchen Oppenau und

und die Bauern, das ist die erwähnten Rotten, gemeinschaftliche Sache gegen den H. Fürsten. Nachdem aber der H. Fürst die Hochwaldungen durch den erwähnten Vergleich dem Gerichte Oppenau übertragen hatte, und den Bürgern in dem Städtchen Oppenau nunmehr auch sicheres Holz angewiesen wird: So wollen jezt die Thal- oder Rottbauern behaupten, daß dem Städtchen gar kein Holz gebühre.

§. 4.

Anderntheils entspringen die neuerlich Namens sämtlicher 9 Rotten des Oppenauer Thals beym Reichskammergerichte eingeführten Klagen aus einer im Jahr 1785 publicirten fürstlichen Amtsverordnung, durch welche das Sammeln des Harzes, wozu die Oppenauer durch eine uralte Observanz sowohl, als auch durch ältere fürstliche Concessiones, berechtigt waren, in so weit eingeschränkt werden sollte, daß das Harz durch Taglöhner gesammelt, zum Besten der Unterthanen verkauft, und das daraus gelößte Geld zur Zahlung der Gemeindsschulden, welche durch die langwührigen Processe

einer großen Summe angewachsen sind, verwendet werden sollte. Auch ward durch jene herrschaftliche Verordnung die Ausfuhr des Holzes ausser Landes verboten.

§. 5.

Diese neuen Unruhen giengen so weit, daß die Unterthanen ein Namens der fürstlichen Regierung angeschlagenes Patent abrissen.

Der H. Fürst ließ hierüber eine Untersuchung anstellen, darauf verschiedene der Oppenauer in das Zuchthaus gesteckt, und andere zur Strafe unter die Soldaten abgegeben wurden.

§. 6.

Die Eingesessenen der Rotten und Thäler brachten hierauf dieserwegen, wie auch wider das zur Schonung der Wälder ergangene Verbot der Holzausfuhr, am Reichskammergerichte verschiedene Mandatsgesuche an, worauf Schreiben um Bericht, und einige provisorische Verordnungen per Sententias de 28. Sept. 1786, und 3. Sept. 1787, erlassen wurden.

§. 7.

§. 7.

Immittels verzögerte sich die Erstattung des abgefoderten Berichts; jedoch trugen die Unterthanen hieran zum theil selbst einige Schuld, indem sie mit der Communication ihrer Klage und deren Anlagen säumig waren.

Endlich kam der Bericht mit 338 Beylagen begleitet ein, welcher an sich allein schon einen großen Actenstoß ausmacht, der in einen Folianten kaum zusammen gebunden werden könnte.

Die Gefangenen und im Zuchthaus Eingesperrten waren inzwischen entlassen worden.

Der Gegenbericht wurde den 24 Nov. 1788 übergeben.

§. 8.

In diesem Stand lag noch die Hauptsache, als sich mehrere Gemeinden der Reichsherrschaft Oberkirch, und darunter auch die erwähnten Oppenauer Thals Bewohner, vom 16. Aug. des lauf. Jahrs 1789 an, einer förmlichen Rebellion gegen ihre Landesherrschaft schuldig machten.

§. 9.

Die baldige Entscheidung des oben angezogenen Hauptstreits wäre nun freylich längst zu wünschen gewesen; man sieht jedoch leicht ein, wie dergleichen Sachen durch eine solche (wie erwähnt worden ist) klafterhohe Anhäufung der Acten sich selbst den Stein in den Weeg legen.

§. 10.

Die immittels vorgegangene Rebellion zeigte die fürstliche Regierung den 25. Oct. 1789 bey dem kaiserl. Reichskammergerichte an, mit der Bitte, salvum conductum für ihre Beamte, Patentes an die Unterthanen, und ein Mandatum auxiliatorium & protectorium auf des oberrheinischen Kreises ausschreibende Herren Fürsten, zu erkennen.

Umsonst hatte die Regierung vorher, ehe sie am Kammergerichte um Hülfe einkam, bey einigen am nächsten gelegenen Ständen Beystand gesucht. Sie erhielt zur Antwort, daß man zur Deckung der eignen Lande, und Abwendung innerlicher Unruhen, des Militairs selbst höchst benöthigt sey.

§. 11.

§. II.

Am Reichskammergerichte ward die Empörungsſache alsbald vorgenommen, und das nachgeſuchte Mandatum auxiliatorium auf die ausſchreibende Herren Fürſten des Oberrheiniſchen Kreiſes mit den ſchärfſten Patenten gegen die Unterthanen erkannt.

Daß aber der mitgebetene ſalvus conductus für die fürſtlichen Beamten nicht ertheilt wurde, kann man ſich von ſelbſt vorſtellen: denn dieſer pflegt nur Unterthanen gegen ihre Obrigkeit ertheilt zu werden, wenn jene anſcheinlich unſchuldiger Weiſe von lezterer bedruckt werden.

Vice verſa aber iſt es wohl ganz unſchicklich, daß für die Obrigkeit ſelbſt gegen ihre Unterthanen ein ſalvus conductus gebeten oder gegeben werde.

Ohnehin iſt ja das Weſen des ſalvi conductus in einem Mandato auxiliatorio & protectorio mehr als überflüßig ſchon enthalten.

Die Supplik, worin der Aufruhr

umständlich geschildert ist, lasse ich sub Num. 1, und das ergangene kammergerichtliche Decret sub Num. 2 beydrucken.

§. 12.

Man wird über die unerhörten facta und Halsstarrigkeit der Rebellen erstaunen, in gewissen Puncten jedoch auch wieder die Einfalt der Leute bedauern.

So wie die Gengenbacher sich den Kopf durch das Märchen mit dem rothen, in eisernen Reifen gebundenen, Buche, worinnen ihre Privilegia seyn sollten, erhizten; so ist eben hier auch wieder ein Schwarm einfältiger Bauern von einer ungegründeten Tradition, daß sich in dem oberamtlichen Archiv ihr Freyheitsbrief befände, der mit sieben großen Siegeln und der Unterschrift von sieben Kurfürsten versehen sey, bethört.

§. 13.

Die bisher erzählten Tumultsachen kommen inzwischen diesem in der Straßburgschen Herrschaft Oberkirch erregten Aufruhr nicht bey.

Die

Die Bauern rotteten sich zusammen, und begehrten unter Schimpfen und Lästern von dem fürstlichen Staabhalter die Ablegung seiner Rechnung, verwiesen dem Gerichte das Beedenfodern, und droheten den Gerichtspersonen, daß sie, wenn sie es, noch einmal Beeden anzulegen, wagen sollten, nur zusehen mögten, wie es ihnen ergehen werde; — sie äusserten, ihre alten Gerichtszwölfer binden zu wollen, und ins Gefängniß zu werfen; — sie nahmen die beym Anfange der Unruhen ertheilte fürstliche Gnade, und mit Aufopferung der herrschaftlichen Gerechtsamen nachgegebene Willfahrung der meisten ihrer Beschwerden nicht an, verspotteten solche vielmehr, und wollten durchaus alle ihre ganz und gar nicht annehmbare Foderungen mit Gewalt durchsetzen, ließen den fürstlichen Schultheißen mit 12 Mann auf das Rathhaus führen, und wollten den Oberamtmann mit 60 Mann dahin abholen lassen; — hierbey äusserten sie, daß, wenn der Oberamtmann nicht auf den Platz komme, es nicht gut gehe, und Mordthaten genug ausgeübt werden sollten; — den Pächter der beym Rathhause befindlichen Trinkstube jag-

ten sie weg, mißhandelten ihn auf dem Rathhauße in Gegenwart des Schultheißen mit Schlägen bis zum Bluten, und äusserten, nachdem sie vom Schultheiß deswegen zur Rede gestellt wurden, daß dies ja nicht viel zu bedeuten habe, indem sie den erwähnten Mann (der noch glücklich genug war, ihnen zu entfliehen) nur ein wenig gerupft hätten, er habe ja den Kopf noch, und in Frankreich gehe es noch ganz anders zu; — sie brachten die noch gut gesinnten Bürger gleichsam wie gefangene ein; — Ihr Schultheiß, Staabhalter, und noch andere, die entweder mißhandelt worden waren, oder mißhandelt zu werden fürchteten, mußten sich mit der Flucht retten; — ihrem Seelsorger kündigten sie gleichfalls die Räumung seines Hauses an; — kurz sie begiengen die größten Frevel, und dabey äusserten sie im Triumpf, daß man jezt einmal ihnen gute Worte geben müße, denn jezt seyen die Bauern Herren.

In der hier beygelegten Supplik ist alles dies mit noch mehreren andern Vergehungen umständlich beschrieben. Ich will

will daher, um keine Wiederholungen zu machen, nur hierauf verweiſen.

Num. I.

Eilfertigſte unterthänigſte Anzeige und Bitte

pro

Clementiſſime decernendo ſalvum conductum & literas patentes Caeſ. nec non Mandatum auxiliatorium & protectorium ut intus S. C. ann. Cit. ſol.

Anwalts

Sr. Fürſtl. Durchlaucht und Eminenz des H. Fürſtbiſchoffen zu Straßburg,

gegen

ſeine rebelliſche Unterthanen in der zum Hochſtift Straßburg gehörigen Reichsherrſchaft Oberkirch, in ſpecie die Gemeinde Waldulm und das Thal Oppenau.

Mit Anlagen Num. 1 - 11.

Exhib. 25. Oct. 1789.

Dr. v. *Sachs.*

Digitized by Google

Hochgebohrner Reichsgraf ꝛc. ꝛc.

Der Geist des Aufruhrs, welcher bekanntlich in Frankreich im höchsten Grade herrschet, hat sich von der Nachbarschaft aus auch in der bischöflich-Straßburgischen Herrschaft Oberkirch eingeschlichen, wie folgende facta des breitern darthun werden:

§. I.

Zu Renchen (*) schwärmten in der Nacht vom 16ten auf den 17ten des Monats August verschiedene Bürger und Bürgerssöhne in dem Ort auf und ab, und warfen die Fenster des dortigen Staabhalters, bey welchem der herrschaftliche Schultheiß wohnet, ein.

Mit anbrechendem Tag trieben sodann beynahe sämtliche Bürger des Orts Renchen ihr Vieh in die gefreyten herrschaftlichen Waldungen gewaltsam ein, überfielen den herrschaftlichen Oberjäger in seiner Wohnung, und droheten demselben mit

(*) Ein zur Straßburgischen Reichsherrschaft Oberkirch gehöriger Ort.

mit Mord und Tod, falls er nicht auf der Stelle ſich aus dem Ort begeben und verſprechen würde, niemals wieder zurückzukehren, zu welchem allem dann auch gedachter Oberförſter ſich zu Rettung ſeines Lebens augenblicklich verſtehen mußte.

§. 2.

Da an eben erwähntem Tage in dem zu Amtsverrichtungen gewöhnlich gewidmeten Gaſthauſe zur Krone in dem Ort Renchen einige Geſchäfte von Seiten des Oberamts vorgenommen wurden, verſammelten ſich ſämtliche Bürger vor gedachtem Gaſthauſe; und als ſie, von Seiten des Oberamts, um die Urſache des Auflaufs befraget wurden: ſo konnte man vor dem großen bey dergleichen Aufläufen gewöhnlichen Lärmen, kaum vernehmen, worinn ihr Begehren beſtünde.

So viel erfuhr man am Ende, daß ſie nämlich die Abſchaffung des Procuratoris fiſci verlangten, indem ſie über dieſen dergeſtalt aufgebracht ſeyen, daß ſie ihn auf Betreten gemeinſam mit den übrigen Gerichten todtſchlagen würden; daß ſie

sie ferner über den durch Sperrung der Waldungen ihnen entzogenen Weidegenuß, und über die grobe Art, mit welcher der Oberförster den geringsten Waldfrevlern begegne, und endlich über die beym Gerichte angestellte Personen mißvergnügt seyen, daher sie in Ansehung des leztern Puncts verlangten, daß der Gemeinde neue Vorsteher gegeben werden sollten.

§. 3.

Um noch größern Tumult zu verhüten, hatte das Oberamt keine Wahl, als nur diesem Begehren wirklich zu willfahren, nachdem die alten Vorsteher ihren Dienst freywillig niederlegten.

In Betreff der übrigen Beschwerden wurde der Gemeinde von Seiten des Oberamts aufgegeben, solche in eine Bittschrift zu bringen, und so zur weitern Beförderung zu überreichen.

Nun beschäftigte sich die Gemeinde mit Sammlung ihrer Beschwerden den nämlichen und folgenden Tag, an welch lezterm die zu dem Gerichte Renchen gehö-

hörige Gemeinde Waxhurſt mit bewaffneter Hand in der Abſicht ſich zu Renchen einfand, um gemeinſam mit dieſer Gemeinde und jener zu Waldulm, als Genoſſen eines in der Gegend von Allerheiligen gelegnen Waldes, den Prälaten des Kloſters Allerheiligen zu überfallen, und ihn zur Abſtehung von dem bey dem höchſtpreißlichen K. R. Hofrath annoch rechthängigen, jenen Wald betreffenden, Proceß zu nöthigen.

Dieſes Vorhaben unterblieb jedoch damal in Rückſicht eines zufälliger Weiſe von dem Agenten der gedachten Gemeinden eingelangten Schreibens, wodurch derſelbe die Nachricht ertheilte, daß ihre Streitſache nächſtens zur Entſcheidung kommen werde, und ſie mögten ſich daher aller Eingriffe ſorgſam enthalten.

§. 4.

Die oben angeführte, wider den Procurator Fiſci ausgeſtoßene, Drohungen brachten übrigens dieſen, zumal da ihm von einigen gutdenkenden Bürgern der Stadt Oberkirch der wohlmeynende Rath hier-

hierzu gegeben wurde, auf den Entschluß, sich aus der Herrschaft Oberkirch zu entfernen, und seine hochschwangere Gattin nebst Kindern zurückzulassen.

§. 5.

Incidenter muß man hierbey erwähnen, daß die angränzenden Landvogtey-Ortenauischen Gerichte Achern und Ottersweyer dem Beyspiel der Renchen und Waxhurster Gemeinden nachgeahmet, und mit bewaffneter Hand, auch klingendem Spiel, ihre vorgesezten Beamten, wie Gefangene, durch Renchen nach Offenburg, als dem Sitz des Ortenauischen Oberamts, geführet haben, wo sie von dem erwähnten Oberamt, unter Ausübung vielerley Excessen, die Einwilligung auf ihre Forderungen verlangten.

§. 6.

Durch diesen in der Ortenau geschehenen Schritt wurden die übrigen Gerichte der Herrschaft Oberkirch ebenfalls zur Vornahme gleicher Thatsachen gereizet. So traffen die Bürger im Gerichte Saßbach

bach in der Nacht vom 19ten auf den 20ten Aug. alle Veranſtaltungen, um den herrſchaftlichen Schultheiß anzugreifen, wobey die Drohung allgemein ausgeſtoſſen wurde, daß ſie mit demſelben noch weit ärger, als die Ortenauer mit ihren Beamten, verfahren wollten.

Die ſämtlichen Gerichtsbürger ſtürmten auch wirklich am 20ten des erwähnten Monats mit bewaffneter Hand in die Behauſung des Schultheißen, welcher ſich aber noch bey Zeiten zu flüchten, Gelegenheit fand.

Sie verlangten, unter vielerley gefährlichen Drohungen, von dem Sohne des Schultheißen, den Aufenthalt ſeines Vaters zu wiſſen, welcher ihnen endlich dies zu entdecken genöthigt ward, jedoch dazu nicht anders zu bringen war, als bis ihm verſprochen wurde, daß an der Perſon ſeines Vaters, zumalen bey deſſen hohem Alter, nichts Gewaltſames ausgeübt werden ſollte.

§. 7.

Sie ſtürmten hierauf, mit Flinten

versehen, in zahlreichem Haufen, nach dem Zufluchtsort des Schultheißen, führten ihn gefänglich zurück, schossen unterweegs, um denselben zu ängstigen, unaufhörlich, und trieben mit dem alten Manne ihr Gespött, verlangten von ihm bey dem Eintritte in seine Wohnung die Herausgabe sämtlicher Schriften und Rechnungen, und da der Schultheiß solches abzulehnen suchte, jedoch sich, die befragten Schriften und Rechnungen zu versiegeln, erbot: so stellten sie ihm einige bewaffnete Bürger als Wache in sein Schreibzimmer und in das Haus, ihn aber führten sie zu Fuß von Saßbach bis Renchen (ein Weeg von zwey Stunden) gefänglich ab, und brachten ihn, unter beständiger Rührung der Trommel, auch fortwährendem Schießen, vor den Amthof hin, woselbst sie auf die Frage des Herrn Landvogts und Oberamtmanns über die Ursache eines solchen sträflichen Betragens äusserten, daß sie einen andern Schultheiß und andere Gerichtsdiener verlangten, überhaupt noch mehrere Beschwerden hätten.

§. 8.

§. 8.

Im nämlichen Augenblicke trafen auch aus dem Gerichte Kappel sämtliche Bürger vor dem Amthofe ein, die mit gewaffneter Hand gleichfalls ihren Schultheiß, den dabey noch ein Wurf durch seine Fenster blutrüssig gemacht hatte, gefänglich einbrachten, und auf die ihnen deshalb gethane Frage die nämliche Antwort, wie oben die Saßpacher Bürger, ertheilten.

Gleicher Aufwieglung machten sich zur nämlichen Zeit auch die Bürger des Gerichts Ulm schuldig. Einer von ihnen zwang unter andern den herrschaftlichen Schultheiß, ihm 30 fl. um welche er bey dem Frevelgericht vorlängst gestrafet worden war, wieder herauszugeben; und der Schultheiß mußte die erwähnte zur fürstlichen Amtsschafnerey schon längst ausgelieferte Strafe aus seinen eigenen Mitteln ersetzen.

Auch diese Gerichtsbürger führten übrigens die nämliche Sprache, wie jene der Gerichte Saßbach und Kappel.

§. 9.

Bey solchen Umständen wußte sich das Oberamt, um weitere und vielleicht größere Thätlichkeiten zu vermeiden, nicht besser zu helfen, als daß man ihnen, gleich dem Gerichte Renchen, die Zusammentragung ihrer Beschwerden auftrug, und in die Auswahl neuer Ortsvorsteher sogleich willigte, und solche auch wirklich vollzog; in Ansehung der neu aufzustellenden Schultheißen aber wurde ihnen geäussert, daß die Einwilligung in dieses Begehren dem Oberamte nicht zukomme, und daher solches lediglich ad referendum genommen werden müße.

§. 10.

Immittels ahmte die Stadt Oberkirch der vorerwähnten gewaltsamen Art, die Beschwerden anzubringen, keinesweegs nach, sondern wählte Deputirten, welche ihre Beschwerden schriftlich zusammen bringen, und sohin bey dem Oberamte übergeben sollten.

Die zu der Stadt Oberkirch gehörigen Thalbauern aber unterbrachen diesen ordent-

ordentlichen Weeg durch einen am 12ten Aug. bewirkten allgemeinen Auflauf, wobey mehrere hundert Thalbauern, ſo gröſtentheils mit verſchiedenen Waffen verſehen waren, unerachtet aller möglichen von den Vorgeſezten der Stadt Oberkirch und andern daſigen Bürgern zur Zurückhaltung des Auflaufs angewandten Mühe, nach Oberkirch in die Amtſchreiberey ſtürmten, und, in Abweſenheit des Amtſchreibers, von dem Schreiber deſſelben die Vorlegung ihres Waldbuches, und ſonſtiger ihre Rechte betreffender Schriften, verlangten. Worauf ſie den erwähnten Scribenten, der ihrem Begehren nicht auszuweichen wußte, nöthigten, ihnen das Waldbuch und andere Stücke zu verleſen, womit auch bis Abends 6 Uhr zugebracht wurde, bis endlich, auf wiederholte Verwendung der Stadtbürger, die zuſammengelaufene Bauern, wieder nach Haus zu gehen, überredet werden konnten.

§. 11.

Inzwiſchen ergriff die Stadt Oppenau zur Anbringung ihrer Beſchwerden gleichfalls den nämlichen erlaubten Weeg,

welchen, wie oben erwähnt worden ist, die Stadt Oberkirch eingeschlagen hatte, und lud die zu ihr gehörigen Thalbauern zu solchem gemeinsamen Schritt ebenfalls ein.

Allein diese äusserten, daß sie mit der Stadt Oppenau keine gemeinsame Sache machen, sondern ihre Beschwerden besonders einreichen wollten.

Es giengen sofort, mit Ausnahme des Thals Oppenau, sämtliche Gerichte zum Entwurf der das ganze Land betreffenden Beschwerden gemeinsam vor, und da sie größtentheils hierüber einig geworden waren: so wurden sowohl die allgemeine, als die ein- oder das andere Gericht insbesondere betreffenden Beschwerden durch Deputirte zu gleicher Zeit beym Oberamte übergeben, alsdann daselbst die Beschwerdepuncten samt und sonders in ein Promemoria zusammengefaßt, solches von den Deputirten unterschrieben, und sohin von dem Oberamte verordnet, daß dieses Promemoria von den Gerichts- und respective Landes-Deputirten, unter Begleitung des Oberamtmanns, des H. Car-

dinals

dinals Hochfürstl. Durchlaucht zu Zabern persönlich eingereichet werden solle, wozu dann auch ein bestimmter Tag festgesetzt wurde.

§. 12.

Mittlerweile als die Gerichte, wie eben erwähnet worden ist, unter sich Communication pflogen, benuzten die Oppenauer Thalbauern die ihnen durch die allgemeine Unruhen sich erbietende Gelegenheit, alles, was sie nur immer für sich zuträglich erachteten, unter der affectirten Angabe, daß sie keinen Auflauf machen, und hierdurch zeigen wollten, daß sie nur die Ordnung liebten, von dem Oberamte zu verlangen; denn sie konnten wohl voraussehen, daß das Oberamt in dem nämlichen Augenblicke, wo der Aufruhrsgeist allgemein geworden war, einem Haufen Bauern, welche seit beynahe 5 Jahren stets tumultuiret, alles zugeben werde, um nur die Gelegenheit, mit andern ebenfalls aufrührischen Gerichten größeres allgemeines Unheil anzuspinnen, zu entfernen.

Sie verlangten von dem Oberamte die Zurückgabe derjenigen Gel-

der, welche nach unstrittiger landesherrlicher Befugniß, die Ungehorsame zu bestrafen, schon vor mehreren Jahren als Strafen angesezt, von den einzelnen Leuten, die es betraff, entrichtet, und zur Amtsschaffnerey ausgeliefert worden waren. In dieses Begehren wurde aus oben erwähnter gegründeter Besorgniß gewilliget, und die Verfügung zur Rückgabe getroffen.

Am 29ten Aug. verlangte ferner ein Haufen Thalbauern vom herrschaftl. Staabhalter Carl Fidel Jockerst die Herausgabe eines angeblich mit 7 Petschaften und der Unterschrift von 7 Kurfürsten versehenen Buchs, worin ihre alte Gerechtigkeiten stehen sollten.

Da aber ein solches Buch niemalen existirt hatte, etwas, das nicht vorhanden war, also unmöglich herausgegeben werden konnte: So mußte der genannte Staabhalter vielerley Lästerungen von ihnen dulden, und immittels das Stadt- und Waldstrafenbuch extradiren, wie solches die Anlage Num. 1. des mehrern enthält.

§. 13.

§. 13.

Man findet unterdessen nöthig, von den allgemeinen Beschwerden der Herrschaft Oberkirch, wie solche obenerwähntermassen zusammengebracht worden sind, dahier bestimmte Meldung zu thun; sie waren folgende:

a) daß der Procurator fisci abgeschafft werden solle;

b) daß die seit unvordenklichen Jahren in Oberkirch bestandene Oberamts-Registratur oder die sogenannte Amtsschreiberey aufzuheben, und die bey derselben zugleich vorgekommene Gerichtsschreibereygeschäften den Schultheißen zu übertragen seyen;

c) daß die zur Abhaltung des Gesindels aufgestellten Hatschierer entlassen werden sollten, und die Vorkehrung gegen die Vagabunden, um den Sold der Hatschierer zu ersparen, der Bürgerschaft jeden Gerichts selbst anzuvertrauen sey;

d) daß dem Lande gestattet werden möge, das benöthigte Salz zu holen, wo

man wolle, und daß sich die Landesherrschaft, statt des bisher gewöhnlichen Admodiations-Canonis, mit einem auf immer festzusetzenden Geld-quanto für das im Lande verbrauchte Salz begnügen möge;

e) daß das Ohmgeld, Zoll und Accis für die Zukunft nicht mehr verpachtet, sondern von herrschaftswegen selbst gehoben werde;

f) daß alle übrige kleine Admodiationen auf immer eingestellet würden;

g) daß die von halb zu halb Jahr gewöhnlichen Frevelgerichte vollkommen aufgehoben, und die vorkommenden Frevlen in instanti von den Schultheißen erledigt würden;

h) daß kein Fremder als Bürger aufgenommen werde, es seye dann, er habe nach vorzunehmender Stimmsamulung von der Bürgerschaft zweydrittel der Stimmen erhalten, und daß

i) der Bürgerschaft die freye Jagd einzuräumen sey.

§. 14.

§. 14.

Hierbey kömmt noch zu bemerken, daß das Thal Oppenau insbesondere noch zween Puncte (*) verlangt hat, von welchen aber, da sie offenbar unzulässig und übertrieben waren, kein Gebrauch gemacht worden ist.

Die

(*) Ich kann diese Punkte hier nicht angeben, indem ich den Sinn im Original bey dieser Stelle nicht herausbringen kann, weil einige Hauptworte, die ich nicht zu suppliren weiß, ausgelassen seyn müßen. Der eine Punct ist zwar verständlich, nämlich daß die Bauern von dem Oberamtsverweser, weil dieser Schuld daran seye, daß mehrere von ihnen vor einiger Zeit unter die Soldaten abgegeben, und andere ins Zuchthaus, worin sie zum theil verstorben, gesteckt worden, eine Entschädigung von 6000 fl. foderten. In Ansehung des andern Punkts aber heißt es: daß sie die Aufstellung eines eigenen in das Thal, gleich dem Reichsthal Hammersbach, verlangt hätten. Hieraus ist nicht zu kommen. Ich habe daher die Stelle oben nur im Allgemeinen hingesezt.

Die Remedur der übrigen, das ganze Land betreffenden, allgemeinen Beschwerden hingegen wurde in den ersten Tagen des Monats Sept., zu Folge der oben erwähnten oberamtlichen Anordnung, unter der Direction des Oberamtes von Sr. Hochfürstl. Durchl. per Deputatos zu Zabern erbeten; und sie erfolgte auch wirklich, wie die Anlage Num. 2. besaget, selbst mit Aufopferung verschiedener herrschaftlicher Rechte.

So wurden auch, auf besonderes Verlangen der mit ihren Schultheißen mißvergnügten Gerichte Saßpach und Kappel, die von ihnen vorgeschlagene andere Schultheißen, und zwar darunter der Burger und Lindenwirth Berger, mithin ein Mann, der dem Dienst vorzustehen nicht einmal die erfoderlichen Qualitäten hat, gleichwohl, weil das Gericht besonderes Zutrauen zu ihm vermerken ließ, zur Herstellung der Ruhe, als Schultheißen angenommen.

Des H. Cardinalen Hochfürstl. Durchl. haben aber solcher Remedur der Beschwerdepuncte die ausdrückliche Bedingniß beygesetzt,

gesezt, daß, falls gegen Verhoffen wieder neuere Unruhen entstehen würden, alles, was jezt aus einem Uibermaaß von Gnade dem Lande zugestanden worden sey, in seinem ganzen Umfang ipso facto wieder aufgehoben seyn und als nicht geschehen betrachtet werden würde.

§. 15.

Die erwähnte landesherrliche Gnadenbewilligung wurde sofort von dem Oberamtmann in den Gerichten Renchen, Saßpach, Ulm und Kappel selbsten verkündet, auch zu gleicher Verkündung in den Gerichten Oberkirch und Oppenau der 9te Sept. anberaumt.

Allein der H. Oberamtmann wurde wegen eines in dem ebenfalls anvertrauten Oberamte Ettenheim vorgefallenen dringenden Geschäftes, diese Verkündung persönlich zu bewirken, verhindert, daher er dies den beyden Schultheißen zu Oberkirch und Oppenau per Decreta auftrug, welcher Auftrag dann auch sogleich vollzogen worden ist.

§. 16.

§. 16.

Sämtliche Bürger der Gerichte Oberkirch, Renchen, Ulm, Kappel und Saßpach, waren über die ihnen bekannt gemachte fürstliche Gnaden-Bewilligungen äusserst erfreut, und hierdurch vollkommen zur Ruhe gebracht.

Allein ganz anderst bezeigten sich hierbey die Oppenauer Thalbauern: Bey der ihnen am 9ten Sept. jüngsthin durch den Schultheiß von Hermann geschehenen Verkündung der fürstlichen Gnaden-Concessionen wurde solcher nur höhnisch verspottet, und deren Annahme schlechtweg verweigert.

Vergebens warnte sie der Schultheiß, von neuerm Auflauf und sonstigen Thätlichkeiten abzustehen. Sie vergiengen sich auf der Stelle so weit, daß sie den Gerichtszwölfer und Stubenwirth Carl Mast durch Schläge bis zum Bluten mißhandelten, der gewiß, wenn es ihm als einem starken jungen Mann nicht gelungen wäre, zu entfliehen, ein Opfer ihrer Wuth geworden seyn würde.

Sie

Sie verlangten ferner von dem Schultheiß, daß besagter Gerichtszwölfer und Stubenwirth das ihm in Bestand gegebene Wirthshaus sogleich verlassen solle, widrigenfalls derselbe zu gewarten hätte, daß ihm die Effecten zum Hause herausgeworfen würden. Dabey äusserten sie gegen den Schultheißen, der ihnen diesen gewaltsamen Schritt vorhielt, daß das, was sie an dem Mast verübt, nicht viel bedeute, denn er habe ja den Kopf noch, sie hätten ihn nur ein wenig geropft, und hiermit ihren Muth gekühlt, immerhin gehe es in Frankreich noch ganz anders zu.

In den folgenden Tagen wurden sodann im Thal die gefährlichsten Drohungen gegen den herrschaftlichen Staabhalter und neuerlich gegen den erwähnten Gerichtszwölfer Carl Mast ausgestoßen, daß sie nämlich das Vermögen dieser beiden Gerichtsleute angreifen und versteigern würden; weswegen der Staabhalter, so wie der Zwölfer Mast, zumalen auf die von ausländischen Bürgern erhaltene Warnung, sich, laut der Anlage Num. 3, von Oppenau zu entfernen, genöthigt wurden.

§. 17.

§. 17.

Den 15ten Sept. geschah von mehrern hundert Thalbauern ein Auflauf zu Oppenau, wohin sie die alten Gerichtszwölfer, und sonstige im Thal wohnende, nicht auf der Seite der Renitenten stehende, Bürger gefänglich einbrachten, auf das Rathhaus stürmten, den Schultheiß durch 12 Mann dahin führen ließen, und gegen denselben äusserten: daß sie den Oberamtmann durch 60 Mann sogleich hieher geholt wissen wollten, damit er jenes, was sie an ihn schriftlich noch mehr gesonnen hätten, die fürstliche Concession aber nicht enthalte, erfülle; daß übrigens die gesamte Bürgerschaft bis zu seiner Ankunft zu Oppenau auf dem Rathhause verbleiben solle; und falls der Oberamtmann nicht komme, Mordthaten genug ausgeübt werden würden; daß sie ferner die alten Zwölfer bis zu erwähnter Ankunft binden, irgendwo in ein Loch werfen, und allda bewachen wollten.

§. 18.

Jedoch durch viele angewandte Mühe und mehrere gethane Vorschläge gelung

es

es endlich dem Schultheißen, die rasenden Thalbauern von solchem Vorhaben abzuhalten, und sie dahin zu überreden, daß sie zwey Deputirte, mittels eines Schreibens, welches der Schultheiß in ihrer Gegenwart auf dem Rathhause fertigen, öffentlich vorlesen, und sodann allda versiegeln mußte, zu dem Oberamtmann nach Ettenheim mit der Bitte abschickten, daß derselbe sich nach dem Wunsch der Thalbauern nach Oppenau begeben mögte.

§. 19.

Bey dem darauf gefolgten Abzug von dem Rathhause, wurde von den Thalbauern allgemein geäussert:

daß ihr Vorhaben durch die Vermittelung des Schultheißen, der nun auch gute Worte geben könne, weil er wohl sehe, daß jezt die Bauern die Herren seyen, nur verschoben seye; — daß sie das Rackernest Oppenau entweder ganz niederreissen oder anzünden und einige Bürger todtschlagen, die übri-

gen aber zum Teufel jagen würden. —

Und der Thalburger Johannes Huber aus dem Rückerbach, der von dem Schultheißen 10 fl, um welche er vor ungefähr 10 Jahren von dem vorigen Schultheißen gestraft worden war, zurückverlangte, stieß ganz rasend die Drohung aus: daß er, falls die Rückgabe nicht geschehen würde, mit Beyhülfe der Thalbauerschaft die Häuser der damaligen Gerichtszwölfer niederreissen, und Mord und Tod anrichten werde; Anlage Num. 4.

§. 20.

Da nun aus dem Verlangen der Thalbauern, daß der Oberamtmann auf den Platz kommen sollte, leicht zu schließen war, daß sie von demselben die Einwilligung der oben erwähnten zween Puncte (vid. §. 14.) abdringen, und ihn auf den Weigerungsfall vielleicht gar mißhandlen würden; da ferner der Schultheiß die schriftliche Anzeige des Auflaufs nicht so beschleunigen konnte, daß solche dem Oberamt noch ehender hätte zukommen können, als

als die zween Deputirte mit dem Schreiben daselbst eintrafen: So entschloß sich der Schultheiß, selbst noch in der nämlichen Nacht die Reise nach Ettenheim in der Absicht anzutreten, um den Oberamtmann noch vor Eintreffung der erwähnten Deputirten von dem Vorgang zu benachrichtigen, und ihn zugleich von der Einwilligung des befragten Begehrens, nämlich nach Oppenau zu kommen, abzuhalten. Der Schultheiß eilte sich mit dieser Reise dermaßen, daß er Morgens ganz frühe wieder zu Hause war, und der sichern Meynung seyn konnte, von Niemand beobachtet worden zu seyn.

§. 21.

Hierbey ist vorläufig zu erwähnen, daß der Schultheiß, auf seinem nächtlichen Rückweeg von Ettenheim, durch den mit einem Militair-Commando zu Friesenheim gestandenen Marggräflich-Badischen Oberstwachtmeister v. Beck, welcher vermuthlich, auf die in den dortigen Gegenden sich ereignende Vorfälle aufmerksam zu seyn, befehligt war, über die, inzwischen schon bekannt gewordene, im Ge-

richt Oppenau sich ergebene Thatsachen zur Rede gestellt worden sey, und daß der erwähnte Oberstwachtmeister demselben zu erkennen gegeben, daß der Herr Marggraf zu Baden, auf vorgängige amtliche Requisition, der Stadt Oppenau zur Sicherheit mit Truppen an Handen zu gehen, nicht abgeneigt seyn werde.

§. 22.

Inzwischen lebten die Oppenauer Thalbauern immer der schmeichelhaften Erwartung, daß sie bey Rückkunft der Deputirten von Ettenheim entweder die Erfüllung ihres oben bemerkten Begehrens erzielen würden, oder im gegentheiligen Fall ihrer Begierde, an den alten Gerichtszwölfern und Stadt-Innwohnern Rache zu üben, ein Genügen leisten könnten.

Um nun die Bürger der Stadt Oppenau vorläufig zu überzeugen, daß es an der Inswerksetzung der ausgestoßnen Drohungen gewiß nicht fehlen werde, reizten die Thalbauern diejenigen an, welche schon vor vielen Jahren als Taglöhner aus dem

Thal

Thal in die Stadt gezogen waren, daß sie das Ankaufgeld, welches jeder wegen Mitgenuß von den der Stadt gehörigen Gütern zu bezahlen hatte, von dem Bürgermeister wieder zurückfordern sollten; welches von leztern dann auch wirklich geschah, und zwar mit der Bedrohung, daß sie den Burgermeister auf den Weigerungsfall todtschlagen würden. Dieser sah sich somit genöthigt, bey 300 fl. solcher Gelder zurückzugeben.

Aus gleichem Antrieb forderte Joseph Huber eine Flinte, welche ihm durch die Hatschierer aus der Ursache, weil er zur Nachtzeit auf die zum allgemeinen Streifen abgeschickte Personen Feuer gegeben, abgenommen, hiernächst versteigert, und das daraus gelößte Geld zur Bezahlung seiner rückständigen Strafen verwendet worden war, von dem Oppenauer Burger Michael Huber, als dem Steigerer dieser Flinte, mit der Aeusserung wieder zurück, daß er im Weigerungsfall von der Thalgemeinde die Erlaubniß habe, ihm mit Beyhülfe anderer das Haus über dem Kopf zusammenzureissen. Welchemnach der Michael

chael Huber dann auch genöthiget war, ihm die Flinte wieder zurückzugeben. Nachtrag zur Beylage Num. 7.

§. 23.

Nach diesen bisher erwähnten Vorfällen konnten also die Einwohner der Stadt Oppenau nicht anders, als mit Zittern, der Zurückkunft der erwähnten Deputirten entgegen sehen. Der Gedanke an die unmenschlichen Begegnungen, welche ihnen von allen Seiten angedrohet wurden, falls die Deputirten ohne erwünschten Erfolg zurückkommen würden, mußte sie nicht wenig beunruhigen.

Immittels verspätete sich diese Rückkehr bis den 18ten Sept. und wenige Augenblicke vor derselben wirklicher Ankunft zu Oppenau wurde dem Schultheißen, Ausweise der Anlage Num. 5. von einem guten Freunde mit der wohlgemeynten Warnung vor Lebensgefahr die schriftliche Nachricht ertheilt, daß er, seiner nach Ettenheim vorgenommenen Reise halber, bey den Deputirten verrathen sey.

§. 24.

§. 24.

Kaum hatte der Schultheiß so viel Zeit, das vorerwähnte Warnungsschreiben zu durchlesen, als die beiden Deputirten sich bey demselben einfanden, und ein von dem Oberamtmann an den Schultheiß erlassenes Decret (Anlage Num. 6) mit dem Beysatz überreichten, daß sie zum voraus wüßten, die Gemeinde werde das, was darinn befohlen sey, nicht annehmen, sondern darauf beharren, daß der Oberamtmann selbst auf den Platz kommen solle.

Sie verlangten übrigens eine Abschrift des erwähnten Decrets, und hielten dem Schultheiß mit bedeutender Miene und spottend vor, was er zu Ettenheim zu thun gehabt habe, und ob er sich nicht auch in dem Ort, wo die Badischen Soldaten lägen, aufgehalten hätte?

Der Schultheiß suchte sich hierüber, so gut er konnte, zu entschuldigen, worauf sie ihn mit höhnischem Lachen und bedeutender Miene verließen, woraus er wohl entnehmen konnte, daß sie gegen ihn nichts Gutes im Schilde führten.

Er wendete hiernach, um sich ihren Händen zu entreissen, vor, daß er sich nochmal nach Ettenheim begeben wolle, um die Beschleunigung der Anherokunft des Oberamtmanns bey demselben persönlich beßtens zu bewirken.

§. 25.

Unter diesem Vorwande gelang es auch dem Schultheißen, ohne besorgten Widerstand fortzukommen, und sich nach Schuttern zu flüchten, von woher derselbe sofort unterm 19ten Sept. an den Landvogt und Oberamtmann v. Brudern den sub Num. 7 anliegenden Bericht erstattete, und die Nothwendigkeit auf das dringendste vorstellte, daß der Stadt Oppenau ob urgentissimum in mora periculum von den in der Nachbarschaft liegenden marggräflich-Badischen Truppen wenigstens mit 300 Mann, unter der Eigenschaft als Sicherheitstruppen, ungesäumt beygesprungen werde; zu welchem Vorschlage der Schultheiß in Rücksicht dessen, was der Oberstwachtmeister v. Beck, wie schon oben erwähnt worden ist, demselben zu erkennen gegeben hatte, veranlaßet wurde.

§. 26.

§. 26.

Der Oberamtmann fand hierauf diesen Vorschlag auch für gut, besprach sich vorläufig diesfalls mit dem Oberstwachtmeister von Beck, und erwirkte sofort bey fürstlicher Regierung zu Zabern die Absendung eigner Commissarien an den Marggräflich-Badischen Hof, um die erfoderliche Sicherheitsmannschaft zu erbitten.

In dem nämlichen Augenblick hatten sich auch der flüchtig gewordene Oppenauer Staabhalter Jockerst und der Gerichtszwölfer Mast, von welchen oben Meldung geschehen ist, bey der Regierung zu Zabern um landesfürstlichen Schutz wider die Oppenauer Thalbauern auf das dringendste gemeldet (Anlag Num. 8.).

§. 27.

Von Seiten des Marggräflich-Badischen Hofes wurde aber der angesuchten Requisition aus dem Grunde nicht deferirt, weil man das Militair zu Deckung der eigenen Landen, in welchen die innerliche Unruhen zum Theil schon ausgebrochen seyen, und zum Theil noch auszubrechen droheten, selbst äusserst bedürfe.

Diese abschlägige Antwort des Badischen Hofes war kaum ertheilt, als auch zugleich solche in dem Thal Oppenau bekannt, und dasselbe dadurch um so mehr angereizt wurde, neuere Excesse zu wagen.

Die Thalbauern boten nämlich, laut der Anlage Num. 9, dem Pfarrherrn mit der Bedrohung aus, daß sie ihm sonst den Pfarrhof räumen würden. Nebst dem äusserten sie, daß der Oberamtmann, wenn er käme, nur sehen solle, wie es ihm gehen werde, auch daß sie wohl wüßten, daß der Schultheiß daran arbeite, einige von ihnen in das Zuchthaus zu bringen.

§. 28.

Da es nun solchergestalt immer dringender und nöthiger wurde, den allenfalls zu befürchtenden noch größern Ausschweifungen und Thathandlungen, so geschwind, als möglich, Einhalt zu thun: So wurde von Seiten der fürstlichen Landesregierung beschlossen, daß Se. Durchlaucht der Herr Herzog von Würtenberg durch abzusendende fürstliche Regierungsdeputirte um militairische Hülf zu ersuchen, und der Schultheiß von Oppenau zu dem Ende mitzusenden

ſenden ſey, um, bey der zu hoffenden Willfahrung, ſogleich mit den Truppen nach Oppenau einrücken zu können.

§. 29.

Kurz vor der Abreiſe der fürſtlichen Commiſſarien nach Stuttgard trafen auch noch von dem Kloſter zu Allerheiligen zwey Deputirte zu Zabern ein, um mit Uiberreichung der Bittſchrift, Anlage Num. 10. wider die Gemeinde Waldulm landesfürſtlichen Schutz zu erbitten.

Dieſe Gemeinde hatte ſich am 26ten Sept. auf dem nächſt bey dem Kloſter gelegenen ſo genannten Capellenberg, zu ungefähr 200 Mann, mit Flinten verſehen, verſammelt, unaufhörlich gegen das Kloſter geſchoſſen, und bey fünf Stunden lang daſſelbe gleichſam belagert, um hierdurch einen Abſtand von dem ſchon oben erwähnten bey kaiſerl. Reichshofrath hangenden Proceße zu erzwingen.

Obſchon ſie nun von der Ausführung dieſes Vorhabens durch Vermittelung anderer beſſer geſinnten Waldgenoſſen noch abgeſtanden hatten: ſo mußte doch

doch das Kloster wegen deren Erneuerung und noch größeren Ausschweifungen der Insurgenten in Angst und Sorgen stehen.

§. 30.

Dieser neuere Vorfall war zu wichtig, als daß die Requisition der nachbarlichen Hülfstruppen verschoben werden konnte. Es wurde demnach die beschloßene Abschickung der fürstlichen Räthe nach Stuttgard beschleunigt, und man versäumte nicht, zu Erzielung des Endzwecks an Ort und Stelle alle gehörige Maaßregeln zu nehmen.

Wirklich gewann es auch das Ansehen, daß dem Gesuche um Auxiliartruppen entsprochen werden sollte: Allein wider Vermuthen wurde den fürstl. HH. Deputirten, nach einem 8 tägigen Aufenthalt in Stuttgard, endlich am 9ten des lauf. Mon. Oct. zu erkennen gegeben, daß Se. Herzogl. Durchl. bey den jetzigen Umständen, wo man zu Deckung der eigenen Lande das Militair selbst beybehalten müsse, die Abgebung der Auxiliartruppen depreciren müßten.

§. 31.

§. 31.

Bey dieſen Umſtänden und bey der drohenden größten Gefahr bleibt daher des Herrn Biſchoffen zu Straßburg Hochfürſtl. Eminenz und Dero Landesregierung nichts übrig, als Ihre Reichsſtändiſchen Rechte und Befugniße der hieſigen, zu Handhabung des Landfriedens und der gemeinen Ruhe beſonders angeordneten, höchſten Gerichtsſtelle gänzlich und allein zu vertrauen, und ſofort Eurer Hochgräfl. Excell. und dieſes höchſtpreißl. kaiſerl. Kammergerichts ſchleunigen Schutz und Hülfe in der Maaße durch unterzeichneten angelegenſt unterthänigſt imploriren zu laſſen:

Daß ein ſalvus conductus & literae patentes Caeſareae gegen ſämtliche Unterthanen der zum Hochſtift Straßburg gehörigen Reichsherrſchaft Oberkirch, in ſpecie gegen die aufrühriſche Gemeinde Waldulm und das Thal Oppenau, dahin, daß dieſelben gegen das Kloſter Allerheiligen ſich aller Thätlichkeiten, ſträflichen Auflaufens, gewaltthätiger Drohungen und Aufforderungen, auch Ruhe- und Beſitzſtöhrungen, enthalten, ihrem Landesfürſten und den vorgeſezten Ober-

Ober- und Unterbeamten, Schultheißen, Staabhaltern, auch Gerichtszwölfern, allen schuldigen Respect, Gehorsam und Ehrerbietung unweigerlich leisten, sich alles Auflaufs, auch aller Zusammenkünfte ohne Erlaubniß ihrer Herrschaft und Beamten, enthalten, insbesondere das Thal Oppenau von dergleichen sich bereits zu Schulden gebrachten sträflichen Vergehungen gänzlich, so wie von allem Trotz, Widerspenstigkeit, Drohungen, Spotten, und Concussionen gegen den Landvogt und Oberamtmann v. Brudern, Schultheißen v. Hermann, Staabhalter Jockerst, Oberförster Bindemeyer zu Renchen, und Gerichtszwölfer Mast, den Pfarrer, wie auch die Heimburgerthümer, oder Bürger des Städchens Oppenau, besonders den nach wie vor bey seinem Bestand zu belassenden Rathhauspachter Carl Mast daselbst, nicht minder den Joseph Gemeiner aus der Maysach, und andere getreue Bürger und Unterthanen, völlig abstehen — nicht in größerer Anzal als durch zwey oder drey Abgeordnete vor Amt und Gericht erscheinen, ihre vermeyntlichen Beschwerden

den und Prätenſionen daſelbſt, oder bey der angeordneten oberrheiniſchen Kreiscommiſſion, in aller Beſcheidenheit und rechtlicher Ordnung vorbringen, und darauf rechtlichen Beſcheid gewärtigen, alle freventlich erpreßte Oberamts- und Gerichtspfänder und Strafgelder ſogleich zurückgeben, die von ihrem Landesfürſten jüngſt erpreßte Gnadenbewilligungen, als welche anbey für den Landesfürſten, in Anſehung der neuern Renitenten, als unverbindlich, auch die letztgedachte Renitenten deren unwürdig und verluſtigt zu erklären, zurückgeben, den durch ihren frevelhaften Aufruhr verurſachten Schaden und die Koſten Angeſichts dieſes erſetzen, und ſich dergleichen Ungebühr nicht ferner zu Schulden kommen laſſen ſollen, als lieb ihnen ſeyn mag, ſchwere Leibes- und nach Befund Lebensſtrafe zu vermeiden; — Dabey aber auch an des oberrheiniſchen Kreiſes ausſchreibende Herren Fürſten ein Mandatum auxiliatorium & protectorium cum Clauſula ſamt oder ſonders dahin: daß Höchſt-dieſelben dem Herrn Fürſten und Biſchoffen zu Straßburg gegen ſeine re-

bell-

helliſchen Unterthanen der Reichsherrſchaft Oberkirch, insbeſondere die Gemeinde Waldulm und das Oppenauer Thal, unverzüglich mit bewaffneter Mannſchaft die nöthige Hülfe leiſten, den fürſtlichen Räthen, Ober- und Unterbeamten, Schultheißen, Staabhaltern und übrigen Gerichtsperſonen, insbeſondere dem Landvogt und Oberamtmann von Brudern, Schultheißen v. Hermann, Staabhalter Jockerſt, Oberförſter Bindemeyer zu Renchen, Gerichtszwölfer Maſt, dem Pfarrer, wie auch den Heimburgthümern oder Bürgern des Städtchens Oppenau, namentlich dem nach wie vor bey ſeinem Beſtand zu belaſſenden Rathhauspächter Carl Maſt daſelbſt, nicht weniger dem Joſeph Gemeiner aus der Mayſach, und übrigen getreuen hochſtiftiſchen deutſchen Reichsunterthanen, wie auch dem Kloſter Allerheiligen, gegen die Inſurgenten und ihre bis dahin verübte auch ferner bedrohete Aufkäufe, ſträfliche Thätlichkeiten, Beſitzſtöhrungen und ungebührliche Anforderungen und Zumuthungen, allen Schutz und Sicherſtellung angedeihen laſſen, dieſelbe bey ihrem obrig-

keit-

keitlichen Amt und Anſehen ſchützen, die aufrühriſche und widerſpenſtige Unterthanen zum gebührenden Reſpect und Gehorſam gegen ihren Landesfürſten, deſſen Beamte und Gerichtsperſonen, anhalten, die öffentliche Ruhe und Verfaſſung in ſämtlichen zur Reichsherrſchaft Oberkirch gehörigen Gerichten, beſonders im Gerichte Oppenau, und jenen Orten, welche ſich der jüngſt aus landesfürſtlicher Güte zu Hinlegung der Unzufriedenheit ertheilten Bewilligungen durch neuen Aufruhr und Widerſpenſtigkeit unwürdig gemacht haben, in den Stand, wie alles vor dem erregten Aufſtand am 16ten Aug. lauf. J. war, alſogleich wieder herſtellen, zu dem Ende die wegen des Aufſtandes entlaſſene oder flüchtig gewordene fürſtliche Beamte, Schultheißen, Gerichtszwölfer und Hatſchierer in ihre Stellen wieder einſetzen, und ſie dabey bis auf weitere dieſes kaiſerl. Kammergerichts Verordnung handhaben, die zurück erpreßte obrigkeitlichen Pfänder und Strafgelder ad locum unde wieder eintreiben, die Renitenten, beſonders die in gegenwärtiger Anzeige, und deren Beylagen,

genannten Rädelsführer sogleich handfest machen, die allenfalls flüchtige mit Steckbriefen und Annotation ihrer Güter verfolgen, gegen dieselben, und ihre vorliegende sträfliche Thathandlungen, aufs schleunigste inquiriren, nicht minder ihre allenfallsige Beschwerden und vermeyntliche Prätensionen, nach einer dabey mitzuertheilenden verschlossenen Instruction, untersuchen, und alles dieses auf Kosten der Insurgenten vollbringen, auch, wie solches geschehen, diesem höchsten Reichsgerichte mit Beyschließung der abgehaltenen Protocollen und Beyfügung ihres rechtlichen Gutachtens binnen zweyer Monate berichtlich anzeigen sollen, cum clausula: Samt und sonders, zu erkennen und mitzutheilen.

Eurer ꝛc.

unterthänigster

v. Sachs, Dr. de mand. cav.

Num. II.

Num. II.

Das auf die vorhergehende Klagſchrift ergangene Reichskammergerichtliche Erkenntniß.

Decretum.

Sind die gebetenen literae patentes dahin: daß ſämtliche zum Oberamt Oberkirch gehörige Unterthanen, in ſpecie die Einwohner des Thals Oppenau und die Gemeinde Waldulm, ihrem Landesfürſten, deſſen Regierung, Beamten, Schultheiſſen und Gerichtszwölfern, ſchuldigen Gehorſam, Unterwürfigkeit und Achtung in allen Vorfällen bezeigen, ſich alles Auflaufs und Zuſammenrottung enthalten, von den unterfangenen Thätlichkeiten und Drohungen abſtehen, die frevelhafter Weiſe weggenommenen Schriften und erpreßten Gelder ungeſäumt wieder herausgeben, die Verjagte, beſonders den Stadtpfarrer, bey ihrer Zurückkehr ferner nicht beunruhigen, den durch den unternommenen Auflauf zugefügten Schaden ohne weiteres erſetzen, und überhaupt alles in vorigen Stand wieder herſtellen, demnächſt aber ihre vermeynten Beſchwerden ihrem

Landesfürsten, in geziemendem Respect, durch zwey oder drey Abgeordnete vorlegen, darüber die Entschließung ruhig abwarten, und sich überhaupt so, wie es friedliebenden gehorsamen Unterthanen eignet und gebührt, betragen sollen, mit dem Anhange erkannt, daß widrigenfalls wider die Widerspenstigen, und besonders die Aufwiegler, mit den schwersten Strafen unnachsichtlich verfahren werden solle.

Dann ist das weiter gebetene Mandatum auxiliatorium & protectorium auf des oberrheinischen Kreises ausschreibende Herren Fürsten dahin: daß dieselben samt und sonders die Ruhe in vorberührten Orten ungesäumt wieder herstellen, die erkannten literas patentes zum Vollzug bringen, zu dem Ende dem Herrn Fürsten zu Straßburg nöthigenfalls mit bewaffneter Hand Hülfe leisten, die Aufwiegler und Urheber des Tumults in gefängliche Haft nehmen, und überhaupt nach Vorschrift der Reichsgesetze verfahren sollen, hiermit erkannt. Endlich ist der mitgebetene salvus conductus als überflüssig abgeschlagen. In Conf. 27. Octob. 1789.

VIIItes Stück.

Unruhen in der Stadt Trier.

Ich habe von den in der Stadt Trier kürzlich ausgebrochenen Unruhen, und hauptsächlich von dem gnädigen und weisen Betragen Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht bey dieser Sache, in der Vorrede von Seite 37 bis 42 schon umständlich gesprochen. Um keine Wiederholungen zu machen, will ich daher hierauf zurückweisen, und hier nur, meiner dort gethanen Aeusserung nach, die fiscalische Klagschrift einrücken. Sie ist unter Num. 1. befindlich. Num. 2 enthält das darauf ertheilte kammergerichtliche Decret, und Num. 3 die weitere fiscalische Anzeige, daß keine executivische Hülfe mehr nöthig sey, indem die Bürgerschaft zu Trier noch am nämlichen Tage, als die kaiserlichen Patenten angeschlagen wurden,

den begangenen Frevel abgebeten habe, und die Ruhe gänzlich wieder hergestellt sey.

Num. 1.

Unterthänigste Supplication und Bitte pro clementissime ob summum in mora periculum decernendis literis patentibus Caesareis,

in eventum contraventionis,

Mandato auxiliatorio ad D. Principem Directorem circuli Electoralis, una cum extensione, cum clausula: samt und sonders, ad DD. Principes Directores circuli rhenani inferioris S. C.

An Seiten

Des kaiserl. Fiscalis generalis

wider

Die Bürgerschaft zu Trier.

Exhib. 31. Oct. 1789.

Fiscalis.

Hoch-

Hochgebohrner Reichsgraf ꝛc. ꝛc.

§. 1.

Die in der Stadt Trier schon seit einiger Zeit, dem allgemeinen Gerüchte nach, sich äussernde Unruhen sind nunmehr wirklich ausgebrochen, und von so bedenklicher Beschaffenheit, daß, wenn ihnen nicht zeitig durch Reichs-Constitutionsmäßige Verordnung begegnet wird, zu besorgen stehet, sie mögten in eine wirkliche Rebellion, und eine dem kaiserlichen Landfrieden entgegenlaufende allgemeine ärgerliche Empörung, die zum Theil schon ihren Anfang genommen hat, übergehen.

§. 2.

Schon vor einiger Zeit hatte die Bürgerschaft zu Trier Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht daselbst verschiedene Beschwerden und Desiderien vorgelegt, welche hauptsächlich dahin gerichtet waren, die alte Verfassung der Zünfte wieder herzustellen, und verschiedene öffentliche An-

ordnungen, ungeachtet das Wohl des ganzen Landes dadurch beziele worden war, in Ansehung der Stadt Trier wieder aufzuheben.

§. 3.

Se. Kurfürstl. Durchlaucht, geneigt diesen Beschwerden, wenn sie gegründet seyn sollten, abzuhelfen, setzten des Endes zur Untersuchung derselben eine besondere aus einem Mitglied der kurfürstlichen Landesregierung, einem Hofrathe von Trier, und einem Professor daselbst, bestehende Commißion, und zwar auf selbst eigene kurfürstliche Kosten, nieder.

§. 4.

Während den Sitzungen dieser Commißion, und als dieselbe zur schließlichen Erledigung ihres Geschäfts noch beysammen war, fiel es einigen Mißvergnügten und Übelgesinnten ein, durch öffentlichen Anschlag verschiedener Aufruhrzettel die Gemüther der Bürger zu erbittern, falsche Beschuldigungen wider die Absicht

des

des Hofes zu verbreiten, und dadurch eine allgemeine Gährung zu veranlassen.

§. 5.

Die von des Herrn Kurfürsten Durchlaucht nachgelaßene Stadthalterschaft ermangelte nicht, sogleich eine Erklärung durch öffentlichen Druck bekannt zu machen, worinn die Unwahrheit dieser Beschuldigungen auf eine überzeugende Art dargelegt, die Bürgerschaft zu einem ruhigen Betragen ermahnet, und aufgefordert wurde, ihre Beschwerden in gehöriger Ordnung vorzubringen.

§. 6.

Der gutgesinnte Theil der Bürger ward durch diese Erklärung so sehr beruhiget, daß sie aus eigenem Antriebe durch allgemeine Bekanntmachung, die sie in dem trierischen Wochenblatt einrücken ließen, die Schritte der Uibelgesinnten mißbilligten. Da aber dem ungeachtet noch immer ein allgemeines Mißtrauen gegen die Vorschritte der Commißion un-

erhalten wurde: so faßten des Herrn Kurfürsten Durchlaucht die höchste wahrhaft väterliche Entschließung, dem Herrn Domprobsten Grafen von Walderdorf, und Herrn Domcapitularen Grafen von Kesselstatt, die Gewalt zu übertragen, alle jene Puncte, welche die Beschwerden der Zünfte und Klagen der Bürgerschaft wider den Magistrat betreffen, und ohne allgemeine, das ganze Land angehende Verfügungen, beseitigt werden könnten, de plano und ohne weitere Anfrage zu erledigen.

§. 7.

Eine größere landesväterliche Willfährigkeit, den angeblichen Beschwerden der Unterthanen abzuhelfen, kann wohl nicht leicht statt haben. Und da noch überdies von mehrerwähnter kurfürstlichen Statthalterschaft, auf das von der Bürgerschaft geäusserte Verlangen einer Verbeßerung der Universität zu Trier, die Gewährung dahin erfolgt war, daß bey dem nächsten Landtage ein größerer ständischer Beytrag zur Besoldung der Professoren angesonnen werden solle: So ist wohl

wohl nicht zu begreifen, wie die Bürgerschaft dennoch die Stöhrung der öffentlichen Ruhe sich, wie doch wirklich geschehen ist, habe erlauben können.

§. 8.

Den 23ten dieses war es, als sich ein öffentlicher Volksauflauf ereignete. Der Anfang wurde damit gemacht, daß, als einige Zünfte versammelt waren, um die von der kurfürstlichen Commißion ertheilten Bescheide sich vorlesen zu lassen, und sodann darüber zu berathschlagen, einige Leute von andern Zünften das Zimmer dieser Versammlung stürmten und mit lauter Stimme schrien, daß die Vorlesung vergeblich sey, sondern man müße auf der Stelle die Gewährung sämtlicher Desiderien ohne weiteres begehren. Hierauf lief einer auf die Burgerwache, nahm eine Trommel, und gieng damit durch einen Theil der Stadt, dieselbe beständig

rüh-

Landesfürsten, in geziemendem Respect, durch zwey oder drey Abgeordnete vorlegen, darüber die Entschließung ruhig abwarten, und sich überhaupt so, wie es friedliebenden gehorsamen Unterthanen eignet und gebührt, betragen sollen, mit dem Anhange erkannt, daß widrigenfalls wider die Widerspenstigen, und besonders die Aufwiegler, mit den schwersten Strafen unnachsichtlich verfahren werden solle.

Dann ist das weiter gebetene Mandatum auxiliatorium & protectorium auf des oberrheinischen Kreises ausschreibende Herren Fürsten dahin: daß dieselben samt und sonders die Ruhe in vorberührten Orten ungesäumt wieder herstellen, die erkannten literas patentes zum Vollzug bringen, zu dem Ende dem Herrn Fürsten zu Straßburg nöthigenfalls mit bewaffneter Hand Hülfe leisten, die Aufwiegler und Urheber des Tumults in gefängliche Haft nehmen, und überhaupt nach Vorschrift der Reichsgesetze verfahren sollen, hiermit erkannt. Endlich ist der mitgebetene salvus conductus als überflüssig abgeschlagen. In Conf. 27. Octob. 1789.

VIIItes Stück.

Unruhen in der Stadt Trier.

Ich habe von den in der Stadt Trier kürzlich ausgebrochenen Unruhen, und hauptsächlich von dem gnädigen und weisen Betragen Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht bey dieser Sache, in der Vorrede von Seite 37 bis 42 schon umständlich gesprochen. Um keine Wiederholungen zu machen, will ich daher hierauf zurückweisen, und hier nur, meiner dort gethanen Aeusserung nach, die fiscalische Klagschrift einrücken. Sie ist unter Num. 1. befindlich. Num. 2 enthält das darauf ertheilte kammergerichtliche Decret, und Num. 3 die weitere fiscalische Anzeige, daß keine executivische Hülfe mehr nöthig sey, indem die Bürgerschaft zu Trier noch am nämlichen Tage, als die kaiserlichen Patenten angeschlagen wurden,

den begangenen Frevel abgebeten habe, und die Ruhe gänzlich wieder hergestellt sey.

Num. 1.

Unterthänigste Supplication und Bitte pro clementissime ob summum in mora periculum decernendis literis patentibus Caesareis,

in eventum contraventionis,

Mandato auxiliatorio ad D. Principem Directorem circuli Electoralis, una cum extensione, cum clausula: samt und sonders, ad DD. Principes Directores circuli rhenani inferioris S. C.

An Seiten

Des kaiserl. Fiscalis generalis

wider

Die Bürgerschaft zu Trier.

Exhib. 31. Oct. 1789.

Fiscalis.

Hoch-

Hochgebohrner Reichsgraf ꝛc. ꝛc.

§. 1.

Die in der Stadt Trier schon seit einiger Zeit, dem allgemeinen Gerüchte nach, sich äussernde Unruhen sind nunmehr wirklich ausgebrochen, und von so bedenklicher Beschaffenheit, daß, wenn ihnen nicht zeitig durch Reichs-Constitutionsmäßige Verordnung begegnet wird, zu besorgen stehet, sie mögten in eine wirkliche Rebellion, und eine dem kaiserlichen Landfrieden entgegenlaufende allgemeine ärgerliche Empörung, die zum Theil schon ihren Anfang genommen hat, übergehen.

§. 2.

Schon vor einiger Zeit hatte die Bürgerschaft zu Trier Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht daselbst verschiedene Beschwerden und Desiderien vorgelegt, welche hauptsächlich dahin gerichtet waren, die alte Verfassung der Zünfte wieder herzustellen, und verschiedene öffentliche An-

ordnungen, ungeachtet das Wohl des ganzen Landes dadurch beziele worden war, in Ansehung der Stadt Trier wieder aufzuheben.

§. 3.

Se. Kurfürstl. Durchlaucht, geneigt diesen Beschwerden, wenn sie gegründet seyn sollten, abzuhelfen, sezten des Endes zur Untersuchung derselben eine besondere aus einem Mitglied der kurfürstlichen Landesregierung, einem Hofrathe von Trier, und einem Professor daselbst, bestehende Commißion, und zwar auf selbst eigene kurfürstliche Kosten, nieder.

§. 4.

Während den Sitzungen dieser Commißion, und als dieselbe zur schließlichen Erledigung ihres Geschäfts noch beysammen war, fiel es einigen Mißvergnügten und Uibelgesinnten ein, durch öffentlichen Anschlag verschiedener Aufruhrzettel die Gemüther der Bürger zu erbittern, falsche Beschuldigungen wider die Absicht

des

des Hofes zu verbreiten, und dadurch eine allgemeine Gährung zu veranlassen.

§. 5.

Die von des Herrn Kurfürsten Durchlaucht nachgelaßene Stadthalterschaft ermangelte nicht, sogleich eine Erklärung durch öffentlichen Druck bekannt zu machen, worinn die Unwahrheit dieser Beschuldigungen auf eine überzeugende Art dargelegt, die Bürgerschaft zu einem ruhigen Betragen ermahnet, und aufgefordert wurde, ihre Beschwerden in gehöriger Ordnung vorzubringen.

§. 6.

Der gutgesinnte Theil der Bürger ward durch diese Erklärung so sehr beruhiget, daß sie aus eigenem Antriebe durch allgemeine Bekanntmachung, die sie in dem trierischen Wochenblatt einrücken ließen, die Schritte der Uibelgesinnten mißbilligten. Da aber dem ungeachtet noch immer ein allgemeines Mißtrauen gegen die Vorschritte der Commißion un-

erhalten wurde: so faßten des Herrn Kurfürsten Durchlaucht die höchste wahrhaft väterliche Entschließung, dem Herrn Domprobsten Grafen von Walderdorf, und Herrn Domcapitularen Grafen von Kesselstatt, die Gewalt zu übertragen, alle jene Puncte, welche die Beschwerden der Zünfte und Klagen der Bürgerschaft wider den Magistrat betreffen, und ohne allgemeine, das ganze Land angehende Verfügungen, beseitigt werden könnten, de plano und ohne weitere Anfrage zu erledigen.

§. 7.

Eine größere landesväterliche Willfährigkeit, den angeblichen Beschwerden der Unterthanen abzuhelfen, kann wohl nicht leicht statt haben. Und da noch überdies von mehrerwähnter kurfürstlichen Statthalterschaft, auf das von der Bürgerschaft geäusserte Verlangen einer Verbeßerung der Universität zu Trier, die Gewährung dahin erfolgt war, daß bey dem nächsten Landtage ein größerer ständischer Beytrag zur Besoldung der Professoren angesonnen werden solle: So ist wohl

wohl nicht zu begreifen, wie die Bürgerschaft dennoch die Stöhrung der öffentlichen Ruhe sich, wie doch wirklich geschehen ist, habe erlauben können.

§. 8.

Den 23ten dieses war es, als sich ein öffentlicher Volksauflauf ereignete. Der Anfang wurde damit gemacht, daß, als einige Zünfte versammelt waren, um die von der kurfürstlichen Commißion ertheilten Bescheide sich vorlesen zu lassen, und sodann darüber zu berathschlagen, einige Leute von andern Zünften das Zimmer dieser Versammlung stürmten und mit lauter Stimme schrien, daß die Vorlesung vergeblich sey, sondern man müße auf der Stelle die Gewährung sämtlicher Desiderien ohne weiteres begehren. Hierauf lief einer auf die Burgerwache, nahm eine Trommel, und gieng damit durch einen Theil der Stadt, dieselbe beständig

rüh-

rührend; und es wurde allen Bürgern, um 12 Uhr auf dem Kornmarkte zu erscheinen, mit dem Bedrohen angesagt, daß die Fenster derjenigen, welche nicht zur bestimmten Stunde erscheinen würden, eingeschlagen werden sollten.

Dem kurfürstlichen Commendanten hat die Bürgerschaft unter dem Vorgeben, daß kein auswärtiges Volk in die Stadt dringen möge, zugemuthet, die Thore schließen, und mit einigen Bürgern besetzen zu lassen, so daß dermalen die Thore noch wirklich von Bürgern und Soldaten gemeinschaftlich besetzt sind.

Von einigen Deputirten des Stadtmagistrats wurde nun der kurfürstlichen Commißion angezeigt, daß die auf dem Kornmarkte versammelte Bürgerschaft verlange, Commissio möge sich auf das Rathhaus begeben, und es riethen die Deputir-

rirten sehr dringend, dem Antrag zu willfahren, weil sonst eine allgemeine Plünderung zu befürchten seyn mögte. Als indessen dieses abgelehnet wurde, weil der Ort der commissarischen Zusammenkünfte jederzeit in der Behausung des ersten Commissarii gewesen: so erschien um 12 Uhr der Magistrat mit dem Schultheiß und hinter demselben eine Menge Bürger, welche jedoch in das Haus des ersten Commissarii Herrn Domprobsten nicht eintreten wollten; und als Commissio sich zu ihnen auf die Straße begeben hatte, um die Ursache des Zusammenlaufes, und das Begehren der Bürgerschaft, zu erfahren: so äusserte sich, daß solches in der Aufhebung der den befreyten Personen zustehenden Gerechtsamen bestehe; in welches Begehren dann, um die Ruhe und Frieden zu erhalten, die kurfürstliche Commißion einwilligen, und eine schriftliche Erklärung darüber ausstellen mußte.

§. 9.

§. 9.

Wenn nun zwar hierdurch, und nachdem ferner noch einigen von den Schmieden und Wollenwebern der kurfürstlichen Commißion beschehenen Anfinnen auf der Stelle ein Genügen geschehen war, die Ruhe in der Stadt wieder hergestellt worden: so ist jedoch dieser anscheinenden Stille nicht zu trauen. Die Bürgerschaft ist in ihren gewaltsamen Anfinnungen bisher immer weiter gegangen, und es ist zu besorgen, daß solches noch ferner geschehen, und eine wirkliche Rebellion und allgemeine höchstgefährliche Empörung entstehen werde, wenn nicht diesen ersten Ausbrüchen der Unruhe durch Reichs-Constitutionsmäßige Verfügung unverzüglich Einhalt geschiehet.

Endes unterzeichnetem kaiserlichen Fiscal sind von allen Vorgängen die authentischen Beweise, die er auf Befehl Eurer

Eurer Hochgräfl. Excell. unterthänigst zu produciren erbietig ist, so wie auch die sichere Nachricht zugegangen, daß noch die traurigsten Folgen zu erwarten wären, wenn der annoch gutgesinnte Theil der Bürgerschaft nicht durch baldige Hülfe ermuntert und in Stand gesezt würde, der Tollkühnheit und fernern Vorschritten der Uibelgesinnten Schranken zu setzen.

§. 10.

Aber so weit wird dieses höchste Reichsgericht diese jezt vielleicht noch zu stillende Unruhen nicht kommen lassen, sondern vielmehr denenselben durch Reichsgesetzmäßige Verordnungen zur Erhaltung des gemeinen Landfriedens Schranken zu setzen und sie zu unterdrücken wissen. Die Verordnung des Landfriedens von 1548 Art. 8. §. 1. berechtigt Höchst, dasselbe ausdrücklich dazu, wie nicht weniger der Reichsabschied von 1594. §. 75

&

& 76, der W. Frieden art. 17. §. 8. und die kaiserliche Wahlcapitulation Art. 15. §. 6. Art. 21. §. 5. 6. und 7. in welcher Kaiserl. Majestät ausdrücklich versprechen:

" Daran zu seyn, daß alle unziemliche
" hässige Verbindniße, Verstrickungen
" und Zusammenthuung der Unterthanen, imgleichen die Empörung, Aufruhr, und ungebührliche Gewalt, so
" gegen die Kurfürsten und Stände —
" vorgenommen werden mögten, wie es
" sich gebühret und billig ist, verbothen,
" und solchem vorgekommen werde."

§. 11.

Und da auch dieses höchsten Reichsgerichts Jurisdiction wegen der Eigenschaft und Qualität gegenwärtiger Sache offenbar begründet ist: So ergehet an Eure Hochgräfl. Excell. Endes unterzeichneten kaiserl. Fiscals unterthänigste Bitte,

te, Höchstdieselben geruhen, wegen der auf dem Verzug haftenden Gefahr wider die Burgerschaft zu Trier literas patentes Caesareas dehortatorias des Innhalts:

Daß dieselbe von aller Empörung, Aufruhr, tumultuarischen Zusammenkünften, öffentlichem Auflauf, unanständiger Zusammenrottirung, eigenmächtiger und gewaltsamer Selbsthülfe unverweilt abstehen, alle Art von Aufruhrzetteln anzuschlagen, sich nicht mehr unterstehen, Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Trier als ihrem gnädigsten Landesherrn, so wie der von Höchstdenselben vorgesezten Obrigkeit, den gebührenden Respect und schuldigen Gehorsam bezeigen, und wenn sie etwa Beschwerde zu haben vermeynet, solche im Wege Rechtens gebührend vor- und anbringen — widrigenfalls gegen dieselbe, und besonders gegen die Aufwiegler und Ur-

heber des Tumults oder Aufruhrs, mit schärfester Ahndung, und nach Gestalt der Sache, mit Confiscation ihrer Güter, ja selbst mit Leibes- und Lebensstrafe verfahren werden solle.

Und zugleich, wenn deme zuwider gehandelt werden sollte, ein Mandatum auxiliatorium ad D. Principem Directorem circuli Electoralis, una cum extensione, cum clausula: samt und sonders, ad DD. Principes Directores circuli rhenani inferioris S. C. gnädigst zu erkennen, und vermöge desselben ihnen anzubefehlen, daß sie auf glaubhafte Anzeige Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Trier oder Dero nachgelassenen Statthalterschaft, daß den kaiserlichen Patentbriefen die schuldige Achtung, Befolgung und Gehorsam von der Bürgerschaft zu Trier nicht erzeigt worden, Denenselben auf ihr Anverlangen mit bewaffne-

waffneter starker Hand auf Kosten der Empörer beystehen, und den öffentlichen Frieden und Sicherheit daselbst handhaben und erhalten sollen.

Hierüber ꝛc.

Eurer ꝛc.

unterthänigster

F. A. Werner,

kaiserl. Fiscal.

Num. 2.

Decretum.

Sind die gebetenen literae patentes Caesareae gegen die Bürgerschaft der Stadt Trier dahin: daß dieselbe von allem Auflauf, Zusammenrottirung, Selbsthülfe, Aufruhr, und Empörung alsbald abstehen, ihrem Landesherrn, dessen Regie-

rung und nachgesezten Beamten, auch obrigkeitlichen Personen schuldigen Gehorsam, Unterwürfigkeit und Respect, ihrem Huldigungs-Eyd gemäß, in allen Vorfällen bezeigen, ihre vermeyntlichen Beschwerden, zu deren Abstellung bereits die tröstliche Zusicherung ertheilt, ja so gar schon Vorkehrung getroffen worden, dem Herrn Kurfürsten und dessen ernannten Commissarien zur Remedur, in geziemender Unterwerfung, vorlegen, die Entschließung darauf ruhig abwarten, und sich überhaupt in allen Handlungen als friedliebende gehorsame Unterthanen betragen, besonders aber sich fernerer Aus-

streuung

ſtreuung zum Aufruhr anreizender Schrif-
ten gänzlich enthalten ſollen, mit dem
Anhang hiermit erkannt, daß widrigens-
falls gegen die Contravenienten, beſon-
ders die Aufwiegler und Stöhrer der öf-
fentlichen Ruhe, mit Confiſcation, auch,
bewandten Umſtänden nach, Leib- und
Lebensſtrafen, unnachſichtlich verfahren
werden ſolle. Dann wird die am 23.
dieſes Monats den kurfürſtl. Commiſſa-
rien von den Tumultuanten abgedrunge-
ne Erklärung für null und nichtig hier-
durch erklärt und von Amts wegen caſ-
ſirt; nicht weniger iſt auf den Kreisaus-
ſchreibenden Herrn Fürſten des Kur-Rhei-

niſchen Kreiſes, und in eventum auf des Niederrheiniſch-Weſtphäliſchen Kreiſes ausſchreibende H. H. Fürſten das gebetene Mandatum auxiliatorium & protectorium S. C. & cum clauſula ſamt und ſonders erkannt. In Conf. 31. Oct. 1789.

Num. 3.

Unterthänigſte Anzeige in Sachen des kaiſerl. Fiſcalis generalis wider Die Bürgerſchaft zu Trier.

Exhib. 13. Nov. 1789.

Fiſcalis.

Hoch-

Hochgebohrner Reichsgraf ꝛc. ꝛc.

Eurer Hochgräfl. Excell. zeige Fiscalis unterthänigst an, daß die in Trier entstandene Unruhen nun gänzlich wieder gestillet seyen, und die Bürgerschaft noch den nämlichen Tag, wo die kaiserl. Patenten öffentlich angeschlagen worden sind, den begangenen Frevel abgebeten habe, mithin bey nun wieder hergestellter Ruhe keine executivische Hülfe von Seiten der ausschreibenden H. H. Fürsten des Kur- und Niederrheinisch-Westphälischen Kreises dermalen vonnöthen sey.

Eurer ꝛc.

unterthänigster
F. A. Werner,
kaiserl. Fiscal.

Druckfehler.

Seite 5. Zeile 8. nach *fardeau* iſt ausgelaſſen: et l'air etait embaumè au loin de l'odeur agreable. S. 7. Z. 1. ſtatt *preſſera* l. preſſura. S. 12. Z. 10. ſtatt merkwürdigen merkwürdige. S. 22. Z. penult. del. nicht. S. 123. Z. 3. ſt. Sie, ſo. ibid. Z. 21. nach Gemeinden add. :) S. 132. Z. 22. ſt. ſah, ſähe. S. 203. Z. 10. ſt. 567 5. 6. 7.

Österreichische Nationalbibliothek
+Z164769701
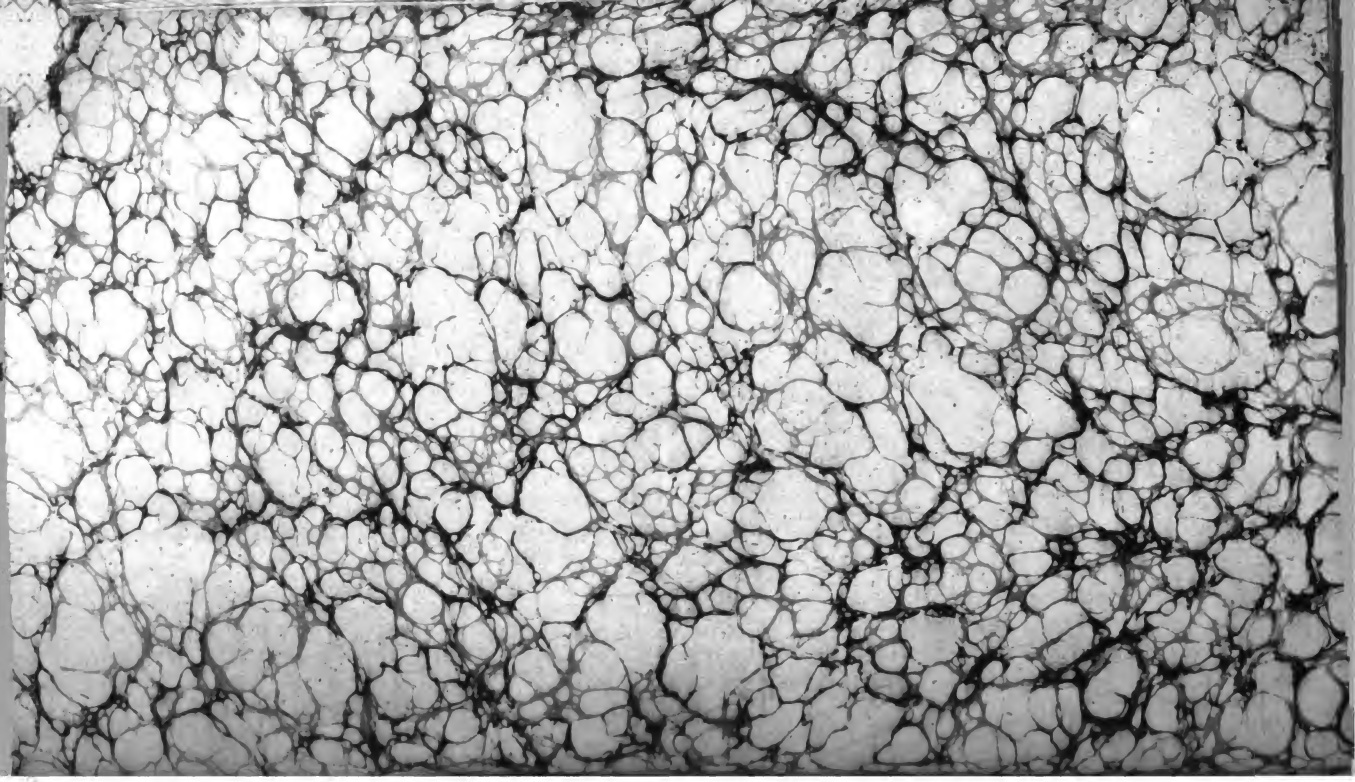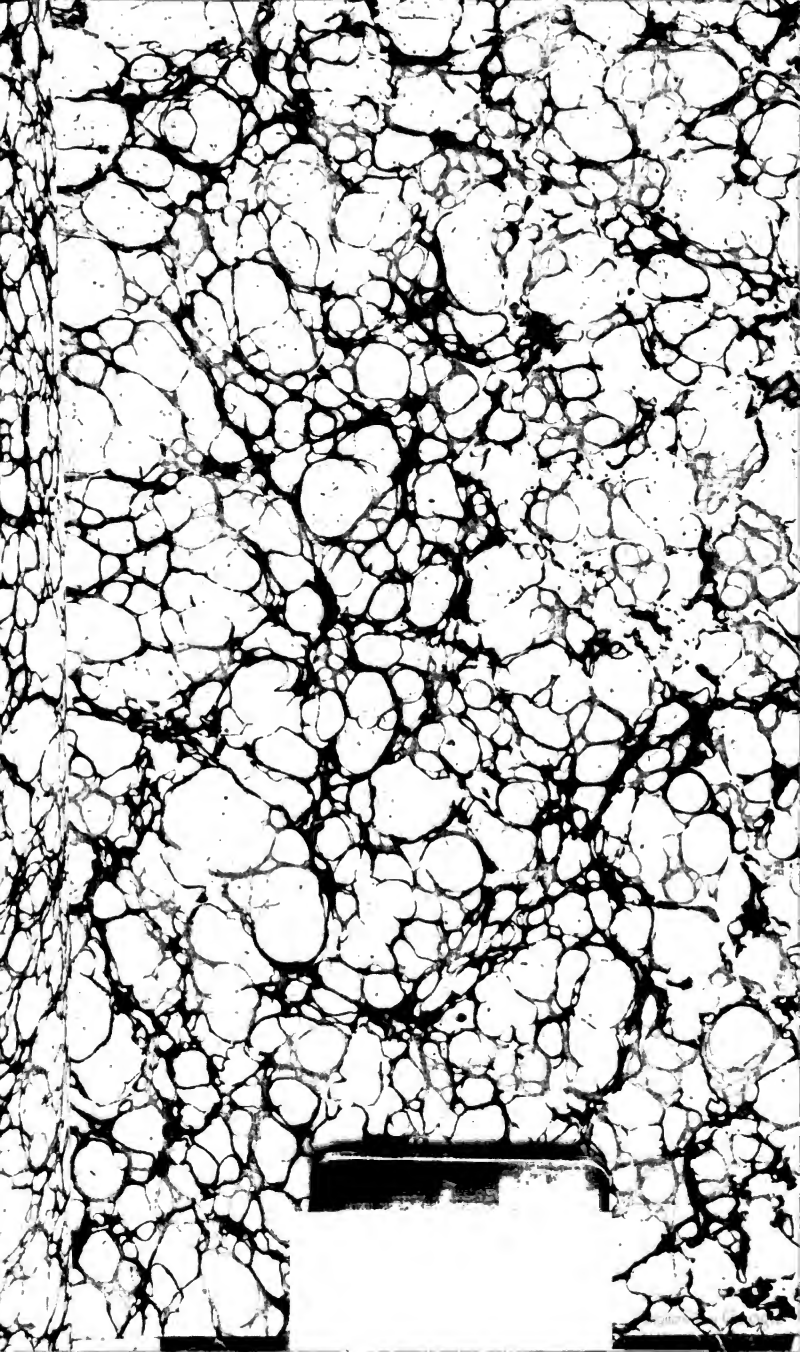
Digitized by Google